



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#060
Datum: 20.02.2025

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung
Viergleisiger Ausbau, hier: Herrichten des Ersatzhabitates
Zauneidechsen (M9-neu_FCS) sowie das großflächige Absammeln
und Umsiedeln von Reptilien“**

**in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 39,000-42,400

der Strecke 3600

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.3.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	6
A.3.3	Unterrichtungspflichten.....	7
A.4	Sofortige Vollziehung	7
A.5	Gebühr und Auslagen	7
A.6	Hinweise	7
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	8
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	8
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	9
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	9
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	10
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	11
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	35
B.3.5	Abwägung der vorbereitenden Maßnahme.....	36
B.4	Ermessen.....	36
B.5	Sofortige Vollziehung	36
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung, Viergleisiger Ausbau“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis km 42,400 der Strecke 3600, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Die Herrichtung der Maßnahme zur Sicherung der Population der Zauneidechse M9-neu_FCS
- Die großflächige Absammlung und Umsiedlung von Reptilien

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag zur vorläufigen Anordnung, Planungsstand 17.12.2024, 9 Seiten	genehmigt
1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Artenschutzfachbeitrag</i>	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 5. Planänderung, Anlage 10.1f, Planungsstand 29.09.2023, 119 Seiten	Genehmigt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 5. Planänderung Maßnahmenblätter, Anlage 10.1.1f, Planungsstand 29.09.2023, 64 Seiten	Genehmigt
	Bestands- und Konfliktplan Legendenblatt, Anlage 10.2.1f, Planungsstand 29.09.2023	Nur zur Information
	Maßnahmenplan Legendenblatt, Anlage 10.3.10f, Planungsstand 29.09.2023	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	FFH-Vorprüfung für das Gebiet DE 5721-305 "Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach" Übersichtskarte, Anlage 10.5.1.f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:15.000	Nur zur Information
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur 5. Planänderung, Anlage 10.5.1f, Planungsstand 29.09.2023, 36 Seiten	Nur zur Information
	UVP-Bericht/Allgemein verständliche Zusammenfassung zur 5. Planänderung, Planungsstand 29.9.2023, 158 Seiten	Nur zur Information
2	<i>Maßnahmenpläne</i>	
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 1 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.14f, Planungsstand 29.09.2023, ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 2 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.15f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 3 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.11f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 4 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.12f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 5 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.13f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan M9-neu_FCS, Anlage 10.3.8f Planungsstand: 29.09.2023 im Maßstab 1:1000	genehmigt
	<i>Grunderwerb</i>	
	Grunderwerbsplan (M9-neu_FCS), Anlage 8.14f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.6f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.7f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.1f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.2f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.3f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 8.0f, Planungsstand	Nur zur

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	29.09.2023, 35 Seiten	Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitende Maßnahme und die Teilmaßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.2.1.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.2.1.2 Zulassung des Eingriffs im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung für den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 1996 (St. Anz. S 480) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Oktober 2018 (St. Anz. 48/2018, S1231) nach § 67 BNatSchG erteilt.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Kap. 6.1.1 und 6.1.2 aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:

M 9-neu FCS

Zur Schaffung von Versteckplätzen für alle Altersklassen werden mehrere Steinhaufen, Erdwälle und Totholzhaufen und -riegel von 5 - 10 m Länge, 2 - 3 m

Breite und etwa 1 m Höhe angelegt. Die Totholzhaufen bestehen z. B. aus Wurzelstöcken, die teilweise in den Boden abgesenkt werden, sowie Stämmen, Astmaterial und Reisig. Bei den Steinhaufen sollen im Inneren gröbere Steine (Körnung 20 - 40 cm) verwendet werden, die mit kleineren Steinen bedeckt werden und einen Sandkranz erhalten. Zur Schaffung von Plätzen für die Eiablage sind in den beiden östlichen Teilflächen in den offenen Bereichen grabfähige, vegetationslose, nährstoffarme und gut besonnte Offenbodenbereiche durch flache Anschüttungen von Sand und Schotter anzulegen. Die westlichen Teilflächen weisen mit lockeren Gehölzstrukturen bereits geeignete Strukturen für Reptilien auf.

005 VA: Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung werden Zauneidechsen (und ggf. vorgefundene weitere Reptilien) an Nachweisstandorten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baufeld durch geeignete Maßnahmen abgefangen und in vorbereitete Ersatzhabitate umgesetzt. Die Maßnahme erfolgt mindestens eine Aktivitätsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen. Der Anfang beginnt - je nach Witterung - ab April (vor Eiablage) und erstreckt sich je nach Abfangergebnis bis ca. Ende September/Okttober.

Zur Verbesserung der Abfangergebnisse wird die Vegetation auf den Abfangflächen der Eidechsen überwiegend kurzgehalten und bereits vor dem Abfangen gemäht (sofern möglich). Um Deckung gebende Strukturen zu erhalten, wird nicht gesamte Fläche gemäht, sondern der Böschungsbereich abschnittsweise. Ist vor dem Abfangen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich, werden im Winterhalbjahr nur die oberirdischen Teile (Stamm und Blätter) entfernt (z. B. Zurückschneiden von Sträuchern, Fällen von Bäumen). Eine Entnahme der unterirdischen Teile (Wurzeln) erfolgt erst, nachdem die Zauneidechsen aus dem Baufeld abgefangen wurden bzw. zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen.

A.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine separate umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für die Maßnahmen der Vorläufigen Anordnung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Maßnahmen sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen (Maßnahme 016_V).

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Die Herrichtung der Maßnahme zur Sicherung der Population der Zauneidechse M9-neu_FCS
- Die großflächige Absammlung und Umsiedlung von Reptilien.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen und Hasselroth. Dieses Vorhaben dient dem Vorhabens Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung bei Bahn-km 39,000-42,400 in der Stadt Gelnhausen und der Gemeinde Hasselroth

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffene Stadt Gelnhausen um Stellungnahme gebeten. Die Stadt hat keine Bedenken geäußert. Zudem wurde dem Main-Kinzig-Kreis und dem Regierungspräsidium Darmstadt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung“ beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das

Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand

zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Reversibilität der Maßnahme: Herstellung der Maßnahme zur Sicherung der Population der Zauneidechse M9-neu_FCS

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung müssen die Reptilien (Zauneidechsen) an Nachweisstandorten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baufeld durch geeignete Maßnahmen abgefangen und in vorbereitete Ersatzhabitate umgesetzt werden. Diese müssen im Vorfeld angelegt werden. Die Maßnahme erfolgt mindestens eine Aktivitätsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen.

Die Maßnahme ist grundsätzlich reversibel. Es besteht die Möglichkeit, die Steinschüttungen, Sandhaufen und Totholzhaufen bei Nichterhalt des Planfeststellungsbeschlusses zu entfernen, zudem entwickelt sich der Urzustand innerhalb weniger Jahre von selbst. Die Ersatzmaßnahme führt zu einer Aufwertung und einem höheren ökologischen Wert der Fläche, wodurch eine grundsätzlich mögliche Rückgängigmachung nicht erstrebenswert wäre, aber durch Nutzungsaufgabe leicht wieder erreicht werden könnte.

B.3.1.2 Reversibilität der Maßnahme: großflächige Absammlung und Umsiedlung von Reptilien

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung sollen Reptilien an den Nachweisstandorten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baufeld aktiv abgesammelt und umgesiedelt werden.

Die Maßnahme ist grundsätzlich reversibel, die Reptilien können jederzeit sich wieder in diesem Bereich von sich aus ansiedeln.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Wenn die vollständigen Maßnahmen nicht frühzeitig, d.h. wie vom Vorhabenträger geplant Ende 2025 beginnen, werden sich sämtliche Baumaßnahmen um mindestens ein Jahr verzögern. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im laufenden Bahnbetrieb, daher ist die Vorhabenträgerin an Sperrpausen gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Um mit den Hauptmaßnahmen die Sperrpausen nutzen zu können, sind die Teilmaßnahmen bereits jetzt zu realisieren. Die Vergrämung der Reptilien und die Herrichtung des Ersatzhabitats sind zwingende Voraussetzung für den Bau des gesamten Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen müssen vorgezogen werden, um ihre Wirkung am Beginn der restlichen Maßnahmen bereits entfalten zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen hat stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie der vollständige UVP-Bericht vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundeseisenbahnvermögen
4.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	E.ON Energie Deutschland GmbH
8.	Open Grid Europe GmbH
9.	PLEdoc GmbH
10.	TenneT TSO GmbH
11.	Teranet c/o GVG Glasfaser GmbH
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13.	Abwasserverband Gelnhausen
14.	Breitband Main-Kinzig GmbH
15.	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
16.	Hessen Forst
17.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
18.	Kreisbauernverband Main-Kinzig e. V
19.	Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern
20.	KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH
21.	Kreiswerke Main Kinzig GmbH Netz
22.	Main-Kinzig-Kreis
23.	Main-Kinzig Netzdienste GmbH
24.	Stadt Gelnhausen
25.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
26.	GTT Communications GmbH
27.	Colt Technology Services GmbH
28.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
29.	Lumen Technologies Germany GmbH
30.	Mainova AG
31.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
32.	Regierungspräsidium Darmstadt
33.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
34.	GASCADE Gastransport GmbH
35.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen
36.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
37.	Die Autobahn GmbH des Bundes
38.	EAM Netz GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
39.	Fernstraßen-Bundesamt
40.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
41.	Hessische Landesbahn GmbH
42.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
43.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
44.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
45.	Landesamt für Denkmalpflege
46.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
47.	Polizeipräsidium Südosthessen
48.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
49.	Bundespolizeidirektion Koblenz
50.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
51.	Gemeinde Hasselroth
52.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
53.	Avacon AG
54.	TransnetBW GmbH
55.	Terranets-bw GmbH
56.	E-Plus Service GmbH
57.	Deutsche Telekom Technik GmbH
58.	GasLINE GmbH & Co KG
59.	Abwasserverband Freigericht

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Open Grid Europe GmbH
6.	PLEdoc GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Abwasserverband Gelnhausen
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
10.	GASCADE Gastransport GmbH
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12.	Fernstraßen-Bundesamt
13.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
14.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
15.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
16.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
17.	Avacon AG
18.	TransnetBW GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024, Az. Wj-19901
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. S01354947, VF und VDG
3.	Breitband Main-Kinzig GmbH Stellungnahme vom 01.02.2024 ohne Az.
4.	Hessen Forst Stellungnahme in Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt
5.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Stellungnahme vom 30.04.2024 ohne Az.
6.	Main-Kinzig-Kreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az. 63.4/412-2024 und Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. 4825-2024
7.	Stadt Gelnhausen Stellungnahme vom 10.04.2024/12.04.2024, Az. TA/UL
8.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. NBW/Bsch
9.	Hessenwasser GmbH & Co. KG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 11.04.2024, Az. R-SG/Hö
10.	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. II 33.1-66 c 10.10/7-2023 sowie 17.05.2024 Dok Nr. 2024/664975 und am 24.05.2024 nachträgliche direkte SN des Dez V 53.1 - 88n 06/1 - 2021/97
11.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. 89g-10g9/24 GM
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 14.03.2024 ohne Az.
13.	Gemeinde Hasselroth Stellungnahme vom 12.03.2024 ohne Az.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 16.02.2024, Az. Südwest24_2024_85900
15.	GasLINE GmbH & Co KG Stellungnahme vom 08.02.2024, Az. 2024020097
16.	Abwasserverband Freigericht Stellungnahme vom 22.04.2024 ohne Az

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rettet den Taunuskamm e.V. Stellungnahme vom 04.02.2024 ohne Az.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.2.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Hauptvorhaben „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.01.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhabenträgerin hat eine den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht über das Vorhaben vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage des vorliegenden UVP-Berichts sind die von der vorbereitenden Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 25 Abs. 1 UVPG.

B.3.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der vorläufigen Anordnung

Die Vorläufige Anordnung zur 5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Die Herrichtung der Maßnahme zur Sicherung der Population der Zauneidechse M9-neu_FCS
- Die großflächige Absammlung und Umsiedlung von Reptilien

Die aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen beeinträchtigen keine ausgewiesenen Schutzgüter des UVPGs. Die Maßnahme der Herrichtung eines Zauneidechsen Habitats führt zu einer Aufwertung der zu entwickelnden Fläche und dient der Sicherstellung einer funktionsfähigen und vitalen Zauneidechsen Population. Das aktive Abfangen und Umsiedeln dient dieser Aufgabe ebenso. Der Abfang wird durch die Umweltfachliche Bauüberwachung so schonend und achtsam wie möglich durchgeführt, sodass eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität stark reduziert wird.

B.3.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Hauptverfahrens

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der

umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie UVP Bericht) der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.3.2.4 Schutzgebiete

NATURA2000 Gebiete

Die vorgezogenen Maßnahmen befinden sich in hinreichender Entfernung zum nächstgelegenen des FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305), sodass direkte und indirekte Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000 ausgeschlossen werden können.

Auch die Kompensationsmaßnahme der Anbindung von Kinzig-Altarmen, die im FFH-Gebiet erfolgt, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets dar, da der damit verbundene Eingriff in Ufergebüsche als Teil des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder“ vorübergehend und unterhalb der Flächengröße von 1.000 m² liegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist. Vielmehr kann sich dieser Lebensraumtyp durch die Wiederherstellung einer natürlicheren Auendynamik im Umfeld der wieder angebotenen Altarme großflächig wieder neu entwickeln. Auch der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation profitiert

von der Maßnahme und wird nicht negativ beeinflusst. Auf eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen verzichtet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Die Grenze des LSG „Auenverbund Kinzig“ verläuft über die gesamte Länge des Untersuchungsgebietes fast vollständig im Bereich der Bestandsstrecke. Sie verläuft teils am südlichen Rand der Bestandsstrecke, teils an der nördlichen Bahnböschung. Der Streckenausbau erfolgt somit teilweise innerhalb der Grenzen des LSG. Aufgrund des Gleiszubaus ist eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung) im LSG von ca. 6,73 ha zu erwarten. Weiterhin werden für die Anlage der Böschungen und Entwässerungsmulden sowie für temporäre BE-Flächen und Baustraßen Flächen im LSG in Anspruch genommen (9,60 ha), die aber nach Bauende wieder als Vegetationsflächen hergestellt werden können.

B.3.3.2.5 Schutzgüter

- **Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit**

Bestand:

Die Verteilung von Flächen in Freiraum und Siedlung ist im Untersuchungsgebiet räumlich durch die Bahn-Bestandsstrecke bestimmt. So sind im Norden des Untersuchungsgebietes kaum bebaute Flächen vorzufinden. Die zusammengewachsenen Siedlungsflächen der Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen (Einwohnerzahl 23.000) reichen südlich bis über die Gelnhäuser Straße hinaus, die die Grenze des Untersuchungsgebietes darstellt. Der Schlosspark des Ysenburgischen Schlosses trennt die beiden Stadtteile noch voneinander.

Die Flächennutzungen der Stadtteile Meerholz und Hailer sind in dem Bereich, der von der Bahnstrecke und der Gelnhäuser Straße eingefasst wird, vorrangig aus Wohn- und Mischnutzungen zusammengesetzt. Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich neben einem kleineren Wohngebiet vorwiegend eine Mischgebietsnutzung, die hauptsächlich durch Wohnnutzungen, mit geringem Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und vereinzelt Kleingewerbe gekennzeichnet ist. An der Bahnstraße befindet sich eine kleinere Gewerbefläche.

Im und um den Schlosspark befinden sich mit einem Pflegeheim der Inneren Mission im Schlossgebäude, der Feuerwehr und einer Kirche mehrere öffentliche Einrichtungen. Südlich des Bahnhofs Hailer-Meerholz erstreckt sich reine Wohnnutzung, die in östliche Richtung im Bereich des Zentrums von Hailer in eine

Mischnutzung übergeht. Nahe der Bestandstrecke an der Unterquerung der Autobahn A66 befindet sich am östlichen Ortsrand von Hailer ein kleines Gewerbegebiet.

Der angrenzende Freiraum ist mit seinen Wirtschaftswegen für wohnungsnahe Erholungsnutzungen gut geeignet. Eine Trennwirkung im Freiraum stellen sowohl die Bahnstrecke als auch die A66 dar, die nur wenige Quermöglichkeiten besitzen.

Auswirkung:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird sich in den der ABS Hanau-Gelnhausen zugewandten Siedlungsbereichen eine Zusatzbelastung durch Verkehrslärm ergeben. Allerdings wird die Zusatzbelastung durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen kompensiert, sodass vorwiegend durch das Planvorhaben eine (zum Teil erhebliche) Entlastung hinsichtlich des Gesamtlärms innerhalb der Ortslage mit ihren Wohn- und Erholungsnutzungen vorliegt. Nur sehr vereinzelt treten auch unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzes Zusatzbelastungen auf.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität**

Bestand:

Im Betrachtungsraum liegen nur wenige Gebiete, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten den aufgeführten Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Nördlich der Bahn finden sich landwirtschaftliche Nutzungen, wobei diese westlich der A 66 am Rand der Kinzigaue überwiegend von intensiven Grünlandnutzungen mit einem hohen Anteil an Weiden und Mähweiden geprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahn befindet sich in Höhe des Schlossparks ein Feuchtgrünlandbereich, der aber intensiv genutzt wird. Innerhalb dieses Bereichs finden sich zwei Sumpfbüsche, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Extensiv genutztes Grünland ist im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig anzutreffen. Östlich von Hailer befindet sich unmittelbar neben der Autobahn eine kleinflächige Feucht- und Nasswiesenbrache, die nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Von dem oben genannten Altwasser bis hin zur K 904 befinden sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets mehrere frische bis feuchte Flachland-Mähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zuzuordnen sind.

Östlich der A 66 und auch südlich davon herrschen ackerbaulich Nutzungen vor, Grünland kommt dort nur vereinzelt vor. Flächenhafte Gehölzbestände sind im Kinzigtal nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe von Kleingehölzen, wie vereinzelte Feldgehölze und flächige Gebüsche, ansonsten sind Hecken und Baumreihen vor allem entlang von Verkehrsinfrastrukturen vorzufinden. So wird die Bahnstrecke von einem teilweise lückigen Gehölzsaum begleitet. Entlang der Autobahn finden sich an den Böschungen größere angepflanzte Gehölzsäume. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, im Umfeld der oben beschriebenen Altgewässer sowie entlang einiger Gräben kommen mehrere Ufer- und Sumpfgebüsche feuchter bis nasser Standorte vor, die ebenfalls zu den geschützten Biotopen nach § 30 (2) BNatSchG (§ 25 HeNatG) zählen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet mehrere Kleingartenanlagen und Grabeland sowie östlich von Hailer eine Streuobstwiese vor, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG geschützt ist.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume entlang der ABS ist die Vorbelastung (hoher Überformungs- bzw. Störungsgrad, hohe Nutzungsintensität) durch den bestehenden Bahnverkehr, z.T. auch Straßenverkehr sowie durch Wohnen und Gewerbe hervorzuheben. So liegt bei den untersuchten Lebensräumen eine überwiegend geringe Störempfindlichkeit der vorkommenden Arten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungsempfindlicher und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommen daher im nahen Vorhabensumfeld nur vereinzelt vor. Jedoch ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die baubedingte Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse erforderlich.

- **Schutzgut Fläche**

Bestand:

Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch einen hohen Versiegelungsanteil im Süden und Westen, im Bereich der Ortslagen Meerholz und Hailer. Der Siedlungsbereich ist überwiegend durch eine lockere Einzel- und Reihenhausbauung geprägt, die einen vergleichsweise hohen unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächenanteil aufweist. Zu den Ortszentren hin nimmt der Versiegelungsanteil deutlich zu. Dazwischen befinden sich vereinzelt

Grün- und Sportanlagen mit geringem Versiegelungsgrad. Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen mit höherem Versiegelungsgrad kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt vor. Neben den Gebäuden nimmt das innerörtliche Straßennetz in Summe einen umfangreichen Teil versiegelter Flächen im Siedlungsbereich ein, sodass der Versiegelungsanteil im Siedlungsbereich der beiden Ortsteile trotz überwiegend guter Durchgrünung insgesamt hoch ist.

Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rest des Untersuchungsgebiets ist durch einen sehr geringen Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Lediglich die vierstreifige A 66 im Osten des Untersuchungsgebietes stellt eine große versiegelte Linearstruktur dar, die den Freiraum zerschneidet und eine starke Trenn- und Barrierewirkung im Untersuchungsgebiet ausübt, was durch ihre Dammlage noch verstärkt wird. Darüber hinaus stellen die übrigen Straßen und Wirtschaftswege sowie wenige, meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie Gartenhäuschen in Kleinartenanlagen bzw. im Grabeland und auch einzelne Ver- und Entsorgungsanlagen versiegelte Flächen dar, die im Untersuchungsgebiet insgesamt aber nur einen sehr geringen Flächenanteil im Freiraum einnehmen.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Fläche dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

- **Schutzgut Boden**

Bestand:

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich im Bereich junger Auenlehme über Sanden und Kiesen, unter denen eine unterschiedlich mächtige Verwitterungsschicht verkarsteter Zechstein-Dolomite folgt. Im Untersuchungsgebiet sind die oberflächennahen Ablagerungen durch den Lauf der Kinzig geprägt.

Weiterhin kommen Wechselfolgen von sandigen Kiesen, kiesigen Feinsanden und tonigen, schluffigen Sedimenten vor. Darüber hinaus sind Quarz- und Bundsandsteingerölle eingelagert. Die quartären Ablagerungen werden von Schluffen und tonigen, kiesigen Sanden der Altläufe, Hochflutlehen sowie Kiesen und Sanden der Main-Kinzig-Terrasse gebildet. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Flusslaufes der Kinzig mit pleistozänem Löss und Lösslehen sowie ehemaligen Flussschotterterrassen zu rechnen. Darüber hinaus finden sich quartäre Umlagerungsbildungen wie Hangschutt (Gesteinsbruchstücke, Gerölle) und Hanglehm (sandiger Lehm, lehmiger Sand) sowie lokal begrenzt tertiäre Sedimente wie Sand, Kies und Ton.

Bei Meerholz und Hailer verläuft die Eisenbahnstrecke im Bereich von Böden, die durch die Aue der Kinzig geprägt sind. Hier kommt hauptsächlich Vega (Brauner Auenboden) mit Gley-Vega als charakteristischer Boden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten vor. Diese Böden aus Auenschluff und/oder -ton über holozänem Auenlehm oder -ton sind weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer. Am südlichen Rand der Aue, wo auch die Bahnstrecke verläuft, treten außer den Vega-Böden auf grundwassernahen Terrassenflächen Gleye mit Nassgleyen auf. Am Bahnhof Hailer-Meerholz und östlich der BAB 66 passiert die Strecke Abschnitte, die von diesen Gleyeböden mit Terrassensedimenten geprägt sind.

Der Auenbereich ist durch häufige Hochwässer gekennzeichnet. Die Böden zeigen einen hohen Sandanteil und ein hohes natürliches Nährstoffangebot durch Eintrag von Schwemmstoffen, entstanden aus Sedimenten der Aue unter dem Einfluss eines stark schwankenden Grundwasserspiegels. Der Oberboden ist ein feinsandiger bis stark feinsandiger, schwach organischer, von Wurzelresten durchsetzter Schluff mit guter Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des

Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

- **Schutzgut Wasser**

Bestand:

1. Grundwasser:

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen liegt in der Talau der Kinzig zwischen dem Stadtteil Hailer und dem Stadtgebiet Gelnhausen. Es hat eine Größe von 821 ha und versorgt anteilig etwa 30.000 Menschen mit Trinkwasser. In fünf Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 11 bis 54 m wird ein großer Teil des Trinkwassers für den Raum Gelnhausen gewonnen; drei Brunnen befinden sich im Untersuchungsgebiet. Das Wasserförderrecht besitzen die Stadtwerke Gelnhausen GmbH mit einer zugelassenen Wasserfördermenge von maximal 1,1 Mio. m³ pro Jahr. Die Brunnen des Wasserwerkes fördern Grundwasser aus dem oberflächennahen quartären Porengrundwasserleiter der Aue und dem unterlagernden Kluft-/Karstgrundwasserleiter der Kalksteine des Zechsteines. Die beiden Grundwasserleiter stehen hydraulisch miteinander in Verbindung.

Die Bahntrasse quert zwischen Meerholz und Gelnhausen die Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes „Hailerer Aue“ (435-049). Drei der insgesamt fünf Brunnenfassungen des Wasserwerkes Hailer der Stadtwerke Gelnhausen GmbH befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Bahn-km 42,300 und km 43,000 südlich der Bahnstrecke, östlich des Ortsteils Hailer, in der „Hailerer Aue“. Der Brunnen 4 liegt unmittelbar südlich der Bahnstrecke und fördert Grundwasser aus einer Tiefe von 11 m. Die Brunnen 1 und 2 befinden sich südlich der Autobahn.

Im gesamten Streckenabschnitt ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen. Teilweise befindet sich das Grundwasser nur knapp unter der Geländeoberfläche. Durch die Nähe der Kinzig zum Bearbeitungsabschnitt ist mit einem korrespondierenden Anstieg und Absinken des Grundwasserstandes mit den Flusspegelhöhen und entsprechenden Grundwasserspiegelschwankungen zu rechnen. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters aus Terrassenkiesen und -sandem liegt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist in nordwestlicher Richtung auf die Kinzig zu gerichtet.

2. Oberflächengewässer

Die nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufende Kinzig bestimmt mit ihrer Auendynamik und periodischen Überflutungsereignissen die Wasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet. Hochwasserereignisse überschwemmen die Kinzig fast jedes Jahr. Sie sind natürlicher Bestandteil der Fließgewässerdynamik und tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes quert die Bestandsstrecke keine klassifizierten Fließgewässer. Südlich parallel zur Trasse verläuft im westlichem Siedlungsbereich von Meerholz ein Graben, der als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet existiert ein weitverzweigtes Grabensystem, wodurch die Aue zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird. Die meisten Gräben befinden sich in den Grünlandbereichen der Kinzigaue nördlich von Hailer und Meerholz. Die Gräben sind meist tief eingeschnitten, steil abgeböscht und werden regelmäßig geräumt. Nördlich von Meerholz befinden sich die „Panzergräben“, die 1935 während der Bauarbeiten an der Wetterau-Main-Tauber-Stellung ausgehoben worden sind. Sie stellen sich heute als breite, mit Grundwasser gefüllte, von einem Gehölzsaum begleitete, stillgewässerähnliche Gräben dar.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Altarmstrukturen der Kinzig, die teilweise als naturnahe Stillgewässer erhalten, teilweise aber auch begradigt und technisch grabenartig gestaltet wurden. Weiterhin befinden sich nördlich der Bahnstrecke mehrere temporär Wasser führende Gräben sowie zwei Zuläufe zur Kinzig als Fließgewässer dritter Ordnung. Im Südosten des Untersuchungsgebiets gibt es im landwirtschaftlichen Freiraum einige weitere temporär oder periodisch wasserführende Gräben.

Auswirkungen:

In Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) III sind nach Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen GmbH verschiedene Baumaßnahmen verboten, sodass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutz- Gebietsverordnung erforderlich wird. So müssen beim Bau besondere Richtlinien für bautechnische Maßnahmen

beachtet werden. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und zu kontrollieren.

Um eine Gefährdung der Wasserversorgung während der Bauzeit z. B. durch Eintrag von Feinsedimenten zu vermeiden, wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ein Ersatzwasserbrunnen 7 südlich der Autobahn A66, nahe dem bestehenden Brunnen 2 der Wassergewinnungsanlage niedergebracht. Durch diese Ersatzwasserbereitstellung kann die Wasserversorgung während der Bauzeit jederzeit sichergestellt werden. Aufgrund der teilweisen Lage der Vorhabenflächen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig ist ein Retentionsraumausgleich für den Verlust von Flächen, die im Hochwasserfall überflutet werden, erforderlich.

- **Schutzgut Luft und Klima**

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem zum südwestdeutschen Klimaraum gehörenden Klimabezirk Rhein-Main-Gebiet und am südöstlichen Rand im Klimabezirk Spessart. Im Kinzigtal südwestlich von Gelnhausen sind die klimatischen Verhältnisse des Rhein-Main-Gebietes noch klimatisch begünstigt, jedoch unterscheiden sich die Klimadaten schon deutlich von denen im Rhein-Main-Tiefland. Das Mesoklima wird wesentlich durch den Taleinschnitt der Kinzig gegenüber den umliegenden 100 bis 200 m hohen Erhebungen geprägt. Die Kinzigau ist durch eine flache Talsohle und durch die vorwiegend begrünten, naturnahen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet geeignet. Da die Ortslagen nur eine begrenzte Ausdehnung besitzen und von den umgebenden Hängen Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche hinein abfließt, kann von einer guten Durchlüftung ausgegangen werden. Die Aue westlich und östlich von Gelnhausen und Altenhaßlau ist weitgehend frei von Bebauung, sodass eine Funktion und Entstehung von Kaltluft vermutet werden kann. Durch die Bebauung von Gelnhausen wird die talabwärts in Fließrichtung der Kinzig bewegende Kaltluft aber zum Teil aufgestaut bzw. behindert. Die in Talrichtung verlaufenden Dämme der Autobahn A66 und der Bahntrasse behindert die Bewegung der Kaltluft im Untersuchungsgebiet dagegen nur wenig.

Auswirkungen:

Der Verlust von Gehölzen hat ebenso eine kleinräumige Änderung des Lokalklimas zur Folge wie eine Überbauung von Offenlandbereichen mit potentieller Kaltluftproduktion. Durch Teilversiegelung von Flächen und Verwendung künstlicher

Baumaterialien (vegetationsfreies Schotterbett mit Betonschwellen) ist auch eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten. Im Bereich der Fahrbahn und der Nebenanlagen gehen die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Folge der Teilversiegelung durch die Gleisbatterweiterung dauerhaft verloren. Anlagenbedingt werden in geringem Umfang unversiegelte Flächen durch den Gleiskörper teilversiegelt. Davon entfällt nur ein kleiner Teil auf Gehölzflächen mit ihren klimaökologischen Funktionen.

- **Schutzgut Landschaft**

Bestand:

Für die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Teilräume fachlich bewertet und nach Bedeutung in die Klassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingeteilt. Teilräume mit sehr hoher Bewertung des Landschaftsbildes kommen nach dieser Bewertung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Östlich der Autobahn A 66 werden die Flächen beiderseits des Bahndamms zwischen Hailer und Gelnhausen in ihrer Bedeutung als „mittel“ bewertet, da es sich um großteils wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen handelt. Südlich der Autobahn A 66 wird die Landschaftsbildeinheit der relativ gut strukturierten Feldflur östlich von Hailer in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Die Auenwiesen westlich der Autobahn werden aufgrund der vorhandenen Auenrelikte in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes weicht die Landschaft den bebauten Siedlungsstrukturen von Hailer und Meerholz mit ihrer ausgeprägten Infrastruktur und einem hohen Versiegelungsgrad. Hier sind keine ausgeprägten Naturlandschaften, ausgenommen des Schlossparks, vorzufinden. Die Siedlungsflächen südlich der Bahnstrecke werden landschaftlich als „gering“ bewertet. Nur der Schlosspark im Siedlungsbereich erhält eine mittelhohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum weist insgesamt eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Nah- und Feierabenderholung der Anwohner von Meerholz, Hailer und Gelnhausen auf. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz eignet sich zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren. Der Freiraum ist jedoch durch überörtliche Verkehrswege und den mäandrierenden Verlauf der Kinzig, über die es nur wenige

Querungsmöglichkeiten gibt, eingengt. Der Freiraum ist dadurch teilweise nur schwer zu erreichen. Der Schlosspark ist nur teilweise öffentlich zugänglich.

Auswirkungen:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die Bestandsstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Ausbau der Bestandsstrecke. Durch den Verlauf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenvorland Kinzig“, ist der Schutzzweck Erhalt des Charakters und des Landschaftsbildes betroffen.

- **Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**

Bestand:

Die Kulturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebietes alle südlich der Bestandsstrecke verortet. Als Einzelanlage steht das Bahnhofsgebäude von Hailer-Meerholz unter Denkmalschutz. Es handelt sich um ein repräsentatives Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1868. Der Bahnhof wurde auf Betreiben des Grafen Ysenburg-Meerholz errichtet und hieß bis 1954 Bahnhof Meerholz, liegt aber auf der Gemarkung Hailer. Rund 300 m südlich des Bahnhofs sind zwei Wohngebäude an der Gelnhäuser Straße verortet, die unter Denkmalschutz stehen. Etwa 100 m südlich der Bestandsstrecke befinden sich in Meerholz weitere denkmalgeschützte Wohnhäuser am Waschbachweg.

Ein weiteres denkmalgeschütztes Objekt ist das Pumpenhaus des Brunnens 2 der Wassergewinnungsanlagen östlich von Hailer, das knapp 400 m südlich der Bahnstrecke steht. Die alte, ehemals mit Gebück und Toren befestigte Ortskern von Hailer um die Hanauer Landstraße K862 und die Tempelstraße zählt zu den flächigen denkmalgeschützten Bereichen. Der Bereich zieht sich in drei Terrassen von der Gelnhäuser Straße bis ins Kinzigtal. Die geringste Distanz des geschützten Bereichs zur Bahnstrecke beträgt ca. 50 m.

Westlich des Bahnhofs ist der historische Ortskern von Meerholz mit dem Schlosspark um das gräfliche Schloss als denkmalgeschützter Bereich verzeichnet.

Das heutige Schloss Meerholz basiert auf einem bereits 1173 genannten Prämonstratenser-Chorfrauenstift – Kloster Meerholz.

Zwischen 1566 und 1577 wurde es zu einem Schloss mit Innenhof umgestaltet. Zum Schloss gehört ein ca. 10 ha großer Park mit Spazierwegen und einem großen und kleinen Teich. Der denkmalgeschützte Bereich erstreckt sich südlich der Bahnstraße und hat damit mindestens 20 m Distanz zur Bahn-Bestandsstrecke. Ursprünglich erstreckte sich der Schlosspark nach Norden über die Trasse der Bahn hinaus und wurde beim Bau der Bahnstrecke abgetrennt und als Parkanlage aufgegeben.

Auswirkungen:

Die Kulturgüter insbesondere im Bahnhofsbereich werden durch die Umbauarbeiten in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ästhetischen Funktion als denkmalgeschütztes Gebäude beeinträchtigt und visuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch den Einsatz einer geeigneten Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Denkmalbehörde kann dem weitgehend entgegengewirkt werden.

Über die maßgeblich folgenden Umweltauswirkungen wird von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Hauptverfahren „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.17 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ entschieden. In der summarischen Gesamtschau des Vorhabens sind allerdings keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umweltaanforderungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden.

B.3.3.3 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) gehört die Ausbaustrecke 5 Hanau-Gelnhausen zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Die Varianten sind im UVP-Bericht dargestellt. Die Trassenführung wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, die Gleise möglichst eng bündeln zu können. Die

Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Kosten werden so minimiert. Die Variantenentscheidung wird durch Zwangspunkte wie die PU Hailer-Meerholz oder die Straßenüberführungen A 66 und der in der Nähe befindliche Wirtschaftsweg beeinflusst. Die beiden Vorzugsvarianten umfassen die Alternativen, dass die schnellen Gleise innen oder außen liegen. Die gewählte Variante „SI“ (schnelle Gleise innen) stellt, wie für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, die betrieblich vorzugswürde Variante dar, die in den Auswirkungen nicht stärkere Betroffenheiten auslöst als die anderen Varianten.

B.3.3.4 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung orientiert sich an den Abschnitten aus dem Hauptverfahren. Nur ein kleiner Teil ab km 39,000 gehört in den ursprünglichen Verfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5.15. Diesen in der 5. Planänderung aufzunehmen, beruht auf technischen Notwendigkeiten, da an dieser Stelle eine Weichenverbindung verlegt werden muss und diese Maßnahme – insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme – nicht von der Hauptmaßnahme ABS 5.16 zu trennen ist.

B.3.3.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben berührt regionalplanerische Belange. Hierzu gehören das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wie auch das textliche Ziel Z6.1.9 zum Schutz der Zone I und II der Trinkwasserschutzgebiete. Regionalplanerische Bedenken bestehen nicht, da die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht raumbedeutsam sind.

B.3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231). Gemäß § 3 Abs. 2 der

Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, vereinbar ist. Da es durch die vorlaufenden Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die naturschutzrechtliche Zulassung für die vorläufige Anordnung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Durch den Eingriff kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung im Hauptverfahren ermittelt und wird diesen Eingriff ebenfalls im Hauptverfahren kompensieren.

Aufgrund der im Hauptverfahren vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.3.3.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Der Abstand zum FFH-Gebiet 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ beträgt ca. 650 m. Lediglich die Kompensationsmaßnahmen „Anbindung von Kinzigaltarmen“ befinden sich direkt angrenzend bzw. randlich überlagernd zum vorgenannten FFH-Gebiet. Gleiches gilt für die Maßnahme „Anlage Flutmulde“ zum Retentionsraumausgleich, gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme.

Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebiets durch das Vorhaben, d.h. durch die Kompensationsmaßnahmen, nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.5.1.f) des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 29.09.2023 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG konnte daher verzichtet werden.

B.3.3.8 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

B.3.3.9 Immissionsschutz

B.3.3.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es ist eine Gesamtbauzeit des viergleisigen Ausbaus von ca. 4 Jahren vorgesehen. Baumaßnahmen sind regelmäßig tagsüber als auch ausnahmsweise nachts (z.B. in den Sperrpausen) vorgesehen. Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen (bis zu 10,5 dB tagsüber und 22,5 dB nachts). Dementsprechend sind Maßnahmen zu Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von den Baumaßnahmen zum 4-gleisigen Ausbau gehen Lärmimmissionen aus. Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Betriebslärmgutachten und -schutzkonzept erstellt. Auch die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „K904 Omegabrücke“ werden im Verfahren betrachtet. Es werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und Zeitbegrenzungen geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den 4-gleisigen Ausbau werden nach den Prognoseberechnungen die Erschütterungsimmissionen erhöht. 27 Gebäude haben danach Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Mit den geplanten Schutzmaßnahmen werden 21 Konflikte gelöst. Die verbleibenden Konflikte können voraussichtlich im Rahmen der Abwägung und mit Nebenbestimmungen bewältigt werden.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

Die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall werden gegenüber der Vorbelastung nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte in Anlehnung an die 24. BImSchV werden eingehalten.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung ebenso kann Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte nach § Abs. 2 der 26.BImSchV werden voraussichtlich eingehalten und Minimierungsmaßnahmen geplant.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert. Die Vorhabenträgerin hat größtenteils die Beachtung der Forderungen der Bodenschutzbehörden zugesagt, wobei Einzelthemen wie die Lagerung von Boden/Materialien in Wasserschutzgebieten durch Nebenbestimmungen geregelt werden kann, soweit nicht direkt die gesetzlichen Pflichten eingreifen. Hier ist insbesondere die Nachweispflicht nach § 50 KrWG zu beachten.

B.3.3.11 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange der Land- und Forstwirtschaft. Es ist nicht außerhalb des Waldes realisierbar, der Eingriff in den Wald wird auf das unbedingte notwendige Maß beschränkt (vgl. Abschnitt 6.1 LBP). Die Waldfunktionen werden durch den Eingriff in vertretbarem Maße eingeschränkt. Es ist zu erwarten, dass die Aufforstung geeignet ist, die nachteiligen Wirkungen der beantragten Umwandlung von 900 m² Wald auszugleichen.

B.3.3.12 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind insbesondere Bodendenkmäler betroffen. Diese können durch Erdarbeiten beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in diesen Bereichen Prospektionsmaßnahmen durchzuführen. Damit ist nicht zu erwarten, dass der Belang der vorläufigen Anordnung entgegensteht.

B.3.3.13 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die Erfüllung der Forderungen des Main-Kinzig-Kreises zum Brandschutz hat sie zugesagt (die Hinweise werden im Rahmen der Ausführung berücksichtigt).

Die Vorhabenträgerin hat zudem ein Rettungswegekonzept nach der EBA-Richtlinie für „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ vorgelegt.

B.3.3.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich des oberirdischen Abschnitts liegen zahlreiche Ver - und Entsorgungsleitungen diverser Versorgungsträger. Die Leitungsbetroffenheiten entstehen in den Bereichen, wo Bauwerke neu entstehen oder Bauhilfsmaßnahmen in offener Bauweise erstellt werden. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, werden diese, soweit sie genutzt sind, gesichert und, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung ihrer Funktion, umgelegt.

B.3.3.15 Straßen, Wege und Zufahrten

Mehrere Straßenbeziehungen werden durch die Planung berührt (z.B. Bruchweg, Am Sandborn). Während der Bauzeit werden temporär Privatwege verwendet.

Diese sowie die durch die Straßenüberführung Bruchweg aufgeworfenen Themen wie Wasserhaushalt und Gewässerschutz sind mit Wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen.

B.3.3.16 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass Kampfmittel auf den beanspruchten Flächen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bautätigkeiten im Vorlauf bzw. baubegleitend durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

B.3.3.17 Sonstige öffentliche Belange

Es ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zu erwarten, dass die Belange des Klimaschutzes der Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Die Anforderungen der Seveso-Richtlinie werden entsprechend dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten eingehalten.

B.3.3.18 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche.

Für die vorläufige Anordnung gilt: Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.3.3.19 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Größtenteils haben sich die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt. Hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen (nicht erledigten) Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

B.3.3.20 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen betroffenen Belange. Für die allgemeinen Auswirkungen wird auf Kapitel B.3.3 verwiesen. Dies betrifft insbesondere den Baulärm, der bereits die vorbereitenden Maßnahmen betrifft. Die in dem beantragten Schallkonzept bezeichneten Schutzmaßnahmen reichen aus, um dem Belang genüge zu werden. Die naturschutzfachlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Kapitel A.3.1 und A.3.2 gewahrt. Die Belange des Immissionsschutzes werden insbesondere mit Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin gewahrt.

B.3.5 Abwägung der vorbereitenden Maßnahme

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen ab Dezember 2024 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des gesamten Planfeststellungsverfahrens ist erst im Laufe des Jahres 2025 zu rechnen. Des Weiteren bedeutet die Fertigung der vorläufigen Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung. Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen (s. Kapitel B.3.3 und B.3.4).

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 20.02.2025

Az. 551ppw/180-2024#060

EVH-Nr. 3528683

Im Auftrag

(Dienstsiegel)



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/181-2025#016
Datum: 22.07.2025

Änderung der Vorläufigen Anordnung

551ppw/180-2024#058 „Flutmulde Nord“

Beschlussdatum: 19.02.2025

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung
Viergleisiger Ausbau, hier: Baufeldfreimachung / vorzeitige Rodung
von Gehölzen; Befreiung gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5“ im Bereich
der Flutmulde Nord**

**in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 39,000-42,400

der Strecke 3600

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.3.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	5
A.3.3	Unterrichtungspflichten.....	6
A.4	Sofortige Vollziehung	6
A.5	Gebühr und Auslagen	6
A.6	Hinweise	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	7
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	7
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	7
B.1.4	Verfahren der zu ändernden Vorläufigen Anordnungen.....	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	8
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	9
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	9
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	10
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	10
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	34
B.3.5	Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme	34
B.4	Ermessen.....	34
B.5	Sofortige Vollziehung	35
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung, Viergleisiger Ausbau“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis km 42,400 der Strecke 3600, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung von drei Teilbereichen im Bereich der Flutmulde Nord (Beginn frühestens Ende August)
 - Einlaufbereich der Kinzig
 - Auslaufbereich in die Kinzig
 - Erlenwaldstück/Brombeergebüsch im Bereich der EÜ 3701

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag zur vorläufigen Anordnung, Planungsstand 17.12.2024, 9 Seiten	<i>genehmigt</i>
1	<i>Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Artenschutzfachbeitrag</i>	
	Maßnahmenplan, Anlage 10.3.9f (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung) vom 29.09.2023 im Maßstab 1:2000	<i>genehmigt</i>
2	Einschätzung der Umweltfachliche Bauüberwachung (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung), Planungsstand: 27.06.2025, 2 Seiten	Zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitende Maßnahme und die Teilmaßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.2.1.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.2.1.2 Zulassung des Eingriffs im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung für den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 1996 (St. Anz. S 480) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Oktober 2018 (St. Anz. 48/2018, S1231) nach § 67 BNatSchG erteilt.

A.2.1.3 Zulassung des Eingriffs in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für den Eingriff in das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop 41.01.02 „Weidengebüsch in Auen“ erteilt.

A.2.1.4 Zulassung des Eingriffs innerhalb der Rodungsbeschränkung

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG (Rodungsbeschränkung) erteilt.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Kap. 6.1.1 und 6.1.2 aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zusätzlich wie folgt umzusetzen:
 - Der vorverlegte und mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmte vorgezogene Rodungszeitraum für den 6 Meter Auwaldstreifen, darf frühestens Ende August beginnen.
 - Alle zu fällenden Bäume sind im Vorhergehen von der Umweltfachlichen Baubegleitung auf Brutbesatz zu prüfen. Falls Brut von europäischen Vogelarten festgestellt werden, ist dieser Baum zu markieren und erst nach erfolgreichem Brutabschluss zu fällen.
 - Die ÖBB stellt vor Baubeginn eine Einweisung der ausführenden Firmen über die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und die Abgrenzung der Eingriffsbereiche, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bautabuzonen sicher.
 - Die Maßnahme M10-neu Flutmulde ist so zu gestalten, dass Gehölzverluste im Landschaftsschutzgebiet auf das absolut erforderliche Minimum reduziert wird.
 - Im Zuge der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen an der Kinzig (Anschluss einer Flutmulde) müssen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-LRT 3260 Fließgewässer und seiner charakteristischen Arten (Fische, Neunaugen, Biber etc.) getroffen werden, sofern dies nicht bereits durch die Auflagen der Oberen Wasserbehörde mit abgedeckt ist.

A.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine separate Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für die Maßnahmen der Vorläufige Anordnung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Maßnahmen sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen überwacht

und dokumentiert. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen (Maßnahme 016_V).

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung von drei Teilbereichen im Bereich der Flutmulde Nord (Beginn frühestens Ende August)
 - Einlaufbereich der Kinzig
 - Auslaufbereich in die Kinzig
 - Erlenwaldstück/Brombeergebüsch im Bereich der EÜ 3701

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen und Hasselroth. Dieses Vorhaben dient dem Vorhabens Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung bei Bahn-km 39,000-42,400 in der Stadt Gelnhausen und der Gemeinde Hasselroth.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Verfahren die Stellungnahme der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Stadt Gelnhausen eingeholt. Weitere Stellen bzw. Träger öffentliche Belange wurden im Ermessen des Eisenbahn-Bundesamts aufgrund der Lage und des Anforderungsprofils der Anfrage der Vorhabenträgerin nicht getätigt.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung“ beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.1.4 Verfahren der zu ändernden Vorläufigen Anordnungen

Am 16.12.2024 hat die Vorhabenträgerin DB InfraGO AG einen Antrag auf Vorläufige Anordnung (Az.: 551ppw/180-2024#058) beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt.

Folgende vorbereitende Maßnahmen waren Gegenstand dieses Verfahrens.

- Bau der Flutmulde Nord inklusive dafür benötigte Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie die naturschutzfachlichen Vor- und Nacharbeiten.
 - o Gehölzbeseitigung und Rodung
 - o Aufwertung von Habitatstrukturen für den Dunklen Wiesenknopfbärling
 - o Rekultivierung der genutzten Flächen
- Vergrämung von Reptilien entlang der Strecke
- Versatz eines Schwalbenhauses

Das Eisenbahn-Bundesamt hat, den von der Vorhabenträgerin eingereichten Antrag auf Vorläufige Anordnung am 19.02.2025 genehmigt. Mit der Änderung der Planunterlagen nach Erlass der Vorläufigen Änderung wird vorliegend auch die Vorläufige Anordnung auf Antrag der Vorhabenträgerin angepasst.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74

Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

2. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
3. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
4. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
5. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung (Rodungsbeginn frühestens Ende August)

Der Eingriff ist kleinflächig und nur mit geringen Gehölzverlusten verbunden. Diese können durch gezielte Anpflanzungen wieder ausgeglichen werden. Auch ist durch die Verschiebung des Rodungszeitraums kein genereller Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden. Artenschutzrechtlich Risiken des Verstoßens gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch gezielte Baubegleitende

Überwachung und die im Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Wenn die Maßnahmen nicht frühzeitig, d.h. wie vom Vorhabenträger geplant Ende 2025 beginnen, werden sich sämtliche Baumaßnahmen um mindestens ein Jahr verzögern. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im laufenden Bahnbetrieb, daher ist die Vorhabenträgerin an Sperrpausen gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Um mit den Hauptmaßnahmen die Sperrpausen nutzen zu können, sind die Teilmaßnahmen bereits jetzt zu realisieren. Die Baufeldfreimachung und der Bau des Durchlasses sind zwingende Voraussetzung für den Bau des gesamten Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen müssen vorgezogen werden, um ihre Wirkung am Beginn der restlichen Maßnahmen bereits entfalten zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen hat stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der

betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie der vollständige UVP-Bericht vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundeseisenbahnvermögen
4.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	E.ON Energie Deutschland GmbH
8.	Open Grid Europe GmbH
9.	PLEdoc GmbH
10.	TenneT TSO GmbH
11.	Teranet c/o GVG Glasfaser GmbH
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13.	Abwasserverband Gelnhausen
14.	Breitband Main-Kinzig GmbH
15.	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
16.	Hessen Forst
17.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
18.	Kreisbauernverband Main-Kinzig e. V
19.	Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern
20.	KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH
21.	Kreiswerke Main Kinzig GmbH Netz
22.	Main-Kinzig-Kreis
23.	Main-Kinzig Netzdienste GmbH
24.	Stadt Gelnhausen
25.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
26.	GTT Communications GmbH
27.	Colt Technology Services GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
28.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
29.	Lumen Technologies Germany GmbH
30.	Mainova AG
31.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
32.	Regierungspräsidium Darmstadt
33.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
34.	GASCADE Gastransport GmbH
35.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen
36.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
37.	Die Autobahn GmbH des Bundes
38.	EAM Netz GmbH
39.	Fernstraßen-Bundesamt
40.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
41.	Hessische Landesbahn GmbH
42.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
43.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
44.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
45.	Landesamt für Denkmalpflege
46.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
47.	Polizeipräsidium Südosthessen
48.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
49.	Bundespolizeidirektion Koblenz
50.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
51.	Gemeinde Hasselroth
52.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
53.	Avacon AG
54.	TransnetBW GmbH
55.	Terranets-bw GmbH
56.	E-Plus Service GmbH
57.	Deutsche Telekom Technik GmbH
58.	GasLINE GmbH & Co KG
59.	Abwasserverband Freigericht

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Open Grid Europe GmbH
6.	PLEdoc GmbH
7.	Abwasserverband Gelnhausen
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
10.	GASCADE Gastransport GmbH
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12.	Fernstraßen-Bundesamt
13.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
14.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
15.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
16.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
17.	Avacon AG
18.	TransnetBW GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024, Az. Wj-19901
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. S01354947, VF und VDG
3.	Breitband Main-Kinzig GmbH Stellungnahme vom 01.02.2024 ohne Az.
4.	Hessen Forst Stellungnahme in Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Stellungnahme vom 30.04.2024 ohne Az.
6.	Main-Kinzig-Kreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az. 63.4/412-2024 und Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. 4825-2024
7.	Stadt Gelnhausen Stellungnahme vom 10.04.2024/12.04.2024, Az. TA/UL
8.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. NBW/Bsch
9.	Hessenwasser GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.04.2024, Az. R-SG/Hö
10.	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. II 33.1-66 c 10.10/7-2023 sowie 17.05.2024 Dok Nr. 2024/664975 und am 24.05.2024 nachträgliche direkte SN des Dez V 53.1 - 88n 06/1 - 2021/97
11.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. 89g-10g9/24 GM
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 14.03.2024 ohne Az.
13.	Gemeinde Hasselroth Stellungnahme vom 12.03.2024 ohne Az.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 16.02.2024, Az. Südwest24_2024_85900
15.	GasLINE GmbH & Co KG Stellungnahme vom 08.02.2024, Az. 2024020097
16.	Abwasserverband Freigericht Stellungnahme vom 22.04.2024 ohne Az

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rettet den Taunuskamm e.V. Stellungnahme vom 04.02.2024 ohne Az.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.2.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Hauptvorhaben „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.01.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhabenträgerin hat eine den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht über das Vorhaben vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage des vorliegenden UVP-Berichts sind die von der vorbereitenden Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 25 Abs. 1 UVPG.

B.3.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der vorläufigen Anordnung

Die Vorläufige Anordnung zur 5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung von drei Teilbereichen im Bereich der Flutmulde Nord (Beginn frühestens Ende August)
 - Einlaufbereich der Kinzig
 - Auslaufbereich in die Kinzig
 - Erlenwaldstück/Brombeergebüsch im Bereich der EÜ 3701

Die aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen beeinträchtigen keine ausgewiesenen Schutzgüter des UVPGs. Die Maßnahme der Herrichtung eines Zauneidechsen Habitats führt zu einer Aufwertung der zu entwickelnden Fläche und dient der

Sicherstellung einer funktionierenden und vitalen Zauneidechsen Population. Das aktive Abfangen und Umsiedeln dient dieser Aufgabe ebenso. Der Abfang wird durch die Umweltfachliche Bauüberwachung so schonend und achtsam wie möglich durchgeführt, sodass eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität stark reduziert wird.

B.3.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der des Hauptverfahrens

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie UVP Bericht) der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.3.2.4 Schutzgebiete

NATURA2000 Gebiete

Die vorgezogenen Maßnahmen befinden sich in hinreichender Entfernung zum nächstgelegenen des FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305). Lediglich die Kompensationsmaßnahmen „Anbindung von Kinzigaltarmen“ befinden sich direkt angrenzend bzw. randlich überlagernd zum

vorgenannten FFH-Gebiet. Gleiches gilt für die Maßnahme „Anlage Flutmulde“ zum Retentionsraumausgleich, gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme. sodass direkte und indirekte Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000 ausgeschlossen werden können.

Die Kompensationsmaßnahme der Anbindung von Kinzig-Altarmen, die im FFH-Gebiet erfolgt, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets dar, da der damit verbundene Eingriff in Ufergebüsche als Teil des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder“ vorübergehend und unterhalb der Flächengröße von 1.000 m² liegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist. Vielmehr kann sich dieser Lebensraumtyp durch die Wiederherstellung einer natürlicheren Auendynamik im Umfeld der wieder angebundenen Altarme großflächig wieder neu entwickeln. Auch der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation profitiert von der Maßnahme und wird nicht negativ beeinflusst. Auf eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen verzichtet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Die Grenze des LSG „Auenverbund Kinzig“ verläuft über die gesamte Länge des Untersuchungsgebietes fast vollständig im Bereich der Bestandsstrecke. Sie verläuft teils am südlichen Rand der Bestandsstrecke, teils an der nördlichen Bahnböschung. Der Streckenausbau erfolgt somit teilweise innerhalb der Grenzen des LSG. Aufgrund des Gleiszubaus ist eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung) im LSG von ca. 6,73 ha zu erwarten. Weiterhin werden für die Anlage der Böschungen und Entwässerungsmulden sowie für temporäre BE-Flächen und Baustraßen Flächen im LSG in Anspruch genommen (9,60 ha), die aber nach Bauende wieder als Vegetationsflächen hergestellt werden können.

Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Durch die Anlage der Flutmulde sollen das gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop 41.01.02 „Weidengebüsch in Auen“ gerodet werden. Es handelt sich laut Antrag und Landschaftspflegerischen Begleitplan um Weiden und vereinzelte Brombeersukzessionen, die Bereiche sind nur lückig ausgebildet und erfüllen nicht die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps *91E0. Dazu sollen noch Heckenstrukturen im Bereich der EÜ 3701 (Biotoptyp 41.03.03M) gerodet werden, mit mehrjährigen Brombeersukzessionen und Espengehölzen.

B.3.3.2.5 Schutzgüter

- **Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit**

Bestand:

Die Verteilung von Flächen in Freiraum und Siedlung ist im Untersuchungsgebiet räumlich durch die Bahn-Bestandsstrecke bestimmt. So sind im Norden des Untersuchungsgebietes kaum bebaute Flächen vorzufinden. Die zusammengewachsenen Siedlungsflächen der Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen (Einwohnerzahl 23.000) reichen südlich bis über die Gelnhäuser Straße hinaus, die die Grenze des Untersuchungsgebietes darstellt. Der Schlosspark des Ysenburgischen Schlosses trennt die beiden Stadtteile noch voneinander.

Die Flächennutzungen der Stadtteile Meerholz und Hailer sind in dem Bereich, der von der Bahnstrecke und der Gelnhäuser Straße eingefasst wird, vorrangig aus Wohn- und Mischnutzungen zusammengesetzt. Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich neben einem kleineren Wohngebiet vorwiegend eine Mischgebietsnutzung, die hauptsächlich durch Wohnnutzungen, mit geringem Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und vereinzelt Kleingewerbe gekennzeichnet ist. An der Bahnstraße befindet sich eine kleinere Gewerbefläche.

Im und um den Schlosspark befinden sich mit einem Pflegeheim der Inneren Mission im Schlossgebäude, der Feuerwehr und einer Kirche mehrere öffentliche Einrichtungen. Südlich des Bahnhofs Hailer-Meerholz erstreckt sich reine Wohnnutzung, die in östliche Richtung im Bereich des Zentrums von Hailer in eine Mischnutzung übergeht. Nahe der Bestandsstrecke an der Unterquerung der Autobahn A66 befindet sich am östlichen Ortsrand von Hailer ein kleines Gewerbegebiet.

Der angrenzende Freiraum ist mit seinen Wirtschaftswegen für wohnungsnahe Erholungsnutzungen gut geeignet. Eine Trennwirkung im Freiraum stellen sowohl die Bahnstrecke als auch die A66 dar, die nur wenige Querungsmöglichkeiten besitzen.

Auswirkung:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird sich in den der ABS Hanau-Gelnhausen zugewandten Siedlungsbereichen eine Zusatzbelastung durch Verkehrslärm ergeben. Allerdings wird die Zusatzbelastung durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen kompensiert, sodass vorwiegend durch das Planvorhaben eine (zum Teil erhebliche) Entlastung hinsichtlich des Gesamtlärms innerhalb der

Ortslage mit ihren Wohn- und Erholungsnutzungen vorliegt. Nur sehr vereinzelt treten auch unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzes Zusatzbelastungen auf.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität**

Bestand:

Im Betrachtungsraum liegen nur wenige Gebiete, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten den aufgeführten Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Nördlich der Bahn finden sich landwirtschaftliche Nutzungen, wobei diese westlich der A 66 am Rand der Kinzigaue überwiegend von intensiven Grünlandnutzungen mit einem hohen Anteil an Weiden und Mähweiden geprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahn befindet sich in Höhe des Schlossparks ein Feuchtgrünlandbereich, der aber intensiv genutzt wird. Innerhalb dieses Bereichs finden sich zwei Sumpfgebüsche, die als gesetzlich geschützte Biotop einzustufen sind. Extensiv genutztes Grünland ist im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig anzutreffen. Östlich von Hailer befindet sich unmittelbar neben der Autobahn eine kleinflächige Feucht- und Nasswiesenbrache, die nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Von dem oben genannten Altwasser bis hin zur K 904 befinden sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets mehrere frische bis feuchte Flachland-Mähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zuzuordnen sind.

Östlich der A 66 und auch südlich davon herrschen ackerbaulich Nutzungen vor, Grünland kommt dort nur vereinzelt vor. Flächenhafte Gehölzbestände sind im Kinzigtal nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe von Kleingehölzen, wie vereinzelte Feldgehölze und flächige Gebüsche, ansonsten sind Hecken und Baumreihen vor allem entlang von Verkehrsinfrastrukturen vorzufinden. So wird die Bahnstrecke von einem teilweise lückigen Gehölzsaum begleitet. Entlang der Autobahn finden sich an den Böschungen größere angepflanzte Gehölzsäume. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, im Umfeld der oben beschriebenen Altwässer sowie entlang einiger Gräben kommen mehrere Ufer- und Sumpfgebüsche feuchter bis nasser Standorte vor, die ebenfalls zu den geschützten Biotopen nach § 30 (2) BNatSchG (§ 25 HeNatG) zählen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet mehrere Kleingartenanlagen und Grabeland sowie östlich von Hailer eine Streuobstwiese vor, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG geschützt ist.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume entlang der ABS ist die Vorbelastung (hoher Überformungs- bzw. Störungsgrad, hohe Nutzungsintensität) durch den bestehenden Bahnverkehr, z.T. auch Straßenverkehr sowie durch Wohnen und Gewerbe hervorzuheben. So liegt bei den untersuchten Lebensräumen eine überwiegend geringe Störfähigkeit der vorkommenden Arten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungsempfindlicher und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommen daher im nahen Vorhabensumfeld nur vereinzelt vor. Jedoch ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die baubedingte Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse erforderlich.

- **Schutzgut Fläche**

Bestand:

Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch einen hohen Versiegelungsanteil im Süden und Westen, im Bereich der Ortslagen Meerholz und Hailer. Der Siedlungsbereich ist überwiegend durch eine lockere Einzel- und Reihenhausbauung geprägt, die einen vergleichsweise hohen unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächenanteil aufweist. Zu den Ortszentren hin nimmt der Versiegelungsanteil deutlich zu. Dazwischen befinden sich vereinzelt Grün- und Sportanlagen mit geringem Versiegelungsgrad. Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen mit höherem Versiegelungsgrad kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt vor. Neben den Gebäuden nimmt das innerörtliche Straßennetz in Summe einen umfangreichen Teil versiegelter Flächen im Siedlungsbereich ein, sodass der Versiegelungsanteil im Siedlungsbereich der beiden Ortsteile trotz überwiegend guter Durchgrünung insgesamt hoch ist.

Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rest des Untersuchungsgebiets ist durch einen sehr geringen Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Lediglich die vierstreifige A 66 im Osten des Untersuchungsgebietes stellt eine große versiegelte Linearstruktur dar, die den Freiraum zerschneidet und eine starke Trenn- und Barrierewirkung im Untersuchungsgebiet ausübt, was durch ihre Dammlage noch verstärkt wird. Darüber hinaus stellen die übrigen Straßen und Wirtschaftswege sowie wenige, meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie Gartenhäuschen in Kleinartenanlagen bzw. im Grabeland und auch einzelne Ver-

und Entsorgungsanlagen versiegelte Flächen dar, die im Untersuchungsgebiet insgesamt aber nur einen sehr geringen Flächenanteil im Freiraum einnehmen.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Fläche dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

● **Schutzgut Boden**

Bestand:

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich im Bereich junger Auenlehme über Sanden und Kiesen, unter denen eine unterschiedlich mächtige Verwitterungsschicht verkarsteter Zechstein-Dolomite folgt. Im Untersuchungsgebiet sind die oberflächennahen Ablagerungen durch den Lauf der Kinzig geprägt. Weiterhin kommen Wechselfolgen von sandigen Kiesen, kiesigen Feinsanden und tonigen, schluffigen Sedimenten vor. Darüber hinaus sind Quarz- und Bundsandsteingerölle eingelagert. Die quartären Ablagerungen werden von Schluffen und tonigen, kiesigen Sanden der Altläufe, Hochflutlehen sowie Kiesen und Sanden der Main-Kinzig-Terrasse gebildet. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Flusslaufes der Kinzig mit pleistozänem Löss und Lösslehen sowie ehemaligen Flussschotterterrassen zu rechnen. Darüber hinaus finden sich quartäre Umlagerungsbildungen wie Hangschutt (Gesteinsbruchstücke, Gerölle) und Hanglehm (sandiger Lehm, lehmiger Sand) sowie lokal begrenzt tertiäre Sedimente wie Sand, Kies und Ton.

Bei Meerholz und Hailer verläuft die Eisenbahnstrecke im Bereich von Böden, die durch die Aue der Kinzig geprägt sind. Hier kommt hauptsächlich Vega (Brauner Auenboden) mit Gley-Vega als charakteristischer Boden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten vor. Diese Böden aus Auenschluff und/oder -ton

über holozänem Auenlehm oder -ton sind weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer. Am südlichen Rand der Aue, wo auch die Bahnstrecke verläuft, treten außer den Vega-Böden auf grundwassernahen Terrassenflächen Gleye mit Nassgleyen auf. Am Bahnhof Hailer-Meerholz und östlich der BAB 66 passiert die Strecke Abschnitte, die von diesen Gleyeböden mit Terrassensedimenten geprägt sind.

Der Auenbereich ist durch häufige Hochwässer gekennzeichnet. Die Böden zeigen einen hohen Sandanteil und ein hohes natürliches Nährstoffangebot durch Eintrag von Schwemmstoffen, entstanden aus Sedimenten der Aue unter dem Einfluss eines stark schwankenden Grundwasserspiegels. Der Oberboden ist ein feinsandiger bis stark feinsandiger, schwach organischer, von Wurzelresten durchsetzter Schluff mit guter Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

• **Schutzgut Wasser**

Bestand:

1. Grundwasser:

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen liegt in der Talaue der Kinzig zwischen dem Stadtteil Hailer und dem Stadtgebiet Gelnhausen. Es hat eine Größe von 821 ha und versorgt anteilig etwa 30.000 Menschen mit Trinkwasser. In fünf Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 11 bis 54 m wird ein großer Teil des Trinkwassers für den Raum Gelnhausen gewonnen; drei Brunnen befinden sich im

Untersuchungsgebiet. Das Wasserförderrecht besitzen die Stadtwerke Gelnhausen GmbH mit einer zugelassenen Wasserfördermenge von maximal 1,1 Mio. m³ pro Jahr. Die Brunnen des Wasserwerkes fördern Grundwasser aus dem oberflächennahen quartären Porengrundwasserleiter der Aue und dem unterlagernden Kluft-/Karstgrundwasserleiter der Kalksteine des Zechsteines. Die beiden Grundwasserleiter stehen hydraulisch miteinander in Verbindung.

Die Bahntrasse quert zwischen Meerholz und Gelnhausen die Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes „Hailerer Aue“ (435-049). Drei der insgesamt fünf Brunnenfassungen des Wasserwerkes Hailer der Stadtwerke Gelnhausen GmbH befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Bahn-km 42,300 und km 43,000 südlich der Bahnstrecke, östlich des Ortsteils Hailer, in der „Hailerer Aue“. Der Brunnen 4 liegt unmittelbar südlich der Bahnstrecke und fördert Grundwasser aus einer Tiefe von 11 m. Die Brunnen 1 und 2 befinden sich südlich der Autobahn.

Im gesamten Streckenabschnitt ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen. Teilweise befindet sich das Grundwasser nur knapp unter der Geländeoberfläche. Durch die Nähe der Kinzig zum Bearbeitungsabschnitt ist mit einem korrespondierenden Anstieg und Absinken des Grundwasserstandes mit den Flusspegelhöhen und entsprechenden Grundwasserspiegelschwankungen zu rechnen. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters aus Terrassenkiesen und -sandstein liegt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist in nordwestlicher Richtung auf die Kinzig zu gerichtet.

2. Oberflächengewässer

Die nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufende Kinzig bestimmt mit ihrer Auendynamik und periodischen Überflutungsereignissen die Wasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet. Hochwasserereignisse überschwemmen die Kinzig fast jedes Jahr. Sie sind natürlicher Bestandteil der Fließgewässerdynamik und tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes quert die Bestandsstrecke keine klassifizierten Fließgewässer. Südlich parallel zur Trasse verläuft im westlichem Siedlungsbereich von Meerholz ein Graben, der als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet existiert ein weitverzweigtes Grabensystem, wodurch die Aue zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird. Die meisten

Gräben befinden sich in den Grünlandbereichen der Kinzigau nördlich von Hailer und Meerholz. Die Gräben sind meist tief eingeschnitten, steil abgebösch und werden regelmäßig geräumt. Nördlich von Meerholz befinden sich die „Panzergräben“, die 1935 während der Bauarbeiten an der Wetterau-Main-Tauber-Stellung ausgehoben worden sind. Sie stellen sich heute als breite, mit Grundwasser gefüllte, von einem Gehölzsaum begleitete, stillgewässerähnliche Gräben dar.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Altarmstrukturen der Kinzig, die teilweise als naturnahe Stillgewässer erhalten, teilweise aber auch begradigt und technisch grabenartig gestaltet wurden. Weiterhin befinden sich nördlich der Bahnstrecke mehrere temporär Wasser führende Gräben sowie zwei Zuläufe zur Kinzig als Fließgewässer dritter Ordnung. Im Südosten des Untersuchungsgebiets gibt es im landwirtschaftlichen Freiraum einige weitere temporär oder periodisch wasserführende Gräben.

Auswirkungen:

In Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) III sind nach Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen GmbH verschiedene Baumaßnahmen verboten, sodass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutz- Gebietsverordnung erforderlich wird. So müssen beim Bau besondere Richtlinien für bautechnische Maßnahmen beachtet werden. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und zu kontrollieren.

Um eine Gefährdung der Wasserversorgung während der Bauzeit z. B. durch Eintrag von Feinsedimenten zu vermeiden, wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ein Ersatzwasserbrunnen 7 südlich der Autobahn A66, nahe dem bestehenden Brunnen 2 der Wassergewinnungsanlage niedergebracht. Durch diese Ersatzwasserbereitstellung kann die Wasserversorgung während der Bauzeit jederzeit sichergestellt werden. Aufgrund der teilweisen Lage der Vorhabenflächen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig ist ein Retentionsraumausgleich für den Verlust von Flächen, die im Hochwasserfall überflutet werden, erforderlich.

- **Schutzgut Luft und Klima**

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem zum südwestdeutschen Klimaraum gehörenden Klimabezirk Rhein-Main-Gebiet und am südöstlichen Rand im Klimabezirk Spessart. Im Kinzigtal südwestlich von Gelnhausen sind die klimatischen Verhältnisse des Rhein-Main-Gebietes noch klimatisch begünstigt, jedoch unterscheiden sich die Klimadaten schon deutlich von denen im Rhein-Main-Tiefland. Das Mesoklima wird wesentlich durch den Taleinschnitt der Kinzig gegenüber den umliegenden 100 bis 200 m hohen Erhebungen geprägt. Die Kinzigau ist durch eine flache Talsohle und durch die vorwiegend begrünten, naturnahen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet geeignet. Da die Ortslagen nur eine begrenzte Ausdehnung besitzen und von den umgebenden Hängen Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche hinein abfließt, kann von einer guten Durchlüftung ausgegangen werden. Die Aue westlich und östlich von Gelnhausen und Altenhaßlau ist weitgehend frei von Bebauung, sodass eine Funktion und Entstehung von Kaltluft vermutet werden kann. Durch die Bebauung von Gelnhausen wird die talabwärts in Fließrichtung der Kinzig bewegende Kaltluft aber zum Teil aufgestaut bzw. behindert. Die in Talrichtung verlaufenden Dämme der Autobahn A66 und der Bahntrasse behindert die Bewegung der Kaltluft im Untersuchungsgebiet dagegen nur wenig.

Auswirkungen:

Der Verlust von Gehölzen hat ebenso eine kleinräumige Änderung des Lokalklimas zur Folge wie eine Überbauung von Offenlandbereichen mit potentieller Kaltluftproduktion. Durch Teilversiegelung von Flächen und Verwendung künstlicher Baumaterialien (vegetationsfreies Schotterbett mit Betonschwellen) ist auch eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten. Im Bereich der Fahrbahn und der Nebenanlagen gehen die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Folge der Teilversiegelung durch die Gleisbatterweiterung dauerhaft verloren. Anlagenbedingt werden in geringem Umfang unversiegelte Flächen durch den Gleiskörper teilversiegelt. Davon entfällt nur ein kleiner Teil auf Gehölzflächen mit ihren klimaökologischen Funktionen.

- **Schutzgut Landschaft**

Bestand:

Für die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Teilräume fachlich bewertet und nach Bedeutung in die Klassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingeteilt. Teilräume mit sehr hoher Bewertung

des Landschaftsbildes kommen nach dieser Bewertung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Östlich der Autobahn A 66 werden die Flächen beiderseits des Bahndamms zwischen Hailer und Gelnhausen in ihrer Bedeutung als „mittel“ bewertet, da es sich um großteils wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen handelt. Südlich der Autobahn A 66 wird die Landschaftsbildeinheit der relativ gut strukturierten Feldflur östlich von Hailer in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Die Auenwiesen westlich der Autobahn werden aufgrund der vorhandenen Auenrelikte in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes weicht die Landschaft den bebauten Siedlungsstrukturen von Hailer und Meerholz mit ihrer ausgeprägten Infrastruktur und einem hohen Versiegelungsgrad. Hier sind keine ausgeprägten Naturlandschaften, ausgenommen des Schlossparks, vorzufinden. Die Siedlungsflächen südlich der Bahnstrecke werden landschaftlich als „gering“ bewertet. Nur der Schlosspark im Siedlungsbereich erhält eine mittelhohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum weist insgesamt eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Nah- und Feierabendholung der Anwohner von Meerholz, Hailer und Gelnhausen auf. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz eignet sich zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren. Der Freiraum ist jedoch durch überörtliche Verkehrswege und den mäandrierenden Verlauf der Kinzig, über die es nur wenige Querungsmöglichkeiten gibt, eingeengt. Der Freiraum ist dadurch teilweise nur schwer zu erreichen. Der Schlosspark ist nur teilweise öffentlich zugänglich.

Auswirkungen:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die Bestandsstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Ausbau der Bestandsstrecke. Durch den Verlauf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“, ist der Schutzzweck Erhalt des Charakters und des Landschaftsbildes betroffen.

- **Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**

Bestand:

Die Kulturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebietes alle südlich der Bestandsstrecke verortet. Als Einzelanlage steht das Bahnhofsgebäude von HailerMeerholz unter Denkmalschutz. Es handelt sich um ein repräsentatives Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1868. Der Bahnhof wurde auf Betreiben des Grafen Ysenburg-Meerholz errichtet und hieß bis 1954 Bahnhof Meerholz, liegt aber auf der Gemarkung Hailer. Rund 300 m südlich des Bahnhofs sind zwei Wohngebäude an der Gelnhäuser Straße verortet, die unter Denkmalschutz stehen. Etwa 100 m südlich der Bestandsstrecke befinden sich in Meerholz weitere denkmalgeschützte Wohnhäuser am Waschbachweg.

Ein weiteres denkmalgeschütztes Objekt ist das Pumpenhaus des Brunnens 2 der Wassergewinnungsanlagen östlich von Hailer, das knapp 400 m südlich der Bahnstrecke steht. Die alte, ehemals mit Gebück und Toren befestigte Ortskern von Hailer um die Hanauer Landstraße K862 und die Tempelstraße zählt zu den flächigen denkmalgeschützten Bereichen. Der Bereich zieht sich in drei Terrassen von der Gelnhäuser Straße bis ins Kinzigtal. Die geringste Distanz des geschützten Bereichs zur Bahntrecke beträgt ca. 50 m.

Westlich des Bahnhofs ist der historische Ortskern von Meerholz mit dem Schlosspark um das gräfliche Schloss als denkmalgeschützter Bereich verzeichnet. Das heutige Schloss Meerholz basiert auf einem bereits 1173 genannten Prämonstratenser-Chorfrauenstift – Kloster Meerholz.

Zwischen 1566 und 1577 wurde es zu einem Schloss mit Innenhof umgestaltet. Zum Schloss gehört ein ca. 10 ha großer Park mit Spazierwegen und einem großen und kleinen Teich. Der denkmalgeschützte Bereich erstreckt sich südlich der Bahnstraße und hat damit mindestens 20 m Distanz zur Bahn-Bestandsstrecke. Ursprünglich erstreckte sich der Schlosspark nach Norden über die Trasse der Bahn hinaus und wurde beim Bau der Bahnstrecke abgetrennt und als Parkanlage aufgegeben.

Auswirkungen:

Die Kulturgüter insbesondere im Bahnhofsbereich werden durch die Umbauarbeiten in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ästhetischen Funktion als denkmalgeschütztes Gebäude beeinträchtigt und visuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch den Einsatz einer geeigneten Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in

Abstimmung mit der Denkmalbehörde kann dem weitgehend entgegengewirkt werden.

Über die maßgeblich folgenden Umweltauswirkungen wird von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Hauptverfahren „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.17 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ entschieden. In der summarischen Gesamtschau des Vorhabens sind allerdings keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umweltaanforderungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden.

B.3.3.3 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) gehört die Ausbaustrecke 5 Hanau-Gelnhausen zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Die Varianten sind im UVP-Bericht dargestellt. Die Trassenführung wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, die Gleise möglichst eng bündeln zu können. Die Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Kosten werden so minimiert. Die Variantenentscheidung wird durch Zwangspunkte wie die PU Hailer-Meerholz oder die Straßenüberführungen A 66 und der in der Nähe befindliche Wirtschaftsweg beeinflusst. Die beiden Vorzugsvarianten umfassen die Alternativen, dass die schnellen Gleise innen oder außen liegen. Die gewählte Variante „SI“ (schnelle Gleise innen) stellt, wie für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, die betrieblich vorzugswürdige Variante dar, die in den Auswirkungen nicht stärkere Betroffenheiten auslöst als die anderen Varianten.

B.3.3.4 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung orientiert sich an den Abschnitten aus dem Hauptverfahren. Nur ein kleiner Teil ab km 39,000 gehört in den ursprünglichen Verfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5.15. Diesen in der 5. Planänderung aufzunehmen, beruht auf technischen Notwendigkeiten, da an dieser Stelle eine Weichenverbindung

verlegt werden muss und diese Maßnahme – insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme – nicht von der Hauptmaßnahme ABS 5.16 zu trennen ist.

B.3.3.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben berührt regionalplanerische Belange. Hierzu gehören das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wie auch das textliche Ziel Z6.1.9 zum Schutz der Zone I und II der Trinkwasserschutzgebiete. Regionalplanerische Bedenken bestehen nicht, da die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht raumbedeutsam sind.

B.3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Aufgrund der erforderlichen Herstellung der Baustellenlogistik zur Umsetzung der Maßnahme M10-neu im PfA 5.16, müssen Restbestände des planfestgestellten Rodungsbereichs außerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten gerodet werden.

Die vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen liegen sehr kleinfächig im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231). Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, vereinbar ist. Da es durch die vorlaufenden Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich

solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Das Vorhaben betrifft ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 darf nur erteilt werden, wenn die Zerstörung des betroffenen Biotops ausgeglichen wird, d.h. ein gleichartiges Biotop hergestellt wird. Diese muss in Größe und räumlicher Nähe im Wesentlichen übereinstimmen, sowie die Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass sich ein gleichartiges Biotop entwickelt. Entsprechend den Unterlagen wird die Rodung mittels Anpflanzung eines Auwaldes (Maßnahme M 11-neu_Forst: Neuanlage und Wiederherstellung Auwald, Zielbiotop 43.03.01J) in der Nähe von Meerholz ausgeglichen. Eine Ausnahme kann somit erteilt werden.

Die naturschutzrechtliche Zulassung für die vorläufige Anordnung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Durch den Eingriff kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung im Hauptverfahren ermittelt und wird diesen Eingriff ebenfalls im Hauptverfahren kompensieren.

Aufgrund der im Hauptverfahren vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Verschiebung der Rodung bzw. des Rückschnittes in die gesetzlich festgesetzte Rodungsbeschränkungszeit für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.3.3.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Der Abstand zum FFH-Gebiet 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ beträgt ca. 650 m. Lediglich die Kompensationsmaßnahmen „Anbindung von Kinzigaltarmen“ befinden sich direkt angrenzend bzw. randlich überlagernd zum vorgenannten FFH-Gebiet. Gleiches gilt für die Maßnahme „Anlage Flutmulde“ zum Retentionsraumausgleich, gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme. Dies sind jedoch nicht Teil dieser vorläufigen Anordnung.

Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG konnte daher verzichtet werden.

B.3.3.8 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.3.3.9 Immissionsschutz

B.3.3.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es ist eine Gesamtbauzeit des viergleisigen Ausbaus von ca. 4 Jahren vorgesehen. Baumaßnahmen sind regelmäßig tagsüber als auch ausnahmsweise nachts (z.B. in den Sperrpausen) vorgesehen. Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen (bis zu 10,5 dB tagsüber und 22,5 dB nachts). Dementsprechend sind Maßnahmen zu Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von den Baumaßnahmen zum 4-gleisigen Ausbau gehen Lärmimmissionen aus. Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Betriebslärmgutachten und -schutzkonzept erstellt. Auch die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „K904

Omegabrücke“ werden im Verfahren betrachtet. Es werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und Zeitbegrenzungen geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den 4-gleisigen Ausbau werden nach den Prognoseberechnungen die Erschütterungsimmissionen erhöht. 27 Gebäude haben danach Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Mit den geplanten Schutzmaßnahmen werden 21 Konflikte gelöst. Die verbleibenden Konflikte können voraussichtlich im Rahmen der Abwägung und mit Nebenbestimmungen bewältigt werden.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

Die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall werden gegenüber der Vorbelastung nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte in Anlehnung an die 24. BImSchV werden eingehalten.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte nach § Abs. 2 der 26.BImSchV werden voraussichtlich eingehalten und Minimierungsmaßnahmen geplant.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10 Sonstige öffentliche Belange

Es ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zu erwarten, dass die Belange des Klimaschutzes der Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Die Anforderungen der Seveso-Richtlinie werden entsprechend dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten eingehalten.

B.3.3.11 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen des Gesamtvorhabens überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche. Für die vorläufige Anordnung gilt: Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.3.3.12 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.3.13 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen/ Teilmaßnahmen betroffenen Belange.

B.3.5 Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen ab Dezember 2024 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des gesamten Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2024 ist nicht zu rechnen. Des Weiteren bedeutet die Fertigung der vorläufigen Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung. Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 22.07.2025

Az. 551ppw/181-2025#016

EVH-Nr. 3540340

Im Auftrag

(Dienstsiegel)



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#058
Datum: 19.02.2025

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung
Viergleisiger Ausbau, hier: Flutmulde Nord, Vergrämung von
Reptilien und Versatz eines Schwalbenhaus“**

**in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 39,000-42,400

der Strecke 3600

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	5
A.3	Nebenbestimmungen	6
A.3.1	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Bodenschutz.....	6
A.3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.3.3	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	10
A.3.4	Abfallwirtschaft.....	10
A.3.5	Unterrichtungspflichten.....	11
A.4	Sofortige Vollziehung	11
A.5	Gebühr und Auslagen	11
A.6	Hinweise	11
B.	Begründung	13
B.1	Sachverhalt	13
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	13
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	13
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	13
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	14
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	15
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	16
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	16
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	43
B.3.5	Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme	43
B.4	Ermessen.....	44
B.5	Sofortige Vollziehung	44
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	45

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung, Viergleisiger Ausbau“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis km 42,400 der Strecke 3600, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Der Bau der Flutmulde Nord inklusive dafür benötigte Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie die naturschutzfachlichen Vor- und Nacharbeiten
 - Gehölzbeseitigung und Rodung
 - Aufwertung von Habitatstrukturen für den Dunklen Wiesenkopfbärling
 - Rekultivierung der genutzten Flächen
- die Vergrämung von Reptilien und
- der Versatz eines Schwalbenhauses.

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anlage	Anlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag zur vorläufigen Anordnung, Planungsstand 13.12.2024, 12 Seiten	genehmigt
1	Landschaftspflegerischer Begleitplan/Artenschutzfachbeitrag	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 5. Planänderung, Anlage 10.1f, Planungsstand 29.09.2023, 119 Seiten	genehmigt

Anlage	Anlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 5. Planänderung Maßnahmenblätter, Anlage 10.1.1f, Planungsstand 29.09.2023, 64 Seiten	genehmigt
	Bestands- und Konfliktplan Legendenblatt, Anlage 10.2.1f, Planungsstand 29.09.2023	Nur zur Information
	Maßnahmenplan Legendenblatt, Anlage 10.3.10f, Planungsstand 29.09.2023	Nur zur Information
	Artenschutzfachbeitrag zur 5. Planänderung, Anlage 10.4.1f, Planungsstand 29.09.2023, 181 Seiten	Nur zur Information
	FFH-Vorprüfung für das Gebiet DE 5721-305 "Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach" Übersichtskarte, Anlage 10.5.1.1f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:15.000	Nur zur Information
	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur 5. Planänderung, Anlage 10.5.1f, Planungsstand 29.09.2023, 36 Seiten	Nur zur Information
2	Retentionsraumgutachten (Erläuterungsbericht 2d-Simulation Retentionsraumbilanz für die Kinzig / Flutmulde Nord Gelnhausen) zur 5. Planänderung, Anlage 12.11.1f, Planungsstand 29.09.2023, 44 Seiten Zzgl. 11 Pläne als Anlagen	genehmigt
3	Pläne	
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Schwalbenhaus) Anlage 8.7f, Planungsstand 29.09.23, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 2 (Bereich vorläufige Anordnung, Schwalbenhaus), Anlage 10.3.15f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.6f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.7f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.1f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.2f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 8.3f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1000	genehmigt
	Grunderwerbsplan (Bereich vorläufige Anordnung, Flutmulde), Anlage 8.13f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt

Anlage	Anlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Maßnahmenplan (Bereich vorläufige Anordnung, Flutmulde): Maßnahme M10-neu _{Ret} , Anlage: 10.3.9f, Planungsstand: 29.09.2023, Maßstab 1:2.000	genehmigt
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenlageplan (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.14f, Planungsstand 29.09.2023, ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 2 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.15f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 3 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.8f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 4 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.12f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
	Maßnahmenplan Maßnahmenblatt 5 (Bereich vorläufige Anordnung, Eidechsen), Anlage 10.3.13f Planungsstand: 29.09.2023 ohne Maßstab	genehmigt
4	UVP-Bericht/Allgemein verständliche Zusammenfassung zur 5. Planänderung, Planungsstand 29.9.2023, 158 Seiten	Nur zur Information
5	Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 8.0f, Planungsstand 29.09.2023, 35 Seiten	Nur zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitende Maßnahme und die Teilmaßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.2.1.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.2.1.2 Zulassung des Eingriffs im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung für den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 1996 (St. Anz. S 480) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Oktober 2018 (St. Anz. 48/2018, S1231) nach § 67 BNatSchG erteilt.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Bodenschutz

Der Vorhabenträger hat das allgemeine Sorgfaltsgebot nach § 5 Abs. 1 und 2 WHG zu beachten.

Im Überschwemmungsgebiet ist bei der Bautätigkeit Vorsorge gegen ein jederzeit eintretendes Hochwasser zu treffen (z.B. Baugeräte bei erkennbar drohendem Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen).

Bei der Herstellung der Flutmulde darf keine Wasserwegsamkeit in die unter dem bindigen Aueboden liegenden Sand- und Kiesschichten erfolgen. Sollte bei der Baumaßnahme diese Sand- und Kiesschichten freigelegt werden, darf die Flutmulde zwar bis zur geplanten Tiefe angelegt werden, die Sand- und Kiesschichten müssen aber in geeigneter Weise verschlossen werden (z.B. mit einer mindestens 50 cm starken Auflage bindigen Bodenmaterials).

Die im Bereich der Flutmulde Nord (Gemarkung Gelnhausen, Flur 3, Flurstück 83/15) befindliche Grundwassermessstelle „B2“ (südlich des Flurstücks 3/184) ist vor Umsetzung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zurückzubauen. Mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV / F 41.5 ist abzustimmen, an welcher Stelle eine Ersatz-Grundwassermessstelle zu errichten ist.

A.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Kap. 6.1.1 und 6.1.2 aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:

- 002 V: Bauzeitliche Vorkehrungen zum Bodenschutz

Die feuchten Auenböden sind im gesamten Ausbauabschnitt außerhalb der Siedlungsflächen als verdichtungsempfindlich einzustufen. Zum Schutz

verdichtungsempfindlicher Böden sind daher in den Baufeldbereichen, die außerhalb von ausgewiesenen BE-Flächen / Baustraßen und außerhalb der anlagenbedingt beanspruchten Flächen mit schweren Baumaschinen/-fahrzeugen befahren werden müssen, vor Beginn der Bauarbeiten dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend mit Schwerlastverteilungsplatten auszulegen (mobile Baustraßen, z. B. aus belastbaren Hartholz-Baggermatratzen), um schädliche Boden-/ Untergrundverdichtungen und Gefügeschäden zu vermeiden. Die Schutzabdeckungen sind nach Abschluss der Bauarbeiten / vor Wiederherstellung der Flächen wieder zu entfernen.

Für die notwendigen Bodenumlagerungen (Aushub, Lagerung etc.) ist ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVek) zum schonenden Umgang mit Bodenmaterial zu erstellen, das der unterschiedlichen Herkunft, Feuchte, Schadstoffbelastung, Verdichtungsempfindlichkeit und sonstigen Beschaffenheit, z. B. Gehalt an organischer Substanz, der betroffenen Böden Rechnung trägt und den Vorgaben von Artikel 2 der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz entspricht. Die DIN 18300 und die DIN 19731 sind zu beachten. Es ist eine substratspezifische Trennung und Lagerung, insbesondere zwischen Ober- und Unterboden, vorzunehmen (Mietenhöhe für Oberboden 2,00 m; Unterboden 4,00 m/5,00 m). Der gelagerte Oberboden und Unterboden ist vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Es ist eine unverzügliche Begrünung der Mieten mit abgestimmtem gebietsheimischem Saatgut und in der Folgezeit regelmäßiges Mähen der Mieten vorzunehmen.

- 003 V: Bauzeitliche Vorkehrungen zum Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet

Bei Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet sind die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen nach RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) zu beachten. Die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien und sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in den Wasserschutzgebietszonen II und III verboten.

- 004 VA: Einhaltung der gesetzlich festgelegten Rodungszeiten und Kontrolle von Bäumen

Grundsätzlich sind Fällungen, Rodungen oder sonstige Beseitigungen sowie Rückschnitte (Abschneiden, auf den Stock setzen) von Bäumen, Hecken,

Gebüschten oder anderen Gehölzen und Rückschnitte von Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Vegetationsperiode und der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen.

- 005 VA: Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung werden Zauneidechsen (und ggf. vorgefundene weitere Reptilien) an Nachweisstandorten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baufeld durch geeignete Maßnahmen abgefangen und in vorbereitete Ersatzhabitate umgesetzt. Die Maßnahme erfolgt mindestens eine Aktivitätsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen. Der Anfang beginnt - je nach Witterung - ab April (vor Eiablage) und erstreckt sich je nach Abfangergebnis bis ca. Ende September/Oktober.

Zur Verbesserung der Abfangergebnisse wird die Vegetation auf den Abfangflächen der Eidechsen überwiegend kurzgehalten und bereits vor dem Abfangen gemäht (sofern möglich). Um Deckung gebende Strukturen zu erhalten, wird nicht gesamte Fläche gemäht, sondern der Böschungsbereich abschnittsweise. Ist vor dem Abfangen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich, werden im Winterhalbjahr nur die oberirdischen Teile (Stamm und Blätter) entfernt (z. B. Zurückschneiden von Sträuchern, Fällen von Bäumen). Eine Entnahme der unterirdischen Teile (Wurzeln) erfolgt erst, nachdem die Zauneidechsen aus dem Baufeld abgefangen wurden bzw. zur Aktivitätszeit der Zauneidechsen.

- 014b V: Rekultivierung / Renaturierung bauzeitlich beanspruchter Flächen - Wiederherstellung von Ackerflächen

Die bauzeitlich beanspruchten Nebenflächen (Arbeitsstreifen mit Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen) sowie sonstige temporär für den Bau beanspruchte Nebenflächen (hauptsächlich auf Acker und Grünland) werden durch Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung im verdichteten Bodenkörper und ggf. durch Ansaat oder Bepflanzung nach Bauabschluss wiederhergestellt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Es erfolgt eine Einbeziehung der rekultivierten/renaturierten Flächen in angrenzende Nutzungen und Biotopflächen bzw. in das Begleitgrün. Schäden an befestigten Flächen werden vollständig behoben, sodass die Wegedecken, Plätze, Entwässerungsmulden, Pflasterflächen etc. mindestens ihre ursprüngliche Qualität zurückerhalten.

Bei in Anspruch genommenen Vegetationsbeständen findet eine Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs statt. Auf bauzeitlich genutzten Gehölzflächen finden nicht in allen Fällen Gehölzpflanzungen statt. Vielmehr wird auf hierfür geeigneten Flächen der eigenständigen, natürlichen Entwicklung über die volle Bandbreite aller ökologisch wertvollen Sukzessionsstadien von licht- und wärmebegünstigten Offenbodenbereichen und Pionierfluren sowie lückigen Ruderalfluren über Gebüsch bis hin zu Baumbeständen Raum und Zeit gegeben. Dieses Vorgehen gewährleistet zahlreichen Lebensgemeinschaften zeitlich gestaffelt ein maximales Lebensraumangebot. Insbesondere wird damit ein Ersatz für den anlagebedingten Verlust von Reptilienlebensraum geschaffen.

- 015 V: Umsetzen eines Schwalbenhauses

An der Straße 'Am Sandborn' am westlichen Siedlungsrand von Meerholz befindet sich ein Schwalbenhaus, das bislang nicht als Brutplatz genutzt wurde. Dieses Schwalbenhaus muss baubedingt versetzt werden. Als neuer Standort wird eine Fläche nördlich der Kreuzung 'Am Bruchweg' / 'Am Sandborn' festgelegt. Aufgrund der Nähe zu einem Pferdehof und der angrenzenden Nahrungshabitate ist die Wahrscheinlichkeit der Annahme als Brutplatz an diesem Standort höher als am bisherigen Standort.

- M10-neu Ret: Flutmulde Nord Gelnhausen

Nach Fertigstellung der Flutmulde soll diese mit einer blütenreichen Gräsermischung extensiv beweidet oder gemäht werden. Wirtspflanzen (Großer Wiesenknopf) sollen zudem über direkte Ansaat oder durch Mahdgutübertragungen von den unmittelbar angrenzenden Flächen, auf denen der Große Wiesenknopf bereits vorkommt, eingebracht werden. Zur Aufwertung der Habitatstrukturen des streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) werden die Mahdfristen eingeschränkt. Die Fläche soll künftig für die Zielart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling extensiv bewirtschaftet werden (Mahd oder Weide), d. h. es erfolgt keine Düngung und das Mahdgut muss immer abtransportiert werden. Eine Mahd oder Beweidung zwischen 15. Juni und 15. September ist nicht gestattet. Empfohlen wird eine Mahd oder Beweidung vor dem 15. Juni und eine Herbstmahd oder Beweidung nach dem 15. September.

2. Sollten durch die Baumaßnahmen entgegen der eingereichten Planung nach § 30 BNatSchG i.V.m § 25 HeNatG pauschalgeschützte Biotope betroffen sein, sind

sowohl die Obere Naturschutzbehörde als auch das Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich darüber zu informieren. Die Baumaßnahme ist in diesem Bereich einzustellen, bis die Planung dahingehend von der Vorhabenträgerin angepasst wurde und eine abgestimmte Kompensationsplanung ausgearbeitet wurde.

3. Das Schwalbenhaus kann nur wie eingereicht versetzt werden, wenn dieses nicht durch Brutgeschäft von europäischen Vogelarten belegt ist.

A.3.3 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine separate umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für die Maßnahmen der Vorläufige Anordnung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Maßnahmen sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen (Maßnahme 016_V).

A.3.4 Abfallwirtschaft

1. Gefährliche Abfälle, insbesondere

- mineralöl- oder PAK-verunreinigter Boden und Bauschutt
- teerhaltige Abfälle (z. B. teerhaltiger Straßenaufbruch)
- Kampfmittel

sind von den übrigen Abfällen separiert zu erfassen und nach den Vorgaben der Nachweisverordnung zu entsorgen.

2. Fremde Abfälle, die bei der Baumaßnahme nicht angefallen sind, dürfen nicht außerhalb einer zugelassenen ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung auf dem Grundstück eingebaut, gelagert oder behandelt werden.

In Zweifelsfällen wird eine Abstimmung mit dem Dezernat 42.1 – Abfallwirtschaft Ost - beim Regierungspräsidium Darmstadt angeraten.

3. Ist nach den Umständen zu erwarten, dass die zeitweilige Abfalllagerung am Entstehungsort länger als 12 Monate dauert, ist ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag zu stellen bzw. die Abfälle unverzüglich vom Grundstück zu entfernen. (siehe auch Hinweise Nr. 2)

4. Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.1 Abfallwirtschaft Ost auf Verlangen ein Abschlussbericht über die Abfallentsorgung vorzulegen. Der Bericht hat alle

angefallenen Abfälle, deren Entsorgungswege sowie besondere Auffälligkeiten zu dokumentieren.

Weiterhin sollte der Bericht auch die Dokumentation der getrennten Sammlung und Zuführung der gemischten Abfälle zur Vorbehandlung oder Aufbereitung gemäß den Anforderungen der GewAbfV enthalten.

A.3.5 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 sowie Sachbereich 6, der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises und der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der UWB und dem Eisenbahn-Bundesamt sind ebenso unvorhergesehene bzw. außergewöhnliche Ereignisse/Unfälle mit möglicher Beeinträchtigung von Oberflächen- oder Grundwasser (z.B. an wasserbehoerde@mkk.de) mitzuteilen.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Auf die unmittelbar für die Herstellung von baulichen Anlagen geltenden Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sowie für Materialverwendung außerhalb technischer Bauwerke auf die Anforderungen nach §§ 6-8 Bundesbodenschutzverordnung wird hingewiesen.

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein

Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

Auf die besonderen Anforderungen zur Verhinderung und Vermeidung von Gewässerverunreinigungen wird auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG hingewiesen.

Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Der Antrag auf vorläufige Anordnung hat folgende vorbereitende Maßnahme zum Gegenstand:

- Bau der Flutmulde Nord inklusive dafür benötigte Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie die naturschutzfachlichen Vor- und Nacharbeiten
 - Gehölzbeseitigung und Rodung
 - Aufwertung von Habitatstrukturen für den Dunklen Wiesenkopfbärling
 - Rekultivierung der genutzten Flächen,
- Vergrämung von Reptilien entlang der Strecke,
- Versatz eines Schwalbenhauses.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth. Dieses Vorhaben dient dem Vorhabens Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung bei Bahn-km 39,000-42,400 in der Stadt Gelnhausen und der Gemeinde Hasselroth.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffene Stadt Gelnhausen und die Gemeinde Hasselroth um Stellungnahme gebeten. Die Gemeinden haben keine Bedenken geäußert. Zudem wurde dem Main-Kinzig-Kreis und dem Regierungspräsidium Darmstadt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16,

5. Planänderung" beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch die hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Reversibilität der Maßnahme: Bau der Flutmulde Nord inklusive dafür benötigte Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie die nachfolgenden naturschutzfachlichen Vor- und Nacharbeiten

Generell kann die Flutmulde wieder komplett zurückgebaut werden, sodass das Landschaftsrelief unberührt bliebe. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen ordnungsgemäß wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Der Eingriff ist kleinflächig und nur mit geringen Gehölzverlusten verbunden. Diese können durch gezielte Anpflanzungen ausgeglichen werden. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.1.2 Reversibilität der Maßnahme: Vergrämung von Reptilien

Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung und Verletzung sollen Reptilien an den Nachweisstandorten vor Beginn der Baumaßnahmen aus dem Baufeld vergrämt werden. Hierbei werden alle Versteckmöglichkeiten der Reptilien entfernt. Hierbei kommt es auch zu kleinflächigen Rodungen. Dabei werden die Wurzelbereiche der Gehölze erst in der Aktivitätsphase der Reptilien gänzlich entfernt.

Die Maßnahme ist grundsätzlich reversibel, die mobilen Versteckmöglichkeiten können durch die Vorhabenträgerin wiederhergestellt werden. Die Gehölzstrukturen können sich, da sie sich eigenständig angesiedelt haben, ebenfalls durch natürliche Sukzession wieder ausbreiten. Hierbei handelt es sich vor allen um wuchsstarke Arten.

B.3.1.3 Reversibilität der Maßnahme: Versetzung des Schwalbennestes

Das Schwalbennest kann jederzeit von der Vorhabenträgerin entfernt werden und wieder an den Ursprungsort versetzt werden. Ein erheblicher Eingriff in die Natur entsteht dadurch nicht. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Wenn die Maßnahmen nicht frühzeitig, d.h. wie vom Vorhabenträger geplant im Februar 2025 beginnen, werden sich sämtliche Baumaßnahmen um mindestens ein Jahr verzögern. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im laufenden Bahnbetrieb, daher ist die Vorhabenträgerin an Sperrpausen gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Um mit den Hauptmaßnahmen die Sperrpausen nutzen zu können, sind die Teilmaßnahmen bereits jetzt zu realisieren. Die Baufeldfreimachung und der Bau des Durchlasses sind zwingende Voraussetzung für den Bau des gesamten Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen und der Bau der Flutmulde müssen vorgezogen werden, um ihre Wirkung am Beginn der restlichen Maßnahmen bereits entfalten zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen hat stattgefunden. Zur

summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie der vollständige UVP-Bericht vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundeseisenbahnvermögen
4.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	E.ON Energie Deutschland GmbH
8.	Open Grid Europe GmbH
9.	PLEdoc GmbH
10.	TenneT TSO GmbH
11.	Teranet c/o GVG Glasfaser GmbH
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13.	Abwasserverband Gelnhausen
14.	Breitband Main-Kinzig GmbH
15.	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
16.	Hessen Forst
17.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
18.	Kreisbauernverband Main-Kinzig e. V
19.	Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern
20.	KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH
21.	Kreiswerke Main Kinzig GmbH Netz
22.	Main-Kinzig-Kreis
23.	Main-Kinzig Netzdienste GmbH
24.	Stadt Gelnhausen
25.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
26.	GTT Communications GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
27.	Colt Technology Services GmbH
28.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
29.	Lumen Technologies Germany GmbH
30.	Mainova AG
31.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
32.	Regierungspräsidium Darmstadt
33.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
34.	GASCADE Gastransport GmbH
35.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen
36.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
37.	Die Autobahn GmbH des Bundes
38.	EAM Netz GmbH
39.	Fernstraßen-Bundesamt
40.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
41.	Hessische Landesbahn GmbH
42.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
43.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
44.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
45.	Landesamt für Denkmalpflege
46.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
47.	Polizeipräsidium Südosthessen
48.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
49.	Bundespolizeidirektion Koblenz
50.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
51.	Gemeinde Hasselroth
52.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
53.	Avacon AG
54.	TransnetBW GmbH
55.	Terranets-bw GmbH
56.	E-Plus Service GmbH
57.	Deutsche Telekom Technik GmbH
58.	GasLINE GmbH & Co KG
59.	Abwasserverband Freigericht

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Open Grid Europe GmbH
6.	PLEdoc GmbH
7.	Abwasserverband Gelnhausen
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
10.	GASCADE Gastransport GmbH
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12.	Fernstraßen-Bundesamt
13.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
14.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
15.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
16.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
17.	Avacon AG
18.	TransnetBW GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024, Az. Wj-19901
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. S01354947, VF und VDG
3.	Breitband Main-Kinzig GmbH Stellungnahme vom 01.02.2024 ohne Az.
4.	Hessen Forst Stellungnahme in Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Stellungnahme vom 30.04.2024 ohne Az.
6.	Main-Kinzig-Kreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az. 63.4/412-2024 und Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. 4825-2024
7.	Stadt Gelnhausen Stellungnahme vom 10.04.2024/12.04.2024, Az. TA/UL
8.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. NBW/Bsch
9.	Hessenwasser GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.04.2024, Az. R-SG/Hö
10.	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. II 33.1-66 c 10.10/7-2023 sowie 17.05.2024 Dok Nr. 2024/664975 und am 24.05.2024 nachträgliche direkte SN des Dez V 53.1 - 88n 06/1 - 2021/97
11.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. 89g-10g9/24 GM
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 14.03.2024 ohne Az.
13.	Gemeinde Hasselroth Stellungnahme vom 12.03.2024 ohne Az.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 16.02.2024, Az. Südwest24_2024_85900
15.	GasLINE GmbH & Co KG Stellungnahme vom 08.02.2024, Az. 2024020097
16.	Abwasserverband Freigericht Stellungnahme vom 22.04.2024 ohne Az

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rettet den Taunuskamm e.V. Stellungnahme vom 04.02.2024 ohne Az.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.2.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Hauptvorhaben „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.01.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht über das Vorhaben vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage des vorliegenden UVP-Berichts sind die von der vorbereitenden Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 25 Abs. 1 UVPG.

B.3.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der vorläufigen Anordnung

Die Vorläufige Anordnung zur 5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Bau der Flutmulde Nord inklusive dafür benötigte Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen sowie die naturschutzfachlichen Vor- und Nacharbeiten
 - Gehölzbeseitigung und Rodung
 - Aufwertung von Habitatstrukturen für den Dunklen Wiesenkopfbäuling
 - Rekultivierung der genutzten Flächen
- Vergrämung von Reptilien entlang der Strecke
- Versatz eines Schwalbenhauses

Die aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen betreffen vor allem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Wasser, Boden sowie Landschaftsbild. Dabei ergeben sich die maßgebliche Hauptbetroffenheit der Schutzgüter vor allen durch den Bau der Flutmulde und die zur Erstellung des Bauvorhabens benötigten vorübergehend genutzten Flächen zur Lagerung und Andienung der Baustelle (Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen). Die Flutmulde soll am südwestlichen Rand der Kernstadt Gelnhausen, südlich des Gewerbegebiets „Galgenfeld“ und nördlich der Kinzig beidseits der DB-Strecke 3701 Gießen – Gelnhausen verlaufen. Mit der Flutmulde Nord wird durch Bodenabtrag ein zusätzlicher Retentionsraum von etwa 32.500 m³ generiert, die Tiefe des Bodenabtrags im Vergleich zur bestehenden Geländeoberkante beträgt ca. 1,0 m - 1,2 m. Der anfallende Bodenaushub wird abtransportiert, anderweitig wiederverwertet oder ordnungsgemäß entsorgt. Oberboden wird am Ende der Baumaßnahme zum überwiegenden Anteil wieder aufgebracht. Die Überlaufschwelle im Einlaufbereich der Flutmulde besitzt eine Breite von > 85 m und eine Tiefe von etwa 1,40 m. Zusammen mit der Flutmulde soll gleichzeitig ein Bedienweg errichtet werden, welcher unter der o. g. Bahnbrücke hindurchführt. Für die Maßnahme „Vergrämung von Eidechsen“ werden entlang der Strecke Versteckmöglichkeiten der vorkommenden Reptilien entfernt, sodass diese in Ihrer Aktivitätsphase selbstständig die Flächen verlassen. Mögliche noch benötigte Absammlungen erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen durch die Umweltfachliche Bauüberwachung so schonend und achtsam wie möglich, sodass eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen stark reduziert wird. Die kleinflächigen Rodungen, die für die Flutmulde bzw. für die Vergrämung der Reptilien vorgesehen sind, können zusätzlich geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild besitzen. Aufgrund der Lage und der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Trassenunterhaltung kann diese jedoch als nicht erheblich betrachtet werden. Durch den Versatz des Schwalbenhauses, welches zurzeit nicht als Brutplatz genutzt wird und somit keine Betroffenheit auslöst, wird kein Eingriff ausgelöst.

B.3.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der des Hauptverfahrens

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und

Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktdanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktdanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie UVP-Bericht) der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.3.2.4 Schutzgebiete

NATURA2000 Gebiete

Die vorgezogenen Maßnahmen befinden sich in hinreichender Entfernung zum nächstgelegenen des FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305), sodass direkte und indirekte Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000 ausgeschlossen werden können.

Auch die Kompensationsmaßnahme der Anbindung von Kinzig-Altarmen, die im FFH-Gebiet erfolgt, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets dar, da der damit verbundene Eingriff in Ufergebüsche als Teil des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder“ vorübergehend und unterhalb der Flächengröße von 1.000 m² liegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist. Vielmehr kann sich dieser Lebensraumtyp durch die Wiederherstellung einer natürlicheren Auendynamik im Umfeld der wieder angebotenen Altarme großflächig wieder neu entwickeln. Auch der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation profitiert

von der Maßnahme und wird nicht negativ beeinflusst. Auf eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen verzichtet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Die Grenze des LSG „Auenverbund Kinzig“ verläuft über die gesamte Länge des Untersuchungsgebietes fast vollständig im Bereich der Bestandsstrecke. Sie verläuft teils am südlichen Rand der Bestandsstrecke, teils an der nördlichen Bahnböschung. Der Streckenausbau erfolgt somit teilweise innerhalb der Grenzen des LSG. Aufgrund des Gleiszubaus ist eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung) im LSG von ca. 6,73 ha zu erwarten. Weiterhin werden für die Anlage der Böschungen und Entwässerungsmulden sowie für temporäre BE-Flächen und Baustraßen Flächen im LSG in Anspruch genommen (9,60 ha), die aber nach Bauende wieder als Vegetationsflächen hergestellt werden können.

B.3.3.2.5 Schutzgüter

- **Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit**

Bestand:

Die Verteilung von Flächen in Freiraum und Siedlung ist im Untersuchungsgebiet räumlich durch die Bahn-Bestandsstrecke bestimmt. So sind im Norden des Untersuchungsgebietes kaum bebaute Flächen vorzufinden. Die zusammengewachsenen Siedlungsflächen der Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen (Einwohnerzahl 23.000) reichen südlich bis über die Gelnhäuser Straße hinaus, die die Grenze des Untersuchungsgebietes darstellt. Der Schlosspark des Ysenburgischen Schlosses trennt die beiden Stadtteile noch voneinander.

Die Flächennutzungen der Stadtteile Meerholz und Hailer sind in dem Bereich, der von der Bahnstrecke und der Gelnhäuser Straße eingefasst wird, vorrangig aus Wohn- und Mischnutzungen zusammengesetzt. Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich neben einem kleineren Wohngebiet vorwiegend eine Mischgebietsnutzung, die hauptsächlich durch Wohnnutzungen, mit geringem Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und vereinzelt Kleingewerbe gekennzeichnet ist. An der Bahnstraße befindet sich eine kleinere Gewerbefläche.

Im und um den Schlosspark befinden sich mit einem Pflegeheim der Inneren Mission im Schlossgebäude, der Feuerwehr und einer Kirche mehrere öffentliche Einrichtungen. Südlich des Bahnhofs Hailer-Meerholz erstreckt sich reine Wohnnutzung, die in östliche Richtung im Bereich des Zentrums von Hailer in eine

Mischnutzung übergeht. Nahe der Bestandstrecke an der Unterquerung der Autobahn A66 befindet sich am östlichen Ortsrand von Hailer ein kleines Gewerbegebiet.

Der angrenzende Freiraum ist mit seinen Wirtschaftswegen für wohnungsnahe Erholungsnutzungen gut geeignet. Eine Trennwirkung im Freiraum stellen sowohl die Bahnstrecke als auch die A66 dar, die nur wenige Querungsmöglichkeiten besitzen.

Auswirkung:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird sich in den der ABS Hanau-Gelnhausen zugewandten Siedlungsbereichen eine Zusatzbelastung durch Verkehrslärm ergeben. Allerdings wird die Zusatzbelastung durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen kompensiert, sodass vorwiegend durch das Planvorhaben eine (zum Teil erhebliche) Entlastung hinsichtlich des Gesamtlärms innerhalb der Ortslage mit ihren Wohn- und Erholungsnutzungen vorliegt. Nur sehr vereinzelt treten auch unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzes Zusatzbelastungen auf.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität**

Bestand:

Im Betrachtungsraum liegen nur wenige Gebiete, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten den aufgeführten Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Nördlich der Bahn finden sich landwirtschaftliche Nutzungen, wobei diese westlich der A 66 am Rand der Kinzigaue überwiegend von intensiven Grünlandnutzungen mit einem hohen Anteil an Weiden und Mähweiden geprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahn befindet sich in Höhe des Schlossparks ein Feuchtgrünlandbereich, der aber intensiv genutzt wird. Innerhalb dieses Bereichs finden sich zwei Sumpfbüschel, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Extensiv genutztes Grünland ist im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig anzutreffen. Östlich von Hailer befindet sich unmittelbar neben der Autobahn eine kleinflächige Feucht- und Nasswiesenbrache, die nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Von dem oben genannten Altwasser bis hin zur K 904 befinden sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets mehrere frische bis feuchte Flachland-Mähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zuzuordnen sind.

Östlich der A 66 und auch südlich davon herrschen ackerbaulich Nutzungen vor, Grünland kommt dort nur vereinzelt vor. Flächenhafte Gehölzbestände sind im Kinzigtal nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe von Kleingehölzen, wie vereinzelte Feldgehölze und flächige Gebüsche, ansonsten sind Hecken und Baumreihen vor allem entlang von Verkehrsinfrastrukturen vorzufinden. So wird die Bahnstrecke von einem teilweise lückigen Gehölzsaum begleitet. Entlang der Autobahn finden sich an den Böschungen größere angepflanzte Gehölzsäume. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, im Umfeld der oben beschriebenen Altgewässer sowie entlang einiger Gräben kommen mehrere Ufer- und Sumpfgewässer feuchter bis nasser Standorte vor, die ebenfalls zu den geschützten Biotopen nach § 30 (2) BNatSchG (§ 25 HeNatG) zählen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet mehrere Kleingartenanlagen und Grabeland sowie östlich von Hailer eine Streuobstwiese vor, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG geschützt ist.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume entlang der ABS ist die Vorbelastung (hoher Überformungs- bzw. Störungsgrad, hohe Nutzungsintensität) durch den bestehenden Bahnverkehr, z.T. auch Straßenverkehr sowie durch Wohnen und Gewerbe hervorzuheben. So liegt bei den untersuchten Lebensräumen eine überwiegend geringe Störfähigkeit der vorkommenden Arten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungsempfindlicher und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommen daher im nahen Vorhabensumfeld nur vereinzelt vor. Jedoch ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die baubedingte Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse erforderlich.

• **Schutzgut Fläche**

Bestand:

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch einen hohen Versiegelungsanteil im Süden und Westen, im Bereich der Ortslagen Meerholz und Hailer. Der Siedlungsbereich ist überwiegend durch eine lockere Einzel- und Reihenhausbauweise geprägt, die einen vergleichsweise hohen unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächenanteil aufweist. Zu den Ortszentren hin nimmt der Versiegelungsanteil deutlich zu. Dazwischen befinden sich vereinzelt

Grün- und Sportanlagen mit geringem Versiegelungsgrad. Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen mit höherem Versiegelungsgrad kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt vor. Neben den Gebäuden nimmt das innerörtliche Straßennetz in Summe einen umfangreichen Teil versiegelter Flächen im Siedlungsbereich ein, sodass der Versiegelungsanteil im Siedlungsbereich der beiden Ortsteile trotz überwiegend guter Durchgrünung insgesamt hoch ist.

Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rest des Untersuchungsgebiets ist durch einen sehr geringen Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Lediglich die vierstreifige A 66 im Osten des Untersuchungsgebietes stellt eine große versiegelte Linearstruktur dar, die den Freiraum zerschneidet und eine starke Trenn- und Barrierewirkung im Untersuchungsgebiet ausübt, was durch ihre Dammlage noch verstärkt wird. Darüber hinaus stellen die übrigen Straßen und Wirtschaftswege sowie wenige, meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie Gartenhäuschen in Kleinartenanlagen bzw. im Grabeland und auch einzelne Ver- und Entsorgungsanlagen versiegelte Flächen dar, die im Untersuchungsgebiet insgesamt aber nur einen sehr geringen Flächenanteil im Freiraum einnehmen.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Fläche dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

● **Schutzgut Boden**

Bestand:

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich im Bereich junger Auenlehme über Sanden und Kiesen, unter denen eine unterschiedlich mächtige Verwitterungsschicht verkarsteter Zechstein-Dolomite folgt. Im Untersuchungsgebiet sind die oberflächennahen Ablagerungen durch den Lauf der Kinzig geprägt.

Weiterhin kommen Wechselfolgen von sandigen Kiesen, kiesigen Feinsanden und tonigen, schluffigen Sedimenten vor. Darüber hinaus sind Quarz- und Bundsandsteingerölle eingelagert. Die quartären Ablagerungen werden von Schluffen und tonigen, kiesigen Sanden der Altläufe, Hochflutlehen sowie Kiesen und Sanden der Main-Kinzig-Terrasse gebildet. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Flusslaufes der Kinzig mit pleistozänem Löss und Lösslehen sowie ehemaligen Flussschotterterrassen zu rechnen. Darüber hinaus finden sich quartäre Umlagerungsbildungen wie Hangschutt (Gesteinsbruchstücke, Gerölle) und Hanglehm (sandiger Lehm, lehmiger Sand) sowie lokal begrenzt tertiäre Sedimente wie Sand, Kies und Ton.

Bei Meerholz und Hailer verläuft die Eisenbahnstrecke im Bereich von Böden, die durch die Aue der Kinzig geprägt sind. Hier kommt hauptsächlich Vega (Brauner Auenboden) mit Gley-Vega als charakteristischer Boden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten vor. Diese Böden aus Auenschluff und/oder -ton über holozänem Auenlehm oder -ton sind weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer. Am südlichen Rand der Aue, wo auch die Bahnstrecke verläuft, treten außer den Vega-Böden auf grundwassernahen Terrassenflächen Gleye mit Nassgleyen auf. Am Bahnhof Hailer-Meerholz und östlich der BAB 66 passiert die Strecke Abschnitte, die von diesen Gleyeböden mit Terrassensedimenten geprägt sind.

Der Auenbereich ist durch häufige Hochwässer gekennzeichnet. Die Böden zeigen einen hohen Sandanteil und ein hohes natürliches Nährstoffangebot durch Eintrag von Schwemmstoffen, entstanden aus Sedimenten der Aue unter dem Einfluss eines stark schwankenden Grundwasserspiegels. Der Oberboden ist ein feinsandiger bis stark feinsandiger, schwach organischer, von Wurzelresten durchsetzter Schluff mit guter Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des

Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

- **Schutzgut Wasser**

Bestand:

1. Grundwasser:

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen liegt in der Talau der Kinzig zwischen dem Stadtteil Hailer und dem Stadtgebiet Gelnhausen. Es hat eine Größe von 821 ha und versorgt anteilig etwa 30.000 Menschen mit Trinkwasser. In fünf Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 11 bis 54 m wird ein großer Teil des Trinkwassers für den Raum Gelnhausen gewonnen; drei Brunnen befinden sich im Untersuchungsgebiet. Das Wasserförderrecht besitzen die Stadtwerke Gelnhausen GmbH mit einer zugelassenen Wasserfördermenge von maximal 1,1 Mio. m³ pro Jahr. Die Brunnen des Wasserwerkes fördern Grundwasser aus dem oberflächennahen quartären Porengrundwasserleiter der Aue und dem unterlagernden Kluft-/Karstgrundwasserleiter der Kalksteine des Zechsteines. Die beiden Grundwasserleiter stehen hydraulisch miteinander in Verbindung.

Die Bahntrasse quert zwischen Meerholz und Gelnhausen die Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzbereiches „Hailerer Aue“ (435-049). Drei der insgesamt fünf Brunnenfassungen des Wasserwerkes Hailer der Stadtwerke Gelnhausen GmbH befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Bahn-km 42,300 und km 43,000 südlich der Bahnstrecke, östlich des Ortsteils Hailer, in der „Hailerer Aue“. Der Brunnen 4 liegt unmittelbar südlich der Bahnstrecke und fördert Grundwasser aus einer Tiefe von 11 m. Die Brunnen 1 und 2 befinden sich südlich der Autobahn.

Im gesamten Streckenabschnitt ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen. Teilweise befindet sich das Grundwasser nur knapp unter der Geländeoberfläche. Durch die Nähe der Kinzig zum Bearbeitungsabschnitt ist mit einem korrespondierenden Anstieg und Absinken des Grundwasserstandes mit den Flusspegelhöhen und entsprechenden Grundwasserspiegelschwankungen zu rechnen. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters aus Terrassenkiesen und -sandstein liegt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist in nordwestlicher Richtung auf die Kinzig zu gerichtet.

2. Oberflächengewässer

Die nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufende Kinzig bestimmt mit ihrer Auendynamik und periodischen Überflutungsereignissen die Wasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet. Hochwasserereignisse überschwemmen die Kinzig fast jedes Jahr. Sie sind natürlicher Bestandteil der Fließgewässerdynamik und tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes quert die Bestandsstrecke keine klassifizierten Fließgewässer. Südlich parallel zur Trasse verläuft im westlichem Siedlungsbereich von Meerholz ein Graben, der als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet existiert ein weitverzweigtes Grabensystem, wodurch die Aue zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird. Die meisten Gräben befinden sich in den Grünlandbereichen der Kinzigau nördlich von Hailer und Meerholz. Die Gräben sind meist tief eingeschnitten, steil abgeböscht und werden regelmäßig geräumt. Nördlich von Meerholz befinden sich die „Panzergräben“, die 1935 während der Bauarbeiten an der Wetterau-Main-Tauber-Stellung ausgehoben worden sind. Sie stellen sich heute als breite, mit Grundwasser gefüllte, von einem Gehölzsaum begleitete, stillgewässerähnliche Gräben dar.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Altarmstrukturen der Kinzig, die teilweise als naturnahe Stillgewässer erhalten, teilweise aber auch begradigt und technisch grabenartig gestaltet wurden. Weiterhin befinden sich nördlich der Bahnstrecke mehrere temporär Wasser führende Gräben sowie zwei Zuläufe zur Kinzig als Fließgewässer dritter Ordnung. Im Südosten des Untersuchungsgebiets gibt es im landwirtschaftlichen Freiraum einige weitere temporär oder periodisch wasserführende Gräben.

Auswirkungen:

In Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) III sind nach Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen GmbH verschiedene Baumaßnahmen verboten, sodass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutz- Gebietsverordnung erforderlich wird. So müssen beim Bau besondere Richtlinien für bautechnische Maßnahmen

beachtet werden. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und zu kontrollieren.

Um eine Gefährdung der Wasserversorgung während der Bauzeit z. B. durch Eintrag von Feinsedimenten zu vermeiden, wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ein Ersatzwasserbrunnen 7 südlich der Autobahn A66, nahe dem bestehenden Brunnen 2 der Wassergewinnungsanlage niedergebracht. Durch diese Ersatzwasserbereitstellung kann die Wasserversorgung während der Bauzeit jederzeit sichergestellt werden. Aufgrund der teilweisen Lage der Vorhabenflächen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig ist ein Retentionsraumausgleich für den Verlust von Flächen, die im Hochwasserfall überflutet werden, erforderlich.

- **Schutzgut Luft und Klima**

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem zum südwestdeutschen Klimaraum gehörenden Klimabezirk Rhein-Main-Gebiet und am südöstlichen Rand im Klimabezirk Spessart. Im Kinzigtal südwestlich von Gelnhausen sind die klimatischen Verhältnisse des Rhein-Main-Gebietes noch klimatisch begünstigt, jedoch unterscheiden sich die Klimadaten schon deutlich von denen im Rhein-Main-Tiefland. Das Mesoklima wird wesentlich durch den Taleinschnitt der Kinzig gegenüber den umliegenden 100 bis 200 m hohen Erhebungen geprägt. Die Kinzigau ist durch eine flache Talsohle und durch die vorwiegend begrünten, naturnahen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet geeignet. Da die Ortslagen nur eine begrenzte Ausdehnung besitzen und von den umgebenden Hängen Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche hinein abfließt, kann von einer guten Durchlüftung ausgegangen werden. Die Aue westlich und östlich von Gelnhausen und Altenhaßlau ist weitgehend frei von Bebauung, sodass eine Funktion und Entstehung von Kaltluft vermutet werden kann. Durch die Bebauung von Gelnhausen wird die talabwärts in Fließrichtung der Kinzig bewegende Kaltluft aber zum Teil aufgestaut bzw. behindert. Die in Talrichtung verlaufenden Dämme der Autobahn A66 und der Bahntrasse behindert die Bewegung der Kaltluft im Untersuchungsgebiet dagegen nur wenig.

Auswirkungen:

Der Verlust von Gehölzen hat ebenso eine kleinräumige Änderung des Lokalklimas zur Folge wie eine Überbauung von Offenlandbereichen mit potentieller Kaltluftproduktion. Durch Teilversiegelung von Flächen und Verwendung künstlicher

Baumaterialien (vegetationsfreies Schotterbett mit Betonschwellen) ist auch eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten. Im Bereich der Fahrbahn und der Nebenanlagen gehen die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Folge der Teilversiegelung durch die Gleisbatterweiterung dauerhaft verloren. Anlagenbedingt werden in geringem Umfang unversiegelte Flächen durch den Gleiskörper teilversiegelt. Davon entfällt nur ein kleiner Teil auf Gehölzflächen mit ihren klimaökologischen Funktionen.

- **Schutzgut Landschaft**

Bestand:

Für die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Teilräume fachlich bewertet und nach Bedeutung in die Klassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingeteilt. Teilräume mit sehr hoher Bewertung des Landschaftsbildes kommen nach dieser Bewertung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Östlich der Autobahn A 66 werden die Flächen beiderseits des Bahndamms zwischen Hailer und Gelnhausen in ihrer Bedeutung als „mittel“ bewertet, da es sich um großteils wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen handelt. Südlich der Autobahn A 66 wird die Landschaftsbildeinheit der relativ gut strukturierten Feldflur östlich von Hailer in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Die Auenwiesen westlich der Autobahn werden aufgrund der vorhandenen Auenrelikte in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes weicht die Landschaft den bebauten Siedlungsstrukturen von Hailer und Meerholz mit ihrer ausgeprägten Infrastruktur und einem hohen Versiegelungsgrad. Hier sind keine ausgeprägten Naturlandschaften, ausgenommen des Schlossparks, vorzufinden. Die Siedlungsflächen südlich der Bahnstrecke werden landschaftlich als „gering“ bewertet. Nur der Schlosspark im Siedlungsbereich erhält eine mittelhohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum weist insgesamt eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Nah- und Feierabenderrholung der Anwohner von Meerholz, Hailer und Gelnhausen auf. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz eignet sich zum Spazierengehen, Joggen und Radfahren. Der Freiraum ist jedoch durch überörtliche Verkehrswege und den mäandrierenden Verlauf der Kinzig, über die es nur wenige

Querungsmöglichkeiten gibt, eingengt. Der Freiraum ist dadurch teilweise nur schwer zu erreichen. Der Schlosspark ist nur teilweise öffentlich zugänglich.

Auswirkungen:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die Bestandsstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Ausbau der Bestandsstrecke. Durch den Verlauf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenvorland Kinzig“, ist der Schutzzweck Erhalt des Charakters und des Landschaftsbildes betroffen.

- **Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**

Bestand:

Die Kulturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebietes alle südlich der Bestandsstrecke verortet. Als Einzelanlage steht das Bahnhofsgebäude von Hailer Meerholz unter Denkmalschutz. Es handelt sich um ein repräsentatives Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1868. Der Bahnhof wurde auf Betreiben des Grafen Ysenburg-Meerholz errichtet und hieß bis 1954 Bahnhof Meerholz, liegt aber auf der Gemarkung Hailer. Rund 300 m südlich des Bahnhofs sind zwei Wohngebäude an der Gelnhäuser Straße verortet, die unter Denkmalschutz stehen. Etwa 100 m südlich der Bestandsstrecke befinden sich in Meerholz weitere denkmalgeschützte Wohnhäuser am Waschbachweg.

Ein weiteres denkmalgeschütztes Objekt ist das Pumpenhaus des Brunnens 2 der Wassergewinnungsanlagen östlich von Hailer, das knapp 400 m südlich der Bahnstrecke steht. Die alte, ehemals mit Gebück und Toren befestigte Ortskern von Hailer um die Hanauer Landstraße K862 und die Tempelstraße zählt zu den flächigen denkmalgeschützten Bereichen. Der Bereich zieht sich in drei Terrassen von der Gelnhäuser Straße bis ins Kinzigtal. Die geringste Distanz des geschützten Bereichs zur Bahnstrecke beträgt ca. 50 m.

Westlich des Bahnhofs ist der historische Ortskern von Meerholz mit dem Schlosspark um das gräfliche Schloss als denkmalgeschützter Bereich verzeichnet.

Das heutige Schloss Meerholz basiert auf einem bereits 1173 genannten Prämonstratenser-Chorfrauenstift – Kloster Meerholz.

Zwischen 1566 und 1577 wurde es zu einem Schloss mit Innenhof umgestaltet. Zum Schloss gehört ein ca. 10 ha großer Park mit Spazierwegen und einem großen und kleinen Teich. Der denkmalgeschützte Bereich erstreckt sich südlich der Bahnstraße und hat damit mindestens 20 m Distanz zur Bahn-Bestandsstrecke. Ursprünglich erstreckte sich der Schlosspark nach Norden über die Trasse der Bahn hinaus und wurde beim Bau der Bahnstrecke abgetrennt und als Parkanlage aufgegeben.

Auswirkungen:

Die Kulturgüter insbesondere im Bahnhofsbereich werden durch die Umbauarbeiten in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ästhetischen Funktion als denkmalgeschütztes Gebäude beeinträchtigt und visuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch den Einsatz einer geeigneten Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Denkmalbehörde kann dem weitgehend entgegengewirkt werden.

Über die maßgeblich folgenden Umweltauswirkungen wird von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Hauptverfahren „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.17 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ entschieden. In der summarischen Gesamtschau des Vorhabens sind allerdings keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umweltaanforderungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden.

B.3.3.3 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) gehört die Ausbaustrecke 5 Hanau-Gelnhausen zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Die Varianten sind im UVP-Bericht dargestellt. Die Trassenführung wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, die Gleise möglichst eng bündeln zu können. Die

Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Kosten werden so minimiert. Die Variantenentscheidung wird durch Zwangspunkte wie die PU Hailer-Meerholz oder die Straßenüberführungen A 66 und der in der Nähe befindliche Wirtschaftsweg beeinflusst. Die beiden Vorzugsvarianten umfassen die Alternativen, dass die schnellen Gleise innen oder außen liegen. Die gewählte Variante „SI“ (schnelle Gleise innen) stellt, wie für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, die betrieblich vorzugswürde Variante dar, die in den Auswirkungen nicht stärkere Betroffenheiten auslöst als die anderen Varianten.

B.3.3.4 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung orientiert sich an den Abschnitten aus dem Hauptverfahren. Nur ein kleiner Teil ab km 39,000 gehört in den ursprünglichen Verfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5.15. Diesen in der 5. Planänderung aufzunehmen, beruht auf technischen Notwendigkeiten, da an dieser Stelle eine Weichenverbindung verlegt werden muss und diese Maßnahme – insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme – nicht von der Hauptmaßnahme ABS 5.16 zu trennen ist.

B.3.3.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben berührt regionalplanerische Belange. Hierzu gehören das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wie auch das textliche Ziel Z6.1.9 zum Schutz der Zone I und II der Trinkwasserschutzgebiete. Regionalplanerische Bedenken bestehen nicht, da die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht raumbedeutsam sind.

B.3.3.6 Wasserhaushalt und Bodenschutz

Die Flutmulde kann einen funktionsgleichen Hochwasserausgleich bewirken. Die zuständige Obere Wasserbehörde hat sich mit der Vorhabenträgerin in dieser Frage abgestimmt und Einvernehmen hergestellt, dass die Flutmulde in der geplanten Art und Weise als geeigneter Retentionsraumausgleich anerkannt wird. Dieser Bewertung hat sich auch die Untere Wasserbehörde angeschlossen.

Da die Flutmulde als Hochwasserschutzmaßnahme anzusehen ist, benötigt der Vorhabenträger keine wasserrechtliche Verbotsbefreiung. Die Maßnahme ist auch

wasserwirtschaftlich erforderlich und unterliegt daher nicht dem Bauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG).

Die Flutmulde befindet sich in der geplanten Zone III des sich im Neufestsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Roth der Stadtwerke Gelnhausen GmbH. Gem. § 52 Abs. 2 WHG können in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet vorläufige Anordnungen nach Abs. 1 des § 52 WHG getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre. Aus den Unterlagen ergibt sich nicht, dass durch die Maßnahme der verfolgte Zweck des mit der Festsetzung als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiets gefährdet ist, sodass eine Anordnung auszusprechen ist.

Mit der Herstellung der Flutmulde sind zwar Veränderungen des bestehenden Reliefs im Überschwemmungsgebiet verbunden, das Verbot des Erhöehens oder Vertiefens der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG gilt aber nicht für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, sodass diese Maßnahme keiner wasserrechtlichen Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG bedarf.

Die in Kap. A.3.1 enthaltene Nebenbestimmung zur Grundwassermessstelle ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes erforderlich. Die Grundwassermessstelle wird als Seitenstrommessstelle für den Grundwasserschadensfall „Zeller“ im Fischerweg 8 weiterhin benötigt. Daher ist eine Ersatz-Grundwassermessstelle zu errichten.

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in der umweltfachlichen Bauüberwachung enthalten. Die Nebenbestimmung zum Bodenschutz unter Kap. A.3.1 dient der Sicherung der Bodeneigenschaften und -qualität.

B.3.3.7 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch

Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231). Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, vereinbar ist. Da es durch die vorlaufenden Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die naturschutzrechtliche Zulassung für die vorläufige Anordnung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Durch den Eingriff kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung im Hauptverfahren ermittelt und wird diesen Eingriff ebenfalls im Hauptverfahren kompensieren.

Aufgrund der im Hauptverfahren vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.3.3.8 NATURA2000 Gebiete

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Der Abstand zum FFH-Gebiet 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ beträgt ca. 650 m. Lediglich die Kompensationsmaßnahmen „Anbindung von Kinzigaltarmen“ befinden sich direkt angrenzend bzw. randlich überlagernd zum vorgenannten FFH-Gebiet. Gleiches gilt für die Maßnahme „Anlage Flutmulde“ zum Retentionsraumausgleich, gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme.

Da erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebiets durch das Vorhaben, d.h. durch die Kompensationsmaßnahmen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und dem Eisenbahn-Bundesamt vorgelegt. Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 10.5.1.f) des Büros Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 29.09.2023 legt nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt.

Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG konnte daher verzichtet werden.

B.3.3.9 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.3 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.3.3.10 Immissionsschutz

B.3.3.10.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es ist eine Gesamtbauzeit des viergleisigen Ausbaus von ca. 4 Jahren vorgesehen. Baumaßnahmen sind regelmäßig tagsüber als auch ausnahmsweise nachts (z.B. in den Sperrpausen) vorgesehen. Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen (bis zu 10,5 dB tagsüber und 22,5 dB nachts). Dementsprechend sind Maßnahmen zu Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von den Baumaßnahmen zum 4-gleisigen Ausbau gehen Lärmimmissionen aus. Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Betriebslärmgutachten und -schutzkonzept erstellt. Auch die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „K904 Omegabrücke“ werden im Verfahren betrachtet. Es werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und Zeitbegrenzungen geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den 4-gleisigen Ausbau werden nach den Prognoseberechnungen die Erschütterungsimmissionen erhöht. 27 Gebäude haben danach Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Mit den geplanten Schutzmaßnahmen werden 21 Konflikte gelöst. Die verbleibenden Konflikte können voraussichtlich im Rahmen der Abwägung und mit Nebenbestimmungen bewältigt werden.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

Die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall werden gegenüber der Vorbelastung nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte in Anlehnung an die 24. BImSchV werden eingehalten.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung ebenso kann Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte nach § Abs. 2 der 26.BImSchV werden voraussichtlich eingehalten und Minimierungsmaßnahmen geplant.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.11 Land- und Forstwirtschaft

Durch die Baumaßnahme werden landwirtschaftliche Betroffenheiten ausgelöst. Durch das Vorhaben werden Baustelleneinrichtungen und Baustraßen hergerichtet. Dafür werden auch landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen und Wirtschaftswege genutzt.

Für die in der vorläufigen Anordnung enthaltenen Maßnahmen wird kein loses Schüttgut auf den Flächen aufgebracht. Unter aufgebrachtes Material wird Vlies zum Schutz des Bodens aufgelegt. Die BBodSchV wird eingehalten.

Vor Nutzung des Wegenetzes wird eine Bestandsaufnahme durch die Vorhabenträgerin durchgeführt. Nach Durchführung von Maßnahmen werden die Wege in den ursprünglichen Zustand versetzt. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.02.2025 (per Mail) zugesagt, sowohl die Nutzung der Flächen als auch ggf. entstehende Ernteaufschläge der Eigentümer zu entschädigen.

B.3.3.12 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind insbesondere Bodendenkmäler betroffen. Diese können durch Erdarbeiten beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in diesen Bereichen Prospektionsmaßnahmen durchzuführen. Damit ist nicht zu erwarten, dass der Belang der vorläufigen Anordnung entgegensteht.

B.3.3.13 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die Erfüllung der Forderungen des Main-Kinzig-Kreises zum Brandschutz hat sie zugesagt (die Hinweise werden im Rahmen der Ausführung berücksichtigt).

Die Vorhabenträgerin hat zudem ein Rettungswegekonzept nach der EBA-Richtlinie für „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ vorgelegt.

B.3.3.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich des oberirdischen Abschnitts liegen zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen diverser Versorgungsträger. Die Leitungsbetroffenheiten entstehen in den Bereichen, wo Bauwerke neu entstehen oder Bauhilfsmaßnahmen in offener Bauweise erstellt werden. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, werden diese, soweit sie genutzt sind, gesichert und, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung ihrer Funktion, umgelegt.

B.3.3.15 Abfallwirtschaft

Die Auflagen 1 und 2 beruhen auf §§ 7, 9, 9a, 15 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Diese bestimmen neben den Grundpflichten der Abfallentsorgung unter anderem eine getrennte Sammlung von Abfällen, ein Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle sowie in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) die Einzelheiten der Nachweisführung und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit.

Die Auflage 3 beruht auf §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese bestimmen das Genehmigungserfordernis und das Genehmigungsverfahren sowie in Verbindung mit der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Auflage 4 beruht auf § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Diese bestimmt unter anderem Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Abfallbehörde auf Verlangen zu erteilen.

B.3.3.16 Straßen, Wege und Zufahrten

Mehrere Straßenbeziehungen werden durch die Planung berührt (z.B. Bruchweg, Am Sandborn). Während der Bauzeit werden temporär Privatwege verwendet.

Diese sowie die durch die Straßenüberführung Bruchweg aufgeworfenen Themen wie Wasserhaushalt und Gewässerschutz sind mit Wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen.

B.3.3.17 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass Kampfmittel auf den beanspruchten Flächen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bautätigkeiten im Vorlauf bzw. baubegleitend durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

B.3.3.18 Sonstige öffentliche Belange

Es ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zu erwarten, dass die Belange des Klimaschutzes der Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Die Anforderungen der Seveso-Richtlinie werden entsprechend dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten eingehalten.

B.3.3.19 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche.

Für die vorläufige Anordnung gilt: Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.3.3.20 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Größtenteils haben sich die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt. Hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen (nicht erledigten) Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

B.3.3.21 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern.

Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen/ Teilmaßnahmen betroffenen Belange. Für die allgemeinen Auswirkungen wird auf Kapitel B.3.3 verwiesen. Dies betrifft insbesondere den Baulärm, der bereits die Teilmaßnahmen betrifft. Die in dem beantragten Schallkonzept bezeichneten Schutzmaßnahmen reichen aus, um dem Belang genüge zu werden. Die naturschutzfachlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Kapitel A.3.2 und A.3.3 gewahrt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Genehmigung konnten mit den Nebenbestimmungen unter A.3.2 und A.3.3. im Benehmen mit den zuständigen Behörden erlassen werden. Die Belange des Abfall- und Bodenschutzrechts werden insbesondere mit Zusagen der Vorhabenträgerin gewahrt.

B.3.5 Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen bis März 2025 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des gesamten Planfeststellungsverfahrens ist erst im Laufe des Jahres zu rechnen. Des Weiteren bedeutetet die Fertigung der vorläufigen

Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung. Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Bundesverwaltungsgericht
in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 19.02.2025

Az. 551ppw/180-2024#058

EVH-Nr. 3528356

Im Auftrag

(Dienstsiegel)



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/181-2025#015
Datum: 22.07.2025

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung
Viergleisiger Ausbau, hier: Baufeldfreimachung / vorzeitige Rodung
von Gehölzen; Befreiung gemäß § 39 BNatSchG Abs. 5“**

**in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 39,000-42,400

der Strecke 3600

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	5
A.3.1	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.3.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	6
A.3.3	Unterrichtungspflichten.....	6
A.4	Sofortige Vollziehung	6
A.5	Gebühr und Auslagen	6
A.6	Hinweise	6
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	8
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	8
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	8
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit.....	9
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	9
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	9
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	10
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	11
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	34
B.3.5	Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme	34
B.4	Ermessen.....	34
B.5	Sofortige Vollziehung	35
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung, Viergleisiger Ausbau“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis km 42,400 der Strecke 3600, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung (Beginn frühestens Ende August) im Bereich der Abwasserdruckleitung

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag zur vorläufigen Anordnung, Planungsstand 30.06.2025, 6 Seiten	<i>genehmigt</i>
	<i>Grunderwerbsunterlagen</i>	
1.	Grunderwerbsplan, Anlage 8,6f, (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung), Anlage 8.6f, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	<i>genehmigt</i>
2.	Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 8.0f, Planungsstand 29.09.2023, 35 Seiten	<i>genehmigt</i>
	<i>Übersichtskarte</i>	
3.	<i>Übersichtskarte, Anlage 1.2f, Planungsstand: 29.09.2023 im Maßstab: :50000</i>	<i>Zur Information</i>
	<i>Umweltunterlagen</i>	
4.	Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 5. Planänderung, Anlage 10.1f, Planungsstand 29.09.2023, 119 Seiten	<i>genehmigt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenlageplan (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung), Anlage 10.3.14f, Planungsstand 29.09.2023, ohne Maßstab	<i>genehmigt</i>
6.	Artenschutzfachbeitrag zur 5. Planänderung, Anlage 10.4.1f, Planungsstand 29.09.2023, 181 Seiten	<i>Zur Information</i>
7.	UVP-Bericht/Allgemein verständliche Zusammenfassung zur 5. Planänderung, Planungsstand 29.9.2023, 158 Seiten	Nur zur Information
8.	<i>Rodungskarte</i> (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung), Anlage 10.3.16f, Planungsstand 29.09.2023, ohne Maßstab	<i>genehmigt</i>
9.	Einschätzung der Umweltfachliche Bauüberwachung (Bereich der Vorläufigen Anordnung, vorzeitige Rodung), Planungsstand: 27.06.2025, 2 Seiten	Zur Information

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitende Maßnahme und die Teilmaßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.

A.2.1.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.2.1.2 Zulassung des Eingriffs im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung für den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Januar 1996 (St. Anz. S 480), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Oktober 2018 (St. Anz. 48/2018, S1231) nach § 67 BNatSchG erteilt.

A.2.1.3 Zulassung des Eingriffs in ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 67 BNatSchG für den Eingriff in das nach § 30 Abs.4 BNatSchG geschützte Biotop 43.03.01A „Intakter Sumpfwald“ erteilt.

A.2.1.4 Zulassung des Eingriffs innerhalb der Rodungsbeschränkung

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG (Rodungsbeschränkung) erteilt.

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Naturschutz und Landschaftspflege

1. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Kap. 6.1.1 und 6.1.2 aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind zusätzlich wie folgt umzusetzen:
 - Der vorverlegte und mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmte vorgezogene Rodungszeitraum für den 6 Meter Auwaldstreifen, darf frühestens Ende August beginnen.
 - Die Grenze zwischen dem 6 Meter genehmigten Auwaldstreifen zu den angrenzenden Bereichen muss deutlich gekennzeichnet werden.
 - Die ÖBB stellt vor Baubeginn eine Einweisung der ausführenden Firmen über die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und die Abgrenzung der Eingriffsbereiche, der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bautabuzonen sicher.
 - Alle zu fällenden Bäume sind im Vorhergehen von der Umweltfachlichen Baubegleitung auf Brutbesatz zu prüfen. Falls Brutnester europäischer Vogelarten festgestellt werden, ist dieser Baum zu markieren und erst nach erfolgreichem Brutabschluss zu fällen.
 - Alle zu fällenden Bäume sind im Vorhergehen von der Umweltfachlichen Baubegleitung auf Baumhöhlen zu untersuchen, die als Quartier von Fledermäusen dienen können. Falls Quartiere festgestellt werden, sind

diese Bäume ebenso zu markieren und erst nach Verlassen der Fledermäuse zu fällen.

A.3.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine separate Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für die Maßnahmen der Vorläufige Anordnung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Maßnahmen sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen (Maßnahme 016_V).

A.3.3 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 sowie der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.6 Hinweise

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare

**Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher
nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich**

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung (Rodungsbeginn frühestens Ende August) im Bereich der Abwasserdruckleitung

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen und Hasselroth. Dieses Vorhaben dient dem Vorhabens Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung bei Bahn-km 39,000-42,400 in der Stadt Gelnhausen und der Gemeinde Hasselroth.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Verfahren die Stellungnahme der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidium Darmstadt sowie der Stadt Gelnhausen eingeholt. Weitere Stellen bzw. Träger öffentliche Belange wurden im Ermessen des Eisenbahn-Bundesamts aufgrund der Lage und des Anforderungsprofils der Anfrage der Vorhabenträgerin nicht getätigt.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung“ beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18

Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

2. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
3. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
4. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
5. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung (Rodungsbeginn frühestens Ende August) im Bereich der Abwasserdruckleitung

Der Eingriff ist kleinflächig und nur mit geringen Gehölzverlusten verbunden. Diese können durch gezielte Anpflanzungen wieder ausgeglichen werden. Auch ist durch die Verschiebung des Rodungszeitraums kein genereller Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden. Artenschutzrechtlich Risiken des Verstoßens gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch gezielte Baubegleitende Überwachung und die im Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeschlossen. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Wenn die Maßnahmen nicht frühzeitig, d.h. wie vom Vorhabenträger geplant Ende 2025 beginnen, werden sich sämtliche Baumaßnahmen um mindestens ein Jahr verzögern. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im laufenden Bahnbetrieb, daher ist die Vorhabenträgerin an Sperrpausen gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Um mit den Hauptmaßnahmen die Sperrpausen nutzen zu können, sind die Teilmaßnahmen bereits jetzt zu realisieren. Die Baufeldfreimachung und der Bau des Durchlasses sind zwingende Voraussetzung für den Bau des gesamten Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen müssen vorgezogen werden, um ihre Wirkung am Beginn der restlichen Maßnahmen bereits entfalten zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen hat stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie der vollständige UVP-Bericht vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundeseisenbahnvermögen
4.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH
7.	E.ON Energie Deutschland GmbH
8.	Open Grid Europe GmbH
9.	PLEdoc GmbH
10.	TenneT TSO GmbH
11.	Teranet c/o GVG Glasfaser GmbH
12.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13.	Abwasserverband Gelnhausen
14.	Breitband Main-Kinzig GmbH
15.	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
16.	Hessen Forst
17.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
18.	Kreisbauernverband Main-Kinzig e. V
19.	Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern

Lfd. Nr.	Bezeichnung
20.	KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH
21.	Kreiswerke Main Kinzig GmbH Netz
22.	Main-Kinzig-Kreis
23.	Main-Kinzig Netzdienste GmbH
24.	Stadt Gelnhausen
25.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
26.	GTT Communications GmbH
27.	Colt Technology Services GmbH
28.	Hessenwasser GmbH & Co. KG
29.	Lumen Technologies Germany GmbH
30.	Mainova AG
31.	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
32.	Regierungspräsidium Darmstadt
33.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
34.	GASCADE Gastransport GmbH
35.	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen
36.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
37.	Die Autobahn GmbH des Bundes
38.	EAM Netz GmbH
39.	Fernstraßen-Bundesamt
40.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
41.	Hessische Landesbahn GmbH
42.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
43.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
44.	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
45.	Landesamt für Denkmalpflege
46.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
47.	Polizeipräsidium Südosthessen
48.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
49.	Bundespolizeidirektion Koblenz
50.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
51.	Gemeinde Hasselroth
52.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
53.	Avacon AG

Lfd. Nr.	Bezeichnung
54.	TransnetBW GmbH
55.	Terranets-bw GmbH
56.	E-Plus Service GmbH
57.	Deutsche Telekom Technik GmbH
58.	GasLINE GmbH & Co KG
59.	Abwasserverband Freigericht

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Amprion GmbH
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
4.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5.	Open Grid Europe GmbH
6.	PLEdoc GmbH
7.	Abwasserverband Gelnhausen
8.	Colt Technology Services GmbH
9.	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
10.	GASCADE Gastransport GmbH
11.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12.	Fernstraßen-Bundesamt
13.	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
14.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
15.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH – Betriebsservice-
16.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
17.	Avacon AG
18.	TransnetBW GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024, Az. Wj-19901
2.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. S01354947, VF und VDG
3.	Breitband Main-Kinzig GmbH Stellungnahme vom 01.02.2024 ohne Az.
4.	Hessen Forst Stellungnahme in Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt
5.	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Stellungnahme vom 30.04.2024 ohne Az.
6.	Main-Kinzig-Kreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az. 63.4/412-2024 und Stellungnahme vom 15.01.2025, Az. 4825-2024
7.	Stadt Gelnhausen Stellungnahme vom 10.04.2024/12.04.2024, Az. TA/UL
8.	Stadtwerke Gelnhausen GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. NBW/Bsch
9.	Hessenwasser GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.04.2024, Az. R-SG/Hö
10.	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. II 33.1-66 c 10.10/7-2023 sowie 17.05.2024 Dok Nr. 2024/664975 und am 24.05.2024 nachträgliche direkte SN des Dez V 53.1 - 88n 06/1 - 2021/97
11.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. 89g-10g9/24 GM
12.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 14.03.2024 ohne Az.
13.	Gemeinde Hasselroth Stellungnahme vom 12.03.2024 ohne Az.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 16.02.2024, Az. Südwest24_2024_85900
15.	GasLINE GmbH & Co KG Stellungnahme vom 08.02.2024, Az. 2024020097

16.	Abwasserverband Freigericht Stellungnahme vom 22.04.2024 ohne Az
-----	---

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rettet den Taunuskamm e.V. Stellungnahme vom 04.02.2024 ohne Az.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.2.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Hauptvorhaben „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.01.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhabenträgerin hat eine den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht über das Vorhaben vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage des vorliegenden UVP-Berichts sind die von der vorbereitenden Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 25 Abs. 1 UVPG.

B.3.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der vorläufigen Anordnung

Die Vorläufige Anordnung zur 5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- Gehölzbeseitigung und Rodungen innerhalb der Rodungsbeschränkung (Rodungsbeginn frühestens Ende August) im Bereich der Abwasserdruckleitung

Die aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen beeinträchtigen keine ausgewiesenen Schutzgüter des UVPGs. Die Maßnahme der Herrichtung eines Zauneidechsen Habitats führt zu einer Aufwertung der zu entwickelnden Fläche und dient der Sicherstellung einer funktionierenden und vitalen Zauneidechsen Population. Das aktive Abfangen und Umsiedeln dient dieser Aufgabe ebenso. Der Abfang wird durch die Umweltfachliche Bauüberwachung so schonend und achtsam wie möglich durchgeführt, sodass eine Betroffenheit des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biodiversität stark reduziert wird.

B.3.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der des Hauptverfahrens

Die in § 3 UVPg normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPg genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktdanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktdanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie UVP Bericht) der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.3.2.4 Schutzgebiete

NATURA2000 Gebiete

Die vorgezogenen Maßnahmen befinden sich in hinreichender Entfernung zum nächstgelegenen des FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305), sodass direkte und indirekte Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000 ausgeschlossen werden können.

Auch die Kompensationsmaßnahme der Anbindung von Kinzig-Altarmen, die im FFH-Gebiet erfolgt, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets dar, da der damit verbundene Eingriff in Ufergebüsche als Teil des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder“ vorübergehend und unterhalb der Flächengröße von 1.000 m² liegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist. Vielmehr kann sich dieser Lebensraumtyp durch die Wiederherstellung einer natürlicheren Auendynamik im Umfeld der wieder angebotenen Altarme großflächig wieder neu entwickeln. Auch der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation profitiert von der Maßnahme und wird nicht negativ beeinflusst. Auf eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen verzichtet werden.

Landschaftsschutzgebiete

Die Grenze des LSG „Auenverbund Kinzig“ verläuft über die gesamte Länge des Untersuchungsgebietes fast vollständig im Bereich der Bestandsstrecke. Sie verläuft teils am südlichen Rand der Bestandsstrecke, teils an der nördlichen Bahnböschung. Der Streckenausbau erfolgt somit teilweise innerhalb der Grenzen des LSG. Aufgrund des Gleiszubaus ist eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung) im LSG von ca. 6,73 ha zu erwarten. Weiterhin werden für die Anlage der Böschungen und Entwässerungsmulden sowie für temporäre BE-Flächen und Baustraßen Flächen im LSG in Anspruch genommen (9,60 ha), die aber nach Bauende wieder als Vegetationsflächen hergestellt werden können.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Durch die Anlage der Abwasserdruckanlage werden Teile des nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops 43.03.01A „Intakter Sumpfwald“ gerodet. Dabei werden laut Landschaftspflegerischem Begleitplan 500 m² Fläche temporär und 900 m² dauerhaft durch die Rodung in Anspruch genommen.

B.3.3.2.5 Schutzgüter

- **Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit**

Bestand:

Die Verteilung von Flächen in Freiraum und Siedlung ist im Untersuchungsgebiet räumlich durch die Bahn-Bestandsstrecke bestimmt. So sind im Norden des Untersuchungsgebietes kaum bebaute Flächen vorzufinden. Die zusammengewachsenen Siedlungsflächen der Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen (Einwohnerzahl 23.000) reichen südlich bis über die Gelnhäuser Straße hinaus, die die Grenze des Untersuchungsgebietes darstellt. Der Schlosspark des Ysenburgischen Schlosses trennt die beiden Stadtteile noch voneinander.

Die Flächennutzungen der Stadtteile Meerholz und Hailer sind in dem Bereich, der von der Bahnstrecke und der Gelnhäuser Straße eingefasst wird, vorrangig aus Wohn- und Mischnutzungen zusammengesetzt. Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich neben einem kleineren Wohngebiet vorwiegend eine Mischgebietsnutzung, die hauptsächlich durch Wohnnutzungen, mit geringem Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und vereinzelt Kleingewerbe gekennzeichnet ist. An der Bahnstraße befindet sich eine kleinere Gewerbefläche.

Im und um den Schlosspark befinden sich mit einem Pflegeheim der Inneren Mission im Schlossgebäude, der Feuerwehr und einer Kirche mehrere öffentliche Einrichtungen. Südlich des Bahnhofs Hailer-Meerholz erstreckt sich reine Wohnnutzung, die in östliche Richtung im Bereich des Zentrums von Hailer in eine Mischnutzung übergeht. Nahe der Bestandsstrecke an der Unterquerung der Autobahn A66 befindet sich am östlichen Ortsrand von Hailer ein kleines Gewerbegebiet.

Der angrenzende Freiraum ist mit seinen Wirtschaftswegen für wohnungsnahe Erholungsnutzungen gut geeignet. Eine Trennwirkung im Freiraum stellen sowohl die Bahnstrecke als auch die A66 dar, die nur wenige Querungsmöglichkeiten besitzen.

Auswirkung:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird sich in den der ABS Hanau-Gelnhausen zugewandten Siedlungsbereichen eine Zusatzbelastung durch Verkehrslärm ergeben. Allerdings wird die Zusatzbelastung durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen kompensiert, sodass vorwiegend durch das Planvorhaben eine (zum Teil erhebliche) Entlastung hinsichtlich des Gesamtlärms innerhalb der

Ortslage mit ihren Wohn- und Erholungsnutzungen vorliegt. Nur sehr vereinzelt treten auch unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzes Zusatzbelastungen auf.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität**

Bestand:

Im Betrachtungsraum liegen nur wenige Gebiete, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten den aufgeführten Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Nördlich der Bahn finden sich landwirtschaftliche Nutzungen, wobei diese westlich der A 66 am Rand der Kinzigaue überwiegend von intensiven Grünlandnutzungen mit einem hohen Anteil an Weiden und Mähweiden geprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahn befindet sich in Höhe des Schlossparks ein Feuchtgrünlandbereich, der aber intensiv genutzt wird. Innerhalb dieses Bereichs finden sich zwei Sumpfgebüsche, die als gesetzlich geschützte Biotop einzustufen sind. Extensiv genutztes Grünland ist im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig anzutreffen. Östlich von Hailer befindet sich unmittelbar neben der Autobahn eine kleinflächige Feucht- und Nasswiesenbrache, die nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Von dem oben genannten Altwasser bis hin zur K 904 befinden sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets mehrere frische bis feuchte Flachland-Mähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zuzuordnen sind.

Östlich der A 66 und auch südlich davon herrschen ackerbaulich Nutzungen vor, Grünland kommt dort nur vereinzelt vor. Flächenhafte Gehölzbestände sind im Kinzigtal nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe von Kleingehölzen, wie vereinzelte Feldgehölze und flächige Gebüsche, ansonsten sind Hecken und Baumreihen vor allem entlang von Verkehrsinfrastrukturen vorzufinden. So wird die Bahnstrecke von einem teilweise lückigen Gehölzsaum begleitet. Entlang der Autobahn finden sich an den Böschungen größere angepflanzte Gehölzsäume. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, im Umfeld der oben beschriebenen Altwässer sowie entlang einiger Gräben kommen mehrere Ufer- und Sumpfgebüsche feuchter bis nasser Standorte vor, die ebenfalls zu den geschützten Biotopen nach § 30 (2) BNatSchG (§ 25 HeNatG) zählen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet mehrere Kleingartenanlagen und Grabeland sowie östlich von Hailer eine Streuobstwiese vor, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG geschützt ist.

Auswirkungen:

Im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume entlang der ABS ist die Vorbelastung (hoher Überformungs- bzw. Störungsgrad, hohe Nutzungsintensität) durch den bestehenden Bahnverkehr, z.T. auch Straßenverkehr sowie durch Wohnen und Gewerbe hervorzuheben. So liegt bei den untersuchten Lebensräumen eine überwiegend geringe Störfähigkeit der vorkommenden Arten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungsempfindlicher und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommen daher im nahen Vorhabensumfeld nur vereinzelt vor. Jedoch ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die baubedingte Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse erforderlich.

- **Schutzgut Fläche**

Bestand:

Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch einen hohen Versiegelungsanteil im Süden und Westen, im Bereich der Ortslagen Meerholz und Hailer. Der Siedlungsbereich ist überwiegend durch eine lockere Einzel- und Reihenhausbauung geprägt, die einen vergleichsweise hohen unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächenanteil aufweist. Zu den Ortszentren hin nimmt der Versiegelungsanteil deutlich zu. Dazwischen befinden sich vereinzelt Grün- und Sportanlagen mit geringem Versiegelungsgrad. Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen mit höherem Versiegelungsgrad kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt vor. Neben den Gebäuden nimmt das innerörtliche Straßennetz in Summe einen umfangreichen Teil versiegelter Flächen im Siedlungsbereich ein, sodass der Versiegelungsanteil im Siedlungsbereich der beiden Ortsteile trotz überwiegend guter Durchgrünung insgesamt hoch ist.

Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rest des Untersuchungsgebiets ist durch einen sehr geringen Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Lediglich die vierstreifige A 66 im Osten des Untersuchungsgebietes stellt eine große versiegelte Linearstruktur dar, die den Freiraum zerschneidet und eine starke Trenn- und Barrierewirkung im Untersuchungsgebiet ausübt, was durch ihre Dammlage noch verstärkt wird. Darüber hinaus stellen die übrigen Straßen und Wirtschaftswege sowie wenige, meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie Gartenhäuschen in Kleinartenanlagen bzw. im Grabeland und auch einzelne Ver-

und Entsorgungsanlagen versiegelte Flächen dar, die im Untersuchungsgebiet insgesamt aber nur einen sehr geringen Flächenanteil im Freiraum einnehmen.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Fläche dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

● **Schutzgut Boden**

Bestand:

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich im Bereich junger Auenlehme über Sanden und Kiesen, unter denen eine unterschiedlich mächtige Verwitterungsschicht verkarsteter Zechstein-Dolomite folgt. Im Untersuchungsgebiet sind die oberflächennahen Ablagerungen durch den Lauf der Kinzig geprägt. Weiterhin kommen Wechselfolgen von sandigen Kiesen, kiesigen Feinsanden und tonigen, schluffigen Sedimenten vor. Darüber hinaus sind Quarz- und Bundsandsteingerölle eingelagert. Die quartären Ablagerungen werden von Schluffen und tonigen, kiesigen Sanden der Altläufe, Hochflutlehen sowie Kiesen und Sanden der Main-Kinzig-Terrasse gebildet. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Flusslaufes der Kinzig mit pleistozänem Löss und Lösslehen sowie ehemaligen Flussschotterterrassen zu rechnen. Darüber hinaus finden sich quartäre Umlagerungsbildungen wie Hangschutt (Gesteinsbruchstücke, Gerölle) und Hanglehm (sandiger Lehm, lehmiger Sand) sowie lokal begrenzt tertiäre Sedimente wie Sand, Kies und Ton.

Bei Meerholz und Hailer verläuft die Eisenbahnstrecke im Bereich von Böden, die durch die Aue der Kinzig geprägt sind. Hier kommt hauptsächlich Vega (Brauner Auenboden) mit Gley-Vega als charakteristischer Boden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten vor. Diese Böden aus Auenschluff und/oder -ton

über holozänem Auenlehm oder -ton sind weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer. Am südlichen Rand der Aue, wo auch die Bahnstrecke verläuft, treten außer den Vega-Böden auf grundwassernahen Terrassenflächen Gleye mit Nassgleyen auf. Am Bahnhof Hailer-Meerholz und östlich der BAB 66 passiert die Strecke Abschnitte, die von diesen Gleyeböden mit Terrassensedimenten geprägt sind.

Der Auenbereich ist durch häufige Hochwässer gekennzeichnet. Die Böden zeigen einen hohen Sandanteil und ein hohes natürliches Nährstoffangebot durch Eintrag von Schwemmstoffen, entstanden aus Sedimenten der Aue unter dem Einfluss eines stark schwankenden Grundwasserspiegels. Der Oberboden ist ein feinsandiger bis stark feinsandiger, schwach organischer, von Wurzelresten durchsetzter Schluff mit guter Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit.

Auswirkungen:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

• **Schutzgut Wasser**

Bestand:

1. Grundwasser:

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen liegt in der Talaue der Kinzig zwischen dem Stadtteil Hailer und dem Stadtgebiet Gelnhausen. Es hat eine Größe von 821 ha und versorgt anteilig etwa 30.000 Menschen mit Trinkwasser. In fünf Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 11 bis 54 m wird ein großer Teil des Trinkwassers für den Raum Gelnhausen gewonnen; drei Brunnen befinden sich im

Untersuchungsgebiet. Das Wasserförderrecht besitzen die Stadtwerke Gelnhausen GmbH mit einer zugelassenen Wasserfördermenge von maximal 1,1 Mio. m³ pro Jahr. Die Brunnen des Wasserwerkes fördern Grundwasser aus dem oberflächennahen quartären Porengrundwasserleiter der Aue und dem unterlagernden Kluft-/Karstgrundwasserleiter der Kalksteine des Zechsteines. Die beiden Grundwasserleiter stehen hydraulisch miteinander in Verbindung.

Die Bahntrasse quert zwischen Meerholz und Gelnhausen die Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzgebietes „Hailerer Aue“ (435-049). Drei der insgesamt fünf Brunnenfassungen des Wasserwerkes Hailer der Stadtwerke Gelnhausen GmbH befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Bahn-km 42,300 und km 43,000 südlich der Bahnstrecke, östlich des Ortsteils Hailer, in der „Hailerer Aue“. Der Brunnen 4 liegt unmittelbar südlich der Bahnstrecke und fördert Grundwasser aus einer Tiefe von 11 m. Die Brunnen 1 und 2 befinden sich südlich der Autobahn.

Im gesamten Streckenabschnitt ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen. Teilweise befindet sich das Grundwasser nur knapp unter der Geländeoberfläche. Durch die Nähe der Kinzig zum Bearbeitungsabschnitt ist mit einem korrespondierenden Anstieg und Absinken des Grundwasserstandes mit den Flusspegelhöhen und entsprechenden Grundwasserspiegelschwankungen zu rechnen. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters aus Terrassenkiesen und -sandem liegt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist in nordwestlicher Richtung auf die Kinzig zu gerichtet.

2. Oberflächengewässer

Die nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufende Kinzig bestimmt mit ihrer Auendynamik und periodischen Überflutungsereignissen die Wasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet. Hochwasserereignisse überschwemmen die Kinzig fast jedes Jahr. Sie sind natürlicher Bestandteil der Fließgewässerdynamik und tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes quert die Bestandsstrecke keine klassifizierten Fließgewässer. Südlich parallel zur Trasse verläuft im westlichem Siedlungsbereich von Meerholz ein Graben, der als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet existiert ein weitverzweigtes Grabensystem, wodurch die Aue zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird. Die meisten

Gräben befinden sich in den Grünlandbereichen der Kinzigau nördlich von Hailer und Meerholz. Die Gräben sind meist tief eingeschnitten, steil abgebösch und werden regelmäßig geräumt. Nördlich von Meerholz befinden sich die „Panzergräben“, die 1935 während der Bauarbeiten an der Wetterau-Main-Tauber-Stellung ausgehoben worden sind. Sie stellen sich heute als breite, mit Grundwasser gefüllte, von einem Gehölzsaum begleitete, stillgewässerähnliche Gräben dar.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Altarmstrukturen der Kinzig, die teilweise als naturnahe Stillgewässer erhalten, teilweise aber auch begradigt und technisch grabenartig gestaltet wurden. Weiterhin befinden sich nördlich der Bahnstrecke mehrere temporär Wasser führende Gräben sowie zwei Zuläufe zur Kinzig als Fließgewässer dritter Ordnung. Im Südosten des Untersuchungsgebiets gibt es im landwirtschaftlichen Freiraum einige weitere temporär oder periodisch wasserführende Gräben.

Auswirkungen:

In Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) III sind nach Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen GmbH verschiedene Baumaßnahmen verboten, sodass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutz- Gebietsverordnung erforderlich wird. So müssen beim Bau besondere Richtlinien für bautechnische Maßnahmen beachtet werden. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und zu kontrollieren.

Um eine Gefährdung der Wasserversorgung während der Bauzeit z. B. durch Eintrag von Feinsedimenten zu vermeiden, wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ein Ersatzwasserbrunnen 7 südlich der Autobahn A66, nahe dem bestehenden Brunnen 2 der Wassergewinnungsanlage niedergebracht. Durch diese Ersatzwasserbereitstellung kann die Wasserversorgung während der Bauzeit jederzeit sichergestellt werden. Aufgrund der teilweisen Lage der Vorhabenflächen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig ist ein Retentionsraumausgleich für den Verlust von Flächen, die im Hochwasserfall überflutet werden, erforderlich.

- **Schutzgut Luft und Klima**

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem zum südwestdeutschen Klimaraum gehörenden Klimabezirk Rhein-Main-Gebiet und am südöstlichen Rand im Klimabezirk Spessart. Im Kinzigtal südwestlich von Gelnhausen sind die klimatischen Verhältnisse des Rhein-Main-Gebietes noch klimatisch begünstigt, jedoch unterscheiden sich die Klimadaten schon deutlich von denen im Rhein-Main-Tiefland. Das Mesoklima wird wesentlich durch den Taleinschnitt der Kinzig gegenüber den umliegenden 100 bis 200 m hohen Erhebungen geprägt. Die Kinzigau ist durch eine flache Talsohle und durch die vorwiegend begrünten, naturnahen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet geeignet. Da die Ortslagen nur eine begrenzte Ausdehnung besitzen und von den umgebenden Hängen Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche hinein abfließt, kann von einer guten Durchlüftung ausgegangen werden. Die Aue westlich und östlich von Gelnhausen und Altenhaßlau ist weitgehend frei von Bebauung, sodass eine Funktion und Entstehung von Kaltluft vermutet werden kann. Durch die Bebauung von Gelnhausen wird die talabwärts in Fließrichtung der Kinzig bewegende Kaltluft aber zum Teil aufgestaut bzw. behindert. Die in Talrichtung verlaufenden Dämme der Autobahn A66 und der Bahntrasse behindert die Bewegung der Kaltluft im Untersuchungsgebiet dagegen nur wenig.

Auswirkungen:

Der Verlust von Gehölzen hat ebenso eine kleinräumige Änderung des Lokalklimas zur Folge wie eine Überbauung von Offenlandbereichen mit potentieller Kaltluftproduktion. Durch Teilversiegelung von Flächen und Verwendung künstlicher Baumaterialien (vegetationsfreies Schotterbett mit Betonschwellen) ist auch eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten. Im Bereich der Fahrbahn und der Nebenanlagen gehen die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Folge der Teilversiegelung durch die Gleisbatterweiterung dauerhaft verloren. Anlagenbedingt werden in geringem Umfang unversiegelte Flächen durch den Gleiskörper teilversiegelt. Davon entfällt nur ein kleiner Teil auf Gehölzflächen mit ihren klimaökologischen Funktionen.

- **Schutzgut Landschaft**

Bestand:

Für die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Teilräume fachlich bewertet und nach Bedeutung in die Klassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingeteilt. Teilräume mit sehr hoher Bewertung

des Landschaftsbildes kommen nach dieser Bewertung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Östlich des Autobahn A 66 werden die Flächen beiderseits des Bahndamms zwischen Hailer und Gelnhausen in ihrer Bedeutung als „mittel“ bewertet, da es sich um großteils wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen handelt. Südlich der Autobahn A 66 wird die Landschaftsbildeinheit der relativ gut strukturierten Feldflur östlich von Hailer in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Die Auenwiesen westlich der Autobahn werden aufgrund der vorhandenen Auenrelikte in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes weicht die Landschaft den bebauten Siedlungsstrukturen von Hailer und Meerholz mit ihrer ausgeprägten Infrastruktur und einem hohen Versiegelungsgrad. Hier sind keine ausgeprägten Naturlandschaften, ausgenommen des Schlossparks, vorzufinden. Die Siedlungsflächen südlich der Bahnstrecke werden landschaftlich als „gering“ bewertet. Nur der Schlosspark im Siedlungsbereich erhält eine mittelhohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum weist insgesamt eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Nah- und Feierabenderholung der Anwohner von Meerholz, Hailer und Gelnhausen auf. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz eignet sich zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren. Der Freiraum ist jedoch durch überörtliche Verkehrswege und den mäandrierenden Verlauf der Kinzig, über die es nur wenige Querungsmöglichkeiten gibt, eingeengt. Der Freiraum ist dadurch teilweise nur schwer zu erreichen. Der Schlosspark ist nur teilweise öffentlich zugänglich.

Auswirkungen:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die Bestandsstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Ausbau der Bestandsstrecke. Durch den Verlauf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“, ist der Schutzzweck Erhalt des Charakters und des Landschaftsbildes betroffen.

- **Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**

Bestand:

Die Kulturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebietes alle südlich der Bestandsstrecke verortet. Als Einzelanlage steht das Bahnhofsgebäude von HailerMeerholz unter Denkmalschutz. Es handelt sich um ein repräsentatives Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1868. Der Bahnhof wurde auf Betreiben des Grafen Ysenburg-Meerholz errichtet und hieß bis 1954 Bahnhof Meerholz, liegt aber auf der Gemarkung Hailer. Rund 300 m südlich des Bahnhofs sind zwei Wohngebäude an der Gelnhäuser Straße verortet, die unter Denkmalschutz stehen. Etwa 100 m südlich der Bestandsstrecke befinden sich in Meerholz weitere denkmalgeschützte Wohnhäuser am Waschbachweg.

Ein weiteres denkmalgeschütztes Objekt ist das Pumpenhaus des Brunnens 2 der Wassergewinnungsanlagen östlich von Hailer, das knapp 400 m südlich der Bahnstrecke steht. Die alte, ehemals mit Gebück und Toren befestigte Ortskern von Hailer um die Hanauer Landstraße K862 und die Tempelstraße zählt zu den flächigen denkmalgeschützten Bereichen. Der Bereich zieht sich in drei Terrassen von der Gelnhäuser Straße bis ins Kinzigtal. Die geringste Distanz des geschützten Bereichs zur Bahntrecke beträgt ca. 50 m.

Westlich des Bahnhofs ist der historische Ortskern von Meerholz mit dem Schlosspark um das gräfliche Schloss als denkmalgeschützter Bereich verzeichnet. Das heutige Schloss Meerholz basiert auf einem bereits 1173 genannten Prämonstratenser-Chorfrauenstift – Kloster Meerholz.

Zwischen 1566 und 1577 wurde es zu einem Schloss mit Innenhof umgestaltet. Zum Schloss gehört ein ca. 10 ha großer Park mit Spazierwegen und einem großen und kleinen Teich. Der denkmalgeschützte Bereich erstreckt sich südlich der Bahnstraße und hat damit mindestens 20 m Distanz zur Bahn-Bestandsstrecke. Ursprünglich erstreckte sich der Schlosspark nach Norden über die Trasse der Bahn hinaus und wurde beim Bau der Bahnstrecke abgetrennt und als Parkanlage aufgegeben.

Auswirkungen:

Die Kulturgüter insbesondere im Bahnhofsbereich werden durch die Umbauarbeiten in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ästhetischen Funktion als denkmalgeschütztes Gebäude beeinträchtigt und visuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch den Einsatz einer geeigneten Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in

Abstimmung mit der Denkmalbehörde kann dem weitgehend entgegengewirkt werden.

Über die maßgeblich folgenden Umweltauswirkungen wird von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Hauptverfahren „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.17 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ entschieden. In der summarischen Gesamtschau des Vorhabens sind allerdings keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umwelanforderungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden.

B.3.3.3 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) gehört die Ausbaustrecke 5 Hanau-Gelnhausen zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Die Varianten sind im UVP-Bericht dargestellt. Die Trassenführung wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, die Gleise möglichst eng bündeln zu können. Die Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Kosten werden so minimiert. Die Variantenentscheidung wird durch Zwangspunkte wie die PU Hailer-Meerholz oder die Straßenüberführungen A 66 und der in der Nähe befindliche Wirtschaftsweg beeinflusst. Die beiden Vorzugsvarianten umfassen die Alternativen, dass die schnellen Gleise innen oder außen liegen. Die gewählte Variante „SI“ (schnelle Gleise innen) stellt, wie für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, die betrieblich vorzugswürdige Variante dar, die in den Auswirkungen nicht stärkere Betroffenheiten auslöst als die anderen Varianten.

B.3.3.4 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung orientiert sich an den Abschnitten aus dem Hauptverfahren. Nur ein kleiner Teil ab km 39,000 gehört in den ursprünglichen Verfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5.15. Diesen in der 5. Planänderung aufzunehmen, beruht auf technischen Notwendigkeiten, da an dieser Stelle eine Weichenverbindung

verlegt werden muss und diese Maßnahme – insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme – nicht von der Hauptmaßnahme ABS 5.16 zu trennen ist.

B.3.3.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben berührt regionalplanerische Belange. Hierzu gehören das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wie auch das textliche Ziel Z6.1.9 zum Schutz der Zone I und II der Trinkwasserschutzgebiete. Regionalplanerische Bedenken bestehen nicht, da die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht raumbedeutsam sind.

B.3.3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen liegen sehr kleinfächig im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231). Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, vereinbar ist. Da es durch die vorlaufenden Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Das Vorhaben betrifft ein nach § 30 Abs. 4 BNatSchG geschütztes Biotop. Eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 darf jedoch nur erteilt werden, wenn die Zerstörung

des betroffenen Biotops ausgeglichen wird, d.h. ein gleichartiges Biotop hergestellt wird. Dies konnte in diesem Bereich nicht von der Vorhabenträgerin aufgrund des hohen Alters des Sumpfwaldes und der entsprechenden langen Entwicklungsdauer geplant werden. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Somit konnte eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden.

Die naturschutzrechtliche Zulassung für die vorläufige Anordnung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Durch den Eingriff kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung im Hauptverfahren ermittelt und wird diesen Eingriff ebenfalls im Hauptverfahren kompensieren.

Aufgrund der im Hauptverfahren vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Verschiebung der Rodung bzw. des Rückschnittes in die gesetzlich festgesetzte Rodungsbeschränkungszeit für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.3.3.7 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Die geplante Maßnahme liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Der Abstand zum FFH-Gebiet 5721-305 „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“

beträgt ca. 650 m. Lediglich die Kompensationsmaßnahmen „Anbindung von Kinzigaltarmen“ befinden sich direkt angrenzend bzw. randlich überlagernd zum vorgenannten FFH-Gebiet. Gleiches gilt für die Maßnahme „Anlage Flutmulde“ zum Retentionsraumausgleich, gleichzeitig auch Kompensationsmaßnahme. Dies sind jedoch nicht Teil dieser vorläufigen Anordnung.

Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG konnte daher verzichtet werden.

B.3.3.8 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 3.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.3.3.9 Immissionsschutz

B.3.3.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es ist eine Gesamtbauzeit des viergleisigen Ausbaus von ca. 4 Jahren vorgesehen. Baumaßnahmen sind regelmäßig tagsüber als auch ausnahmsweise nachts (z.B. in den Sperrpausen) vorgesehen. Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen (bis zu 10,5 dB tagsüber und 22,5 dB nachts). Dementsprechend sind Maßnahmen zu Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von den Baumaßnahmen zum 4-gleisigen Ausbau gehen Lärmimmissionen aus. Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Betriebslärmgutachten und -schutzkonzept erstellt. Auch die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „K904 Omegabrücke“ werden im Verfahren betrachtet. Es werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Dementsprechend sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und Zeitbegrenzungen geplant und zu ergreifen.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den 4-gleisigen Ausbau werden nach den Prognoseberechnungen die Erschütterungsimmissionen erhöht. 27 Gebäude haben danach Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Mit den geplanten Schutzmaßnahmen werden 21 Konflikte gelöst. Die verbleibenden Konflikte können voraussichtlich im Rahmen der Abwägung und mit Nebenbestimmungen bewältigt werden.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

Die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall werden gegenüber der Vorbelastung nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte in Anlehnung an die 24. BImSchV werden eingehalten.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.9.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte nach § Abs. 2 der 26.BImSchV werden voraussichtlich eingehalten und Minimierungsmaßnahmen geplant.

Von den vorgelegten Maßnahmen der vorläufigen Anordnung kann keine Auswirkung gesehen werden.

B.3.3.10 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass Kampfmittel auf den beanspruchten Flächen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bautätigkeiten im Vorlauf

bzw. baubegleitend des Gesamtvorhabens durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

B.3.3.11 Sonstige öffentliche Belange

Es ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zu erwarten, dass die Belange des Klimaschutzes der Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Die Anforderungen der Seveso-Richtlinie werden entsprechend dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten eingehalten.

B.3.3.12 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen des Gesamtvorhabens überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche. Für die vorläufige Anordnung gilt: Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.3.3.13 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Größtenteils haben sich die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt. Hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen (nicht erledigten) Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

B.3.3.14 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen/ Teilmaßnahmen betroffenen Belange.

B.3.5 Abwägung der vorbereitenden Maßnahme / Teilmaßnahme

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen ab Dezember 2024 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des gesamten Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2024 ist nicht zu rechnen. Des Weiteren bedeutet die Fertigung der vorläufigen Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung. Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

in Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 22.07.2025

Az. 551ppw/181-2025#015

EVH-Nr. 3540312

Im Auftrag

(Dienstsiegel)



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551pä/046-2022#010
Datum: 02.12.2024

Vorläufige Anordnung

gemäß § 18 Abs. 2 AEG

für das Vorhaben

**„Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung
Viergleisiger Ausbau,
hier: Durchlass km 39,000, Baustelleneinrichtungsflächen,
Baustraßen und Grauspechnistkästen“**

**in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth
im Main-Kinzig-Kreis**

Bahn-km 39,000-42,400

der Strecke 3600

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt (M)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Vorläufige Anordnung.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	5
A.3.2	Nebenbestimmungen zu den bauzeitlichen Gewässerbenutzungen.....	6
A.3.3	Konzentrationswirkung	9
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Wasservirtschaft und Gewässerschutz	10
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung.....	10
A.4.3	Natur- und Artenschutz	10
A.4.4	Unterrichtungspflichten.....	12
A.5	Sofortige Vollziehung	12
A.6	Gebühr und Auslagen	12
A.7	Hinweise	12
B.	Begründung	14
B.1	Sachverhalt	14
B.1.1	Gegenstand der vorläufigen Anordnung	14
B.1.2	Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden.....	14
B.1.3	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	14
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.2.2	Zuständigkeit.....	15
B.3	Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung.....	15
B.3.1	Reversibilität der Maßnahme.....	15
B.3.2	Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn	16
B.3.3	Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten.....	17
B.3.4	Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen	46
B.3.5	Abwägung der vorbereitenden Maßnahmen und der Teilmaßnahme	47
B.4	Ermessen.....	47
B.5	Sofortige Vollziehung	47
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	48
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	49

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) folgende

Vorläufige Anordnung

A. Verfügender Teil

A.1 Vorläufige Anordnung

Für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), PFA 5.16, 5. Planänderung, Viergleisiger Ausbau“ in der Stadt Gelnhausen und Gemeinde Hasselroth, im Main-Kinzig-Kreis, Bahn-km 39,000 bis km 42,400 der Strecke 3600, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

hier: Durchlass km 39,000, Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Grauspechnistkästen“

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist:

- das Anbringen von Grauspechnistkästen
- Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling
- Der Bau des Durchlasses km 39,007 inklusive der Nutzung und Herrichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen

A.2 Planunterlagen

Der vorläufigen Anordnung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Antrag zur vorläufigen Anordnung, Planungsstand 07.11.2024, 11 Seiten	genehmigt
1	Grunderwerbspläne • Grunderwerbsplan Bläuling, Anlage 8.6f, km 38,6 + 43 - 39,5 + 47, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000 • Grunderwerbsplan Durchlass, Anlage 8.6f, km 38,6+43 – 39,5 + 47, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Grunderwerbsplan Grauspecht, Anlage 8.6f, km 38,6+43 – 39,5 + 47, Planungsstand 29.09.2023, Maßstab 1:1.000	
1a	Grunderwerbsverzeichnis, Anlage 10.1f, Planungsstand 29.09.2023, 35 Seiten	Nur zur Information
2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 10.1f, Planungsstand 29.09.2023, 120 Seiten	genehmigt
3	Maßnahmenpläne - Maßnahmenplan Blatt 1 (Bläuling), Anlage 10.3.14f, km 39,000 – 39,547, Planungsstand: 29.09.2023, Maßstab 1:1.000 - Maßnahmenplan Blatt 1 (Durchlass), Anlage 10.3.14f, km 39,000 – 39,547, Planungsstand: 29.09.2023, Maßstab 1:1.000 - Maßnahmenplan Blatt 1 (Grauspecht), Anlage 10.3.14f, km 39,000 – 39,547, Planungsstand: 29.09.2023, Maßstab 1:1.000 - Maßnahmen, Legendenblatt, Anlage 10.3.10f, Planungsstand 29.09.2023	genehmigt
4	Artenschutzfachbeitrag, Anlage 10.4.1f, Planungsstand 29.09.2023, 181 Seiten	Nur zur Information
5	Lagepläne - Lageplan Bläuling, Anlage 3-03-02-29, km 38,6+43 – 39,5+47, Planungsstand 30.08.2022, Maßstab 1:1.000 - Lageplan Durchlass, Anlage 3-03-02-29, km 38,6+43 – 39,5+47, Planungsstand 30.08.2022, Maßstab 1:1.000 - Lageplan Grauspecht, Anlage 3-03-02-29, km 38,6+43 – 39,5+47, Planungsstand 30.08.2022, Maßstab 1:1.000	
6	Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 12.5f, Planungsstand 03.09.2024, 116 Seiten -zuzüglich- Ergänzung zum hydrogeologischen Gutachten, Anlage 12.05f Anhang 1, Planungsstand 03.09.2024, 5 Seiten	
7	Bemessung der geschlossenen Bauwasserhaltung Baugrube bei Bahn-km 39,007, Anlage 12.15f, Planungsstand 29.09.2023, 38 Seiten	
8	Bauwerksplan zu den Durchlässen km 39,0+7 und km 39,0+35 Bauzustand, Anlage 3-03-03-06-06, Planungsstand 12.12.2022, Maßstab 1:100 / 1:50	
9	Bauwerksplan zu den Durchlässen km 39,0+7 und km 39,0+35 Endzustand, Anlage 3-03-03-06-05, Planungsstand 12.12.2022, Maßstab 1:100 / 1:50	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt:

- Einbringen von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

an der Strecke 3600, km 39,007 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte dauerhafte Gewässerbenutzung dient dem Einbringen von festen Stoffen zur Baugrubensicherung durch eine Betonsohle und Spundwände.

Die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen gelten für die Entnahme von Grundwasser und die Ableitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen während der Bauzeit:

Bauabschnitt	Baugrube	V _{max.} [m³/h]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
PFA 5.16	Bahn-km 39,007	26,41	7,33	150	96.624

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	Baugrube Nord	508686	5558971
2	Baugrube Süd	508697	5558948

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
3	Baugrube nördlich	508716	55589 85
4	Baugrube Süd	508737	55589 34

A.3.1.2 Befristung

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet bis zum 01.08.2025 erteilt. Das dauerhafte Einbringen im Boden verbleibender Stoffe (hier Spundwandverbauten) erfolgt ohne Befristung.

A.3.2 Nebenbestimmungen zu den bauzeitlichen Gewässerbenutzungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
3. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
4. In den Baugruben sind keine Baufahrzeuge, Baugeräte, Baumaterialien und Baustoffe zu lagern. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z. B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Baustellenbereich sowie im Bereich der Entnahme- bzw. Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z. B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit

größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Bereich der Entnahme- bzw. Einleitstelle nicht zulässig.

6. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
7. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
8. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
9. Mögliche Hochwasserereignisse während der Bauzeit sind zu berücksichtigen. Lagerbehälter, Maschinen, Baumaterial etc. sind rechtzeitig aus dem Hochwasser gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. so gegen Hochwasser zu sichern, dass eine Gewässergefährdung oder ein Aufschwimmen und Abtreiben nicht möglich ist.
10. Vor Beginn der Bauwasserhaltung sind an den umliegenden Grundwassermessstellen (GWM) eine Stichtagsmessung durchzuführen, die Grundwasserfließrichtung zu ermitteln und Grundwassergleichenpläne zu erstellen.
11. Aus den umliegenden GWM ist vor Beginn der Bauwasserhaltung eine „Nullmessung“ durchzuführen. Während der Bauwasserhaltung sind täglich organoleptische Messungen des entnommenen Grundwassers durchzuführen und zu dokumentieren. Diese sind auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Bei Auffälligkeiten ist umgehend das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die UWB zu informieren.
12. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
13. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
14. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
15. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (Schott- bzw. Spundwände) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Gewässerverunreinigung auszuschließen ist. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke

miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden

16. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.
17. Das geförderte Grundwasser ist vor Einleitung ausreichend zu entschlammern. Es ist sicherzustellen, dass keine Baustellenabgänge (Zementschlämme, Spülwasser etc.) in das abzuleitende Wasser gelangen.
18. Das geförderte Grundwasser ist auf die Feldparameter sowie die Parameter der Anlage 1 Teil 1 und Teil 2 der GWS-VwV vom 09.08.2021 zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind unmittelbar auszuwerten und den Wasserbehörden vorzulegen. Bei Auffälligkeiten sind Vorschläge zum weiteren Vorgehen vorzulegen (z.B. geeignete Reinigungsanlage vor Einleitung ins Gewässer).
19. Das entnommene Grundwasser ist qualitativ zu untersuchen, es mindestens die Parameter Arsen, Zink, Nickel und Chlorid zu ermitteln und zu dokumentieren. Bei Auffälligkeiten der Parameter ist die Ursache zu prüfen. Das Grundwasser muss vor Wiedereinleitung in das Gewässer durch entsprechende Aufbereitung (z. B. Abscheider ggf. mit Aktivkohle und Neutralisation) gereinigt und anschließend beprobt werden, ob die Grenzwerte der Prüfwerte eingehalten werden. Andernfalls ist das Wasser nach entsprechender Zustimmung bei der zuständigen Gemeinde (Abwasserverband) in die Kanalisation einzuleiten.
20. Die Grundwasserabsenkung findet größtenteils in Zeiten des laufenden Zugbetriebs statt, wobei der bestehende Bahndamm im voraussichtlichen Absenkbereich liegt. Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass die Grundwasserabsenkung zu keinen fahrbetriebsgefährdenden Schäden (z.B. durch Setzungen) an bestehenden Bahndamm führt oder er muss solchen Schäden durch geeignete Sicherungsmaßnahmen vor Beginn der Absenkungsmaßnahme entgegenwirken.
21. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmermaterial abzudichten.
22. Bei unvorhergesehenen Störungen, die negative Auswirkungen auf die Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender

Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

23. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
24. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzungen, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind dem Eisenbahn-Bundesamt, rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
25. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

A.3.3 Konzentrationswirkung

Durch die vorläufige Anordnung wird die vorbereitenden Maßnahmen und die Teilmaßnahme im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgesetzt; neben der vorläufigen Anordnung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Hierzu gehören insbesondere die folgenden Genehmigungen:

A.3.3.1 Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird der Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) sowie der Vermeidungsmaßnahmen, die Gegenstand eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses sein werden, gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen.

A.3.3.2 Zulassung des Eingriffs im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde wird eine Befreiung für den Eingriff ins Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der

Bekanntmachung vom 05. Januar 1996 (St. Anz. S 480) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Oktober 2018 (St. Anz. 48/2018, S1231) nach § 67 BNatSchG erteilt.

A.3.3.3 Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach §§ 78, 78 a WHG

A.3.3.4 Genehmigung für Baumaßnahmen des Gewässerausbaus (§ 68 Wasserhaushaltsgesetz) und Verbotsbefreiung für Baumaßnahmen im Gewässerrandstreifen (§ 38 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz)

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die Vorhabenträgerin hat der Unteren Wasserbehörde (UWB) vor Beginn eine verantwortliche Person mit entsprechenden Kontaktdaten benennen.
2. Der neu errichtete Grabendurchlass und das ober- und abstromig neu erstellte Gewässerbett müssen ein einheitliches Gefälle haben.
3. Der abflusswirksame Querschnitt im Vergleich zum bestehenden Durchlass darf nicht verkleinert und damit die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht verschlechtert werden.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine separate umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) für die Maßnahmen der Vorläufige Anordnung vorzusehen, die die vorab durchgeführten Maßnahmen sowie die Durchführung der naturschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen überwacht und dokumentiert. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen (Maßnahme 016_V).

A.4.3 Natur- und Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in den Kap. 61.1 und 6.1.2 aufgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:

- 001_V Biotopschutzzäune und Bautabuzonen

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurde im Untersuchungsgebiet im Nahbereich der Ausbaustrecke westlich von Meerholz nachgewiesen. Dort kommt er südlich der Bahntrasse auf einer Weidefläche und auf einer artenreichen frischen Mähwiese vor, auf denen der

Große Wiesenknopf wächst. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) und dessen Larven, werden Eingriffe auf dem Flurstück 2, Flur 24 durch einen Biotopschutzzaun vermieden. Dieser muss entlang der Baustraße durch die umweltfachliche Bauüberwachung veranlasst werden.

- 004 VA: Einhaltung der gesetzlich festgelegten Rodungszeiten; Kontrolle von Bäumen für die Rodungsmaßnahmen des Durchlasses 39,007

Grundsätzlich sind Fällungen, Rodungen oder sonstige Beseitigungen sowie Rückschnitte (Abschneiden, auf den Stock setzen) von Bäumen, Hecken, Gebüsch oder anderen Gehölzen und Rückschnitte von Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Vegetationsperiode und der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen.

- 012 CEF: Anbringen künstlicher Nisthilfen für den Grauspecht

Grauspechte brüten in Baumhöhlen, sodass durch die Maßnahme der Mangel an Baumhöhlen bzw. Nistmöglichkeiten minimiert wird. Der Maßnahmenstandort soll eine ausreichende Entfernung zu bestehenden Gefahr- und Störquellen haben und außerhalb der Effektdistanz liegen. Zudem sind für seine Verortung Waldbestände zu wählen, die ein Habitatpotenzial für den Grauspecht besitzen. Weiterhin ist die Konkurrenzsituation, z. B. durch bereits besetzte Reviere oder intraspezifische Konkurrenten zu berücksichtigen, sodass im besten Fall Maßnahmenflächen gewählt werden, die einen möglichst geringen Konkurrenzdruck für den Grauspecht besitzen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet in einem ca. 700 m weiter westlich gelegenen Waldgebiet für das betroffene Brutpaar drei Nisthilfen anzubringen, die aus einer Bruthöhle und zwei Schlafhöhlen bestehen. Da dies das nächstgelegene Waldgebiet ist, wird dieses Nistangebot nach fachlicher Einschätzung von dem Brutpaar mit hoher Wahrscheinlichkeit gefunden, sofern es durch die vorhabenbedingte Minderung der Habitatqualität zum Verlassen des Brutreviers veranlasst wird.

Die Nisthilfen müssen von der Vorhabenträgerin mindestens in drei Meter Höhe angebracht werden. Die entsprechenden Bäume sind klar zu

kennzeichnen und aus der Nutzung zu nehmen. Einmal jährlich müssen die Nistkästen die ersten 10 Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden. Die Überprüfung erfolgt außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen werden die Nisthilfen auch gereinigt (Entfernung von Vogelkot etc.). Alternativ können drei Baumhöhlen in geeignete Bäume gefräst werden. Diese müssen mindestens 15-37 cm tief, mit einer Brutkammerweite von 9-12,5 cm. Der Durchmesser des Einfluglochs muss möglichst elliptisch angelegt werden (ca. 60 mm breit / 55 mm hoch). Die Höhle sollte gegen das Flugloch hingeneigt sein. Die Baumhöhlen werden alle 3-5 Jahre neu angelegt oder nachgefräst, sodass die Funktion erhalten bleibt. Wegen des Baumwachstums werden die Höhlen sonst unbrauchbar. Die Maßnahme muss spätestens in den Wintermonaten vor Baubeginn durchgeführt werden.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1 sowie Sachbereich 6, der Unteren Wasserbehörde des Main-Kinzig-Kreises und der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der UWB und dem Eisenbahn-Bundesamt sind ebenso unvorhergesehene bzw. außergewöhnliche Ereignisse/Unfälle mit möglicher Beeinträchtigung von Oberflächen- oder Grundwasser (z.B. an wasserbehoerde@mkk.de) mitzuteilen.

A.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühren und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.7 Hinweise

Auf die unmittelbar für die Herstellung von baulichen Anlagen geltenden Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sowie für Materialverwendung außerhalb technischer Bauwerke auf die Anforderungen nach §§ 6-8 Bundesbodenschutzverordnung wird hingewiesen.

Die vorbereitende Maßnahme oder Teilmaßnahme bleibt durch diese vorläufige Anordnung nur bis zur Feststellung des Planes über das Gesamtvorhaben wirksam.

Wird die Maßnahme teilweise oder insgesamt durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der früherer Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde, § 18 Abs. 2 S. 6 und 7 AEG. Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit eine Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann.

Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Der Antrag hat den Bau des Durchlasses an Strecke 3600, km 39,007 mit Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sowie vorgezogene Maßnahmen für Wiesenameisenbläulinge und Nistkästen für Grauspechte zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 39,000 bis 42,400 der Strecke 3600 Frankfurt - Göttingen in der Stadt Gelnhausen und Hasselroth. Dieses Vorhaben dient dem Vorhabens Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung bei Bahn-km 39,000-42,400 in der Stadt Gelnhausen und der Gemeinde Hasselroth.

B.1.2 Anhörung der von der Maßnahme betroffenen Gemeinden

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die von der vorläufigen Anordnung betroffene Stadt Gelnhausen und die Gemeinden Hasselroth um Stellungnahme gebeten. Die Gemeinden haben keine Bedenken enthalten.

B.1.3 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.09.2022, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Fulda-Frankfurt (M), Planfeststellungsabschnitt 5.16, 5. Planänderung“ beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 2 AEG. Eine vorläufige Anordnung kann erlassen werden, wenn das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und noch nicht abgeschlossen worden ist, § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG. Sie kann vorbereitende Maßnahmen sowie Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung zum Gegenstand haben, die in ihrer Summe nicht das Vorhaben ausmachen. Die Maßnahmen müssen vom Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens umfasst sein. Dies ist hier der Fall.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Die Planfeststellungsbehörde ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG auch für den Erlass einer vorläufigen Anordnung zuständig.

B.3 Voraussetzungen zum Erlass einer vorläufigen Anordnung

Voraussetzung für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 AEG,

1. dass es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. dass an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. dass mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. dass die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

B.3.1 Reversibilität der Maßnahme

Die vorläufig angeordneten Maßnahmen müssen reversibel sein. Reversibel ist eine Maßnahme, wenn die durch sie hervorgerufenen Beeinträchtigungen sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht eingriffsnah wieder rückgängig zu machen bzw. umkehrbar sind. Hierzu zählen solche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die so behoben werden können, dass der ursprüngliche Zustand ohne bleibende Auswirkungen wiederhergestellt ist. Dieses ist der Fall, wenn die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen der natürlichen Ressourcen und/oder des Naturhaushaltes in den Ausgangszustand zurückversetzt werden können. Die Reversibilität ist für den Einzelfall zu prüfen und die Möglichkeit, den Ausgangszustand wiederherzustellen, darzulegen.

B.3.1.1 Reversibilität des Baus des Durchlasses und der Baustelleneinrichtungsflächen/Baustraßen

Die von der Rodung betroffenen Böschungsgehölze im Bereich des Durchlasses entlang der Bahnstrecke werden überwiegend bereits jetzt durch eine regelmäßige

Trassenunterhaltung auf den Stock gesetzt. Da diese wuchsstarken und störungsunanfälligen Arten sich eigenständig am Gleisböschungsbereich verbreitet haben, ist davon auszugehen, dass sich, bedingt von den natürlich vorliegenden ökologischen Standortfaktoren, die betroffenen Gehölz-, Sträucher- und Heckenbiotope durch Sukzession von alleine wiederherstellen. Zur Beschleunigung des natürlichen Prozesses kann an bestimmten Standorten mittels Initialisierungsanpflanzung diesem Vorschub geleistet werden, sodass die Reversibilität gewährleistet ist.

Generell kann der Durchlass wieder in der Lage und im Durchmesser in seinen ursprünglichen Zustand versetzt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Baugruben ordnungsgemäß verfüllt und lagenweise verdichtet. Die in Anspruch genommenen Oberflächen werden in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.1.2 Reversibilität der vorgezogenen Maßnahme Grauspechtnistkästen

Die drei Nistkästen für das Grauspechtpärchen können jederzeit aus dem Waldgebiet wieder von der Vorhabenträgerin entfernt werden. Auch die gefrästen Baumhöhlen werden durch das natürliche sekundäre Dickenwachstum des Baumes wieder zuwachsen. Ein erheblicher Eingriff in die Natur entsteht dadurch nicht. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.1.3 Reversibilität der vorgezogenen Maßnahme Wiesenknopfameisenbläuling

Die aufgestellten Schutzzäune können jederzeit von der Vorhabenträgerin wieder entfernt werden. Ein erheblicher Eingriff in die Natur entsteht dadurch nicht. Die Reversibilität ist gegeben.

B.3.2 Öffentliches Interesse an einem vorzeitigen Beginn

Ein öffentliches Interesse am baldigen Beginn der Maßnahmen ist anzunehmen, wenn aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls ein Erfordernis an der vorgezogenen Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme oder Teilmaßnahme besteht. Diese Gründe können sich auch aus dem Vorhaben ergeben. Ein öffentliches Interesse besteht unter anderem dann, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn erfordern.

Wenn die Maßnahmen nicht frühzeitig, d.h. wie vom Vorhabenträger geplant Ende 2025 beginnen, werden sich sämtliche Baumaßnahmen um mindestens ein Jahr

verzögern. Die Realisierung des Vorhabens erfolgt im laufenden Bahnbetrieb, daher ist die Vorhabenträgerin an Sperrpausen gebunden, die bereits langfristig im Voraus beantragt und genehmigt werden. Um mit den Hauptmaßnahmen die Sperrpausen nutzen zu können, sind die Teilmaßnahmen bereits jetzt zu realisieren. Die Baufeldfreimachung und der Bau des Durchlasses sind zwingende Voraussetzung für den Bau des gesamten Vorhabens. Die naturschutzfachlichen Maßnahmen müssen vorgezogen werden, um ihre Wirkung am Beginn der restlichen Maßnahmen bereits entfalten zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der schnellen Realisierung des Gesamtvorhabens und an der Vermeidung einer Kostensteigerung und mithin auch an dem vorzeitigen Beginn der Maßnahmen, die Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind.

B.3.3 Entscheidung zugunsten der Vorhabenträgerin ist zu erwarten

Es besteht eine positive Prognose zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Ihm stehen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

B.3.3.1 Verfahrensstand zum Vorhaben

Eine Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und die ordnungsgemäße Auslegung der Planunterlagen hat stattgefunden. Zur summarischen Beurteilung liegen alle Einwendungen und Stellungnahmen der betroffenen Dritten und Behörden aus der Anhörung sowie der vollständige UVP-Bericht vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Amprion GmbH
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3	Bundeseisenbahnvermögen
4	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
5	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
6	Deutsche Telekom Technik GmbH
7	E.ON Energie Deutschland GmbH
8	Open Grid Europe GmbH
9	PLEdoc GmbH
10	TenneT TSO GmbH
11	Teranet c/o GVG Glasfaser GmbH
12	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
13	Abwasserverband Gelnhausen
14	Breitband Main-Kinzig GmbH
15	Gasversorgung Main-Kinzig GmbH
16	Hessen Forst
17	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
18	Kreisbauernverband Main-Kinzig e. V.
19	Kreishandwerkerschaft Gelnhausen-Schlüchtern
20	KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig mbH
21	Kreiswerke Main Kinzig GmbH Netz
22	Main-Kinzig Kreis
23	Main-Kinzig Netzdienste GmbH
24	Stadt Gelnhausen
25	Stadtwerke Gelnhausen GmbH
26	GTT Communications GmbH
27	Colt Technology Services GmbH
28	Hessenwasser GmbH & Co. KG
29	Lumen Technologies Germany GmbH
30	Mainova AG
31	NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH
32	Regierungspräsidium Darmstadt

33	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
34	GASCADE Gastransport GmbH
35	Beauftragte des Landes Hessen für Menschen mit Behinderungen
36	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
37	Die Autobahn GmbH des Bundes
38	EAM Netz GmbH
39	Fernstraßen-Bundesamt
40	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
41	Hessische Landesbahn GmbH
42	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
43	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
44	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie und Wohnen
45	Landesamt für Denkmalpflege
46	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
47	Polizeipräsidium Südosthessen
48	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
49	Bundespolizeidirektion Koblenz
50	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsservice-
51	Gemeinde Hasselroth
52	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
53	Avacon AG
54	TransnetBW GmbH
55	Terranets-bw GmbH
56	E-Plus Service GmbH
57	Deutsche Telekom Technik GmbH
58	GasLINE GmbH & Co KG
59	Abwasserverband Freigericht

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Amprion GmbH
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
4	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
5	Open Grid Europe GmbH
6	PLEdoc GmbH
7	Abwasserverband Gelnhausen
8	Colt Technology Services GmbH
9	Hessen Mobil - Straßen und Verkehrsmanagement
10	GASCADE Gastransport GmbH
11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
12	Fernstraßen-Bundesamt
13	Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen
14	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
15	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Betriebsservice-
16	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
17	Avacon AG
18	TransnetBW GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 11.03.2024, Az. Wj-19901
2	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. S01354947, VF und VDG
3	Breitband Main-Kinzig GmbH Stellungnahme vom 01.02.2024 ohne Az.
4	Hessen Forst Stellungnahme in Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt
5	IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern Stellungnahme vom 30.04.2024 ohne Az.
6	Main-Kinzig Kreis Stellungnahme vom 30.04.2024, Az. 63.4/412-2024
7	Stadt Gelnhausen Stellungnahme vom 10.04.2024/12.04.2024, Az. TA/UL
8	Stadtwerke Gelnhausen GmbH Stellungnahme vom 17.04.2024, Az. NBW/Bsch
9	Hessenwasser GmbH & Co. KG Stellungnahme vom 11.04.2024, Az. R-SG/Hö
10	Regierungspräsidium Darmstadt Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. II 33.1-66 c 10.10/7-2023 sowie 17.05.2024 Dok Nr. 2024/664975 und am 24.05.2024 nachträgliche direkte SN des Dez V 53.1 - 88n 06/1 - 2021/97
11	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Stellungnahme vom 29.04.2024, Az. 89g-10g9/24 GM
12	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH Stellungnahme vom 14.03.2024 ohne Az.
13	Gemeinde Hasselroth Stellungnahme vom 12.03.2024 ohne Az.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 16.02.2024, Az. Südwest24_2024_85900
15	GasLINE GmbH & Co KG Stellungnahme vom 08.02.2024, Az. 20240200978
16	Abwasserverband Freigericht Stellungnahme vom 22.04.2024 ohne Az.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind zwei Einwendungsschreiben eingegangen.

Folgende Stellungnahmen sind aufgrund der Auslegung der Planunterlagen seitens anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rettet den Taunuskamm e.V. Stellungnahme vom 04.02.2024 ohne Az.

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.3.3.2 Umweltverträglichkeit

B.3.3.2.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Hauptvorhaben „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.01.2024 gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Vorhabenträgerin hat eine den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht über das Vorhaben vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist. Auf der Grundlage des vorliegenden UVP-Berichts sind die von der vorbereitenden Teilmaßnahme ausgehenden Umweltauswirkungen zu bewerten, vgl. § 25 Abs. 1 UVPG.

B.3.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Vorläufigen Anordnung

Die Vorläufige Anordnung zur 5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.16 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen hat folgende Maßnahmen zum Gegenstand:

- das Anbringen von Grauspechtnistkästen
- Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling

- Der Bau des Durchlasses km 39,007 inklusive der Nutzung und Herrichtung der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen

Die aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen betreffen vor allem die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biodiversität, Wasser sowie Boden. Dabei ergeben sich die Hauptbetroffenheit vor allen durch den Bau des Durchlasses. Zur Erstellung des Durchlasses sind die angrenzenden Flächen (Nord und Süd) temporär als Baueinrichtungsfläche (BE-Fläche) und dauerhaft für die Verlegung des Gerinnes zu beanspruchen. Der Bau ist mit einer offenen Baugrube mit Spundwandkästen inklusive geschlossener Wasserhaltung mit insgesamt 10 Bohrbrunnen im Ausbaudurchmesser DN 125 geplant. Hierbei wird die Lage der Bohrbrunnen den örtlichen Platzverhältnissen angepasst. Auf der Stirnseite der Baugrube wird jeweils ein einzelner Brunnen installiert, auf den Längsseiten jeweils vier. Die Bohrbrunnen stehen nicht weiter als 1,0 m vom Baugrubenrand entfernt. Das Absenkungsziel beträgt mindestens 0,5 m unter Baugrubensohlenmitte. Zur Schaffung der späteren Arbeitsebene ist eine Betonsohle (0,5 m) einzubringen. Dazu ist ebenfalls ein Bodenaustausch erforderlich (0,5 m). Durch eine geschlossene Wasserhaltung muss die Baugrubensohle trockengelegt werden, bis der eingebrachte Beton erhärtet ist. Danach kann die Grundwasserabsenkung reduziert bzw. eingestellt werden. Bei steigenden Grundwasserständen kann die Wasserhaltung wieder in Betrieb genommen werden. Die Sohle der Baugrube liegt noch oberhalb der Tonlage. Die Spundwand soll in die Tonlage einbinden und damit einen lateralen und vertikalen Zufluss von Grundwasser verhindern. Da jedoch davon ausgegangen werden muss, dass diese Tonlage nicht auf der gesamten Länge der Spundwand vorhanden ist, wird eine Bauwasserhaltung erforderlich. Die Baugrube hat die Bemaßung von 70 m Länge und eine Breite von 5 m. Die Unterkante des Bodenaustauschs befindet sich circa 4,00 m unter Schienenoberkante auf einer Höhe von 121,40 m über NN. Baugrubenverbauten werden bis in 6 m Tiefe unter Schienenoberkante bei 119,50 m über NN eingebracht. Bis auf die Spundwände, welche bis auf eine Tiefe von 1,50 m unter Schienenoberkante abgebrannt werden, verbleiben diese im Boden. Im Vorhergehen muss die Fläche auf Kampfmittel zu prüfen sein.

B.3.3.2.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Hauptverfahrens

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der

umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtliches Fachgutachten sowie UVP Bericht) der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.3.2.4 Schutzgebiete

NATURA2000 Gebiete

Die vorgezogenen Maßnahmen befinden sich in hinreichender Entfernung zum nächstgelegenen des FFH-Gebiet „Kinzig zwischen Langenselbold und Wächtersbach“ (5721-305), sodass direkte und indirekte Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele gemäß NATURA 2000 ausgeschlossen werden können.

Auch die Kompensationsmaßnahme der Anbindung von Kinzig-Altarmen, die im FFH-Gebiet erfolgt, stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets dar, da der damit verbundene Eingriff in Ufergebüsche als Teil des prioritären Lebensraumtyps *91E0 „Auenwälder“ vorübergehend und unterhalb der Flächengröße von 1.000 m² liegt, ab der eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist. Vielmehr kann sich dieser Lebensraumtyp durch die Wiederherstellung einer natürlicheren Auendynamik im Umfeld der wieder angebotenen Altarme großflächig wieder neu entwickeln. Auch der Lebensraumtyp 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation profitiert

von der Maßnahme und wird nicht negativ beeinflusst. Auf eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen verzichtet werden.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG (§ 25 HeNatG) geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet liegen gem. NATUREG-Fachinformationssystem auf Höhe des Siedlungskörpers von Hailer und Meerholz nördlich der Trasse vor. Hier sind die Eschenallee nördlich Hailer, eine Erlen-Weiden-Reihe nördlich Meerholz, eine Feuchtwiese nördlich Meerholz und ein Feuchtgehölz an der Kläranlage nördlich Meerholz als geschützte Biotope gekennzeichnet. Westlich der A 66 sind die bahnbegleitenden Böschungsgehölze zum Teil als geschützte Biotope im NATUREG-Fachinformationssystem als Weidenhecken feuchter bis nasser Standorte verzeichnet; diese sind aber zum Teil nicht mehr vorhanden.

Die Biotoptypenkartierung ergab außerdem Ausprägungen von Biotoptypen, die ebenfalls Hinweise auf den Schutz nach § 30 BNatSchG geben. Dabei handelt es sich zum einen um eine längliche Gewässerfläche nördlich der Bestandsstrecke, den sog. Panzergaben, sowie die Gewässerfläche im Meerholzer Schlosspark. Weiterhin wurden auch Gehölze bzw. Gehölzbereiche kartiert, die in ihrer Ausprägung unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen können. Hierbei handelt es sich um Gehölzbereiche nördlich der Bestandsstrecke auf Höhe von Meerholz, die als Ufer- und Sumpfgebüsch auf feuchten bis nassen Standorten kartiert wurden, und um eine Waldfläche nördlich der Bestandsstrecke am westlichen Ende des Siedlungskörpers von Meerholz, die als Erlen-Bach Auenwald kartiert wurde. Innerhalb dieser Waldfläche liegt zudem ein Großseggenried/-röhricht, das als § 30 Biotop geschützt ist.

Landschaftsschutzgebiete

Die Grenze des LSG „Auenverbund Kinzig“ verläuft über die gesamte Länge des Untersuchungsgebietes fast vollständig im Bereich der Bestandsstrecke. Sie verläuft teils am südlichen Rand der Bestandsstrecke, teils an der nördlichen Bahnböschung. Der Streckenausbau erfolgt somit teilweise innerhalb der Grenzen des LSG. Aufgrund des Gleiszubaus ist eine anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung und Teilversiegelung) im LSG von ca. 6,73 ha zu erwarten. Weiterhin werden für die Anlage der Böschungen und Entwässerungsmulden sowie für temporäre BE-Flächen und Baustraßen Flächen im LSG in Anspruch genommen (9,60 ha), die aber nach Bauende wieder als Vegetationsflächen hergestellt werden können.

B.3.3.2.5 Schutzgüter

- Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

Bestand:

Die Verteilung von Flächen in Freiraum und Siedlung ist im Untersuchungsgebiet räumlich durch die Bahn-Bestandsstrecke bestimmt. So sind im Norden des Untersuchungsgebietes kaum bebaute Flächen vorzufinden. Die zusammengewachsenen Siedlungsflächen der Stadtteile Hailer und Meerholz der Stadt Gelnhausen (Einwohnerzahl 23.000) reichen südlich bis über die Gelnhäuser Straße hinaus, die die Grenze des Untersuchungsgebietes darstellt. Der Schlosspark des Ysenburgischen Schlosses trennt die beiden Stadtteile noch voneinander.

Die Flächennutzungen der Stadtteile Meerholz und Hailer sind in dem Bereich, der von der Bahnstrecke und der Gelnhäuser Straße eingfasst wird, vorrangig aus Wohn- und Mischnutzungen zusammengesetzt. Im Westen des Untersuchungsgebietes befindet sich neben einem kleineren Wohngebiet vorwiegend eine Mischgebietsnutzung, die hauptsächlich durch Wohnnutzungen, mit geringem Anteil an Einzelhandel, Gastronomie und vereinzelt Kleingewerbe gekennzeichnet ist. An der Bahnstraße befindet sich eine kleinere Gewerbefläche.

Im und um den Schlosspark befinden sich mit einem Pflegeheim der Inneren Mission im Schlossgebäude, der Feuerwehr und einer Kirche mehrere öffentliche Einrichtungen. Südlich des Bahnhofs Hailer-Meerholz erstreckt sich reine Wohnnutzung, die in östliche Richtung im Bereich des Zentrums von Hailer in eine Mischnutzung übergeht. Nahe der Bestandstrecke an der Unterquerung der Autobahn A66 befindet sich am östlichen Ortsrand von Hailer ein kleines Gewerbegebiet.

Der angrenzende Freiraum ist mit seinen Wirtschaftswegen für wohnungsnahe Erholungsnutzungen gut geeignet. Eine Trennwirkung im Freiraum stellen sowohl die Bahnstrecke als auch die A66 dar, die nur wenige Querungsmöglichkeiten besitzen.

Auswirkung:

Durch die Umsetzung des Planvorhabens wird sich in den der ABS Hanau-Gelnhausen zugewandten Siedlungsbereichen eine Zusatzbelastung durch Verkehrslärm ergeben. Allerdings wird die Zusatzbelastung durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen kompensiert, sodass vorwiegend durch das Planvorhaben eine (zum Teil erhebliche) Entlastung hinsichtlich des Gesamtlärms innerhalb der

Ortslage mit ihren Wohn- und Erholungsnutzungen vorliegt. Nur sehr vereinzelt treten auch unter Berücksichtigung des geplanten Lärmschutzes Zusatzbelastungen auf.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Bestand:

Im Betrachtungsraum liegen nur wenige Gebiete, die aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten den aufgeführten Gebietskategorien zuzuordnen sind.

Nördlich der Bahn finden sich landwirtschaftliche Nutzungen, wobei diese westlich der A 66 am Rand der Kinzigaue überwiegend von intensiven Grünlandnutzungen mit einem hohen Anteil an Weiden und Mähweiden geprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahn befindet sich in Höhe des Schlossparks ein Feuchtgrünlandbereich, der aber intensiv genutzt wird. Innerhalb dieses Bereichs finden sich zwei Sumpfgebüsche, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Extensiv genutztes Grünland ist im Untersuchungsgebiet nur sehr kleinflächig anzutreffen. Östlich von Hailer befindet sich unmittelbar neben der Autobahn eine kleinflächige Feucht- und Nasswiesenbrache, die nach § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG als geschütztes Biotop einzustufen ist. Von dem oben genannten Altwasser bis hin zur K 904 befinden sich am nördlichen Rand des Untersuchungsgebiets mehrere frische bis feuchte Flachland-Mähwiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zuzuordnen sind.

Östlich der A 66 und auch südlich davon herrschen ackerbaulich Nutzungen vor, Grünland kommt dort nur vereinzelt vor. Flächenhafte Gehölzbestände sind im Kinzigtal nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet finden sich eine Reihe von Kleingehölzen, wie vereinzelte Feldgehölze und flächige Gebüsche, ansonsten sind Hecken und Baumreihen vor allem entlang von Verkehrsinfrastrukturen vorzufinden. So wird die Bahnstrecke von einem teilweise lückigen Gehölzsaum begleitet. Entlang der Autobahn finden sich an den Böschungen größere angepflanzte Gehölzsäume. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets, im Umfeld der oben beschriebenen Altwässer sowie entlang einiger Gräben kommen mehrere Ufer- und Sumpfgebüsche feuchter bis nasser Standorte vor, die ebenfalls zu den geschützten Biotopen nach § 30 (2) BNatSchG (§ 25 HeNatG) zählen.

Weiterhin kommen im Untersuchungsgebiet mehrere Kleingartenanlagen und Grabeland sowie östlich von Hailer eine Streuobstwiese vor, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG / § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG geschützt ist.

Auswirkung:

Im Hinblick auf die Bewertung der Empfindlichkeit der Lebensräume entlang der ABS ist die Vorbelastung (hoher Überformungs- bzw. Störungsgrad, hohe Nutzungsintensität) durch den bestehenden Bahnverkehr, z.T. auch Straßenverkehr sowie durch Wohnen und Gewerbe hervorzuheben. So liegt bei den untersuchten Lebensräumen eine überwiegend geringe Störfähigkeit der vorkommenden Arten gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vor. Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders störungsempfindlicher und gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommen daher im nahen Vorhabensumfeld nur vereinzelt vor. Jedoch ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die baubedingte Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos sowie den bauzeitlichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse erforderlich.

- Schutzgut Fläche

Bestand:

Bezug auf das Schutzgut Fläche ist das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet durch einen hohen Versiegelungsanteil im Süden und Westen, im Bereich der Ortslagen Meerholz und Hailer. Der Siedlungsbereich ist überwiegend durch eine lockere Einzel- und Reihenhausbauweise geprägt, die einen vergleichsweise hohen unversiegelten bzw. teilversiegelten Flächenanteil aufweist. Zu den Ortszentren hin nimmt der Versiegelungsanteil deutlich zu. Dazwischen befinden sich vereinzelte Grün- und Sportanlagen mit geringem Versiegelungsgrad. Gewerbe- und Gemeinbedarfsflächen mit höherem Versiegelungsgrad kommen im Untersuchungsgebiet vereinzelt vor. Neben den Gebäuden nimmt das innerörtliche Straßennetz in Summe einen umfangreichen Teil versiegelter Flächen im Siedlungsbereich ein, sodass der Versiegelungsanteil im Siedlungsbereich der beiden Ortsteile trotz überwiegend guter Durchgrünung insgesamt hoch ist.

Der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Rest des Untersuchungsgebietes ist durch einen sehr geringen Versiegelungsanteil gekennzeichnet. Lediglich die vierstreifige A 66 im Osten des Untersuchungsgebietes stellt eine große versiegelte Linearstruktur dar, die den Freiraum zerschneidet und eine starke Trenn- und Barrierewirkung im Untersuchungsgebiet ausübt, was durch ihre Dammlage noch verstärkt wird. Darüber hinaus stellen die übrigen Straßen und Wirtschaftswege sowie wenige, meist landwirtschaftlich genutzte Einzelgebäude im Außenbereich sowie Gartenhäuschen in Kleinartenanlagen bzw. im Grabeland und auch einzelne Ver-

und Entsorgungsanlagen versiegelte Flächen dar, die im Untersuchungsgebiet insgesamt aber nur einen sehr geringen Flächenanteil im Freiraum einnehmen.

Auswirkung:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Fläche dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf- und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

- Schutzgut Boden

Bestand:

Der größte Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich im Bereich junger Auenlehme über Sanden und Kiesen, unter denen eine unterschiedlich mächtige Verwitterungsschicht verkarsteter Zechstein-Dolomite folgt. Im Untersuchungsgebiet sind die oberflächennahen Ablagerungen durch den Lauf der Kinzig geprägt. Weiterhin kommen Wechselfolgen von sandigen Kiesen, kiesigen Feinsanden und tonigen, schluffigen Sedimenten vor. Darüber hinaus sind Quarz- und Bundsandsteingerölle eingelagert. Die quartären Ablagerungen werden von Schluffen und tonigen, kiesigen Sanden der Altläufe, Hochflutlehm sowie Kiesen und Sanden der Main-Kinzig-Terrasse gebildet. Im gesamten Untersuchungsgebiet ist im Bereich des Flusslaufes der Kinzig mit pleistozänem Löss und Lösslehm sowie ehemaligen Flussschotterterrassen zu rechnen. Darüber hinaus finden sich quartäre Umlagerungsbildungen wie Hangschutt (Gesteinsbruchstücke, Gerölle) und Hanglehm (sandiger Lehm, lehmiger Sand) sowie lokal begrenzt tertiäre Sedimente wie Sand, Kies und Ton.

Bei Meerholz und Hailer verläuft die Eisenbahnstrecke im Bereich von Böden, die durch die Aue der Kinzig geprägt sind. Hier kommt hauptsächlich Vega (Brauner Auenboden) mit Gley-Vega als charakteristischer Boden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten vor. Diese Böden aus Auenschluff und/oder -ton

über holozänem Auenlehm oder -ton sind weit verbreitet in Talauen größerer Fließgewässer. Am südlichen Rand der Aue, wo auch die Bahnstrecke verläuft, treten außer den Vega-Böden auf grundwassernahen Terrassenflächen Gleye mit Nassgleyen auf. Am Bahnhof Hailer-Meerholz und östlich der BAB 66 passiert die Strecke Abschnitte, die von diesen Gleyeböden mit Terrassensedimenten geprägt sind.

Der Auenbereich ist durch häufige Hochwässer gekennzeichnet. Die Böden zeigen einen hohen Sandanteil und ein hohes natürliches Nährstoffangebot durch Eintrag von Schwemmstoffen, entstanden aus Sedimenten der Aue unter dem Einfluss eines stark schwankenden Grundwasserspiegels. Der Oberboden ist ein feinsandiger bis stark feinsandiger, schwach organischer, von Wurzelresten durchsetzter Schluff mit guter Durchlässigkeit und Versickerungsfähigkeit.

Auswirkung:

Der Ausbau der Bestandsstrecke stellt eine dauerhafte Beanspruchung von Boden dar. Die Baustellen- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustraßen stellen für die Dauer der Bauzeit eine temporäre Beanspruchung von Boden und Fläche dar. Sie können nach Beendigung der Bautätigkeit zum größten Teil zurückgebaut und – ggf. nach einer Bodenauflockerung – wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Auch die Baustraßen werden bis auf wenige Ausnahmen zurückgebaut. Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert.

- Schutzgut Wasser

Bestand:

1. Grundwasser

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. Die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen liegt in der Talaue der Kinzig zwischen dem Stadtteil Hailer und dem Stadtgebiet Gelnhausen. Es hat eine Größe von 821 ha und versorgt anteilig etwa 30.000 Menschen mit Trinkwasser. In fünf Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 11 bis 54 m wird ein großer Teil des Trinkwassers für den Raum Gelnhausen gewonnen; drei Brunnen befinden sich im Untersuchungsgebiet. Das Wasserförderrecht besitzen die Stadtwerke Gelnhausen

GmbH mit einer zugelassenen Wasserfördermenge von maximal 1,1 Mio. m³ pro Jahr. Die Brunnen des Wasserwerkes fördern Grundwasser aus dem oberflächennahen quartären Porengrundwasserleiter der Aue und dem unterlagernden Kluft-/Karstgrundwasserleiter der Kalksteine des Zechsteines. Die beiden Grundwasserleiter stehen hydraulisch miteinander in Verbindung.

Die Bahntrasse quert zwischen Meerholz und Gelnhausen die Schutzzonen II und III des Trinkwasserschutzbereiches „Hailerer Aue“ (435-049). Drei der insgesamt fünf Brunnenfassungen des Wasserwerkes Hailer der Stadtwerke Gelnhausen GmbH befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Bahn-km 42,300 und km 43,000 südlich der Bahnstrecke, östlich des Ortsteils Hailer, in der „Hailerer Aue“. Der Brunnen 4 liegt unmittelbar südlich der Bahnstrecke und fördert Grundwasser aus einer Tiefe von 11 m. Die Brunnen 1 und 2 befinden sich südlich der Autobahn.

Im gesamten Streckenabschnitt ist mit einem sehr hohen Grundwasserstand zu rechnen. Teilweise befindet sich das Grundwasser nur knapp unter der Geländeoberfläche. Durch die Nähe der Kinzig zum Bearbeitungsabschnitt ist mit einem korrespondierenden Anstieg und Absinken des Grundwasserstandes mit den Flusspegelhöhen und entsprechenden Grundwasserspiegelschwankungen zu rechnen. Die Durchlässigkeit des Porengrundwasserleiters aus Terrassenkiesen und -sandstein liegt zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ m/s und $1 \cdot 10^{-5}$ m/s. Die natürliche Grundwasserfließrichtung ist in nordwestlicher Richtung auf die Kinzig zu gerichtet.

2. Oberflächengewässer

Die nördlich außerhalb des Untersuchungsgebiets verlaufende Kinzig bestimmt mit ihrer Auendynamik und periodischen Überflutungsereignissen die Wasserverhältnisse im Untersuchungsgebiet. Hochwasserereignisse überschwemmen die Kinzig fast jedes Jahr. Sie sind natürlicher Bestandteil der Fließgewässerdynamik und tragen zur Grundwasserneubildung bei.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes quert die Bestandsstrecke keine klassifizierten Fließgewässer. Südlich parallel zur Trasse verläuft im westlichen Siedlungsbereich von Meerholz ein Graben, der als Gewässer dritter Ordnung eingestuft ist.

Im nördlichen Untersuchungsgebiet existiert ein weitverzweigtes Grabensystem, wodurch die Aue zur landwirtschaftlichen Nutzung entwässert wird. Die meisten Gräben befinden sich in den Grünlandbereichen der Kinzigaue nördlich von Hailer und Meerholz. Die Gräben sind meist tief eingeschnitten, steil abgebösch und werden regelmäßig geräumt. Nördlich von Meerholz befinden sich die

„Panzergräben“, die 1935 während der Bauarbeiten an der Wetterau-Main-Tauber-Stellung ausgehoben worden sind. Sie stellen sich heute als breite, mit Grundwasser gefüllte, von einem Gehölzsaum begleitete, stillgewässerähnliche Gräben dar.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere Altarmstrukturen der Kinzig, die teilweise als naturnahe Stillgewässer erhalten, teilweise aber auch begradigt und technisch grabenartig gestaltet wurden. Weiterhin befinden sich nördlich der Bahnstrecke mehrere temporär Wasser führende Gräben sowie zwei Zuläufe zur Kinzig als Fließgewässer dritter Ordnung. Im Südosten des Untersuchungsgebiets gibt es im landwirtschaftlichen Freiraum einige weitere temporär oder periodisch wasserführende Gräben.

Auswirkung:

In Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) III sind nach Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Hailerer Aue“ der Stadtwerke Gelnhausen GmbH verschiedene Baumaßnahmen verboten, sodass eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der geltenden Wasserschutz- Gebietsverordnung erforderlich wird. So müssen beim Bau besondere Richtlinien für bautechnische Maßnahmen beachtet werden. Die allgemeinen Schutzvorkehrungen auf Baustellen sind im Wasserschutzgebiet besonders zu beachten und zu kontrollieren

Um eine Gefährdung der Wasserversorgung während der Bauzeit z. B. durch Eintrag von Feinsedimenten zu vermeiden, wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme ein Ersatzwasserbrunnen 7 südlich der Autobahn A66, nahe dem bestehenden Brunnen 2 der Wassergewinnungsanlage niedergebracht. Durch diese Ersatzwasserbereitstellung kann die Wasserversorgung während der Bauzeit jederzeit sichergestellt werden. Aufgrund der teilweisen Lage der Vorhabenflächen im Überschwemmungsgebiet der Kinzig ist ein Retentionsraumausgleich für den Verlust von Flächen, die im Hochwasserfall überflutet werden, erforderlich.

- Schutzgut Klima und Luft

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet liegt größtenteils in dem zum südwestdeutschen Klimaraum gehörenden Klimabezirk Rhein-Main-Gebiet und am südöstlichen Rand im Klimabezirk Spessart. Im Kinzigtal südwestlich von Gelnhausen sind die klimatischen Verhältnisse des Rhein-Main-Gebietes noch klimatisch begünstigt, jedoch unterscheiden sich die Klimadaten schon deutlich von denen im Rhein-Main-Tiefland.

Das Mesoklima wird wesentlich durch den Taleinschnitt der Kinzig gegenüber den umliegenden 100 bis 200 m hohen Erhebungen geprägt. Die Kinzigau ist durch eine flache Talsohle und durch die vorwiegend begrünten, naturnahen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiet geeignet. Da die Ortslagen nur eine begrenzte Ausdehnung besitzen und von den umgebenden Hängen Kalt- und Frischluft in die Siedlungsbereiche hinein abfließt, kann von einer guten Durchlüftung ausgegangen werden. Die Aue westlich und östlich von Gelnhausen und Altenhaßlau ist weitgehend frei von Bebauung, sodass eine Funktion und Entstehung von Kaltluft vermutet werden kann. Durch die Bebauung von Gelnhausen wird die talabwärts in Fließrichtung der Kinzig bewegende Kaltluft aber zum Teil aufgestaut bzw. behindert. Die in Talrichtung verlaufenden Dämme der Autobahn A66 und der Bahntrasse behindert die Bewegung der Kaltluft im Untersuchungsgebiet dagegen nur wenig.

Auswirkung:

Der Verlust von Gehölzen hat ebenso eine kleinräumige Änderung des Lokalklimas zur Folge wie eine Überbauung von Offenlandbereichen mit potentieller Kaltluftproduktion. Durch Teilversiegelung von Flächen und Verwendung künstlicher Baumaterialien (vegetationsfreies Schotterbett mit Betonschwellen) ist auch eine Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten zu erwarten. Im Bereich der Fahrbahn und der Nebenanlagen gehen die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen in Folge der Teilversiegelung durch die Gleisbatterweiterung dauerhaft verloren. Anlagenbedingt werden in geringem Umfang unversiegelte Flächen durch den Gleiskörper teilversiegelt. Davon entfällt nur ein kleiner Teil auf Gehölzflächen mit ihren klimaökologischen Funktionen.

- Schutzgut Landschaft

Bestand:

Für die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes Teilräume fachlich bewertet und nach Bedeutung in die Klassen „hoch“, „mittel“ und „gering“ eingeteilt. Teilräume mit sehr hoher Bewertung des Landschaftsbildes kommen nach dieser Bewertung im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Östlich der Autobahn A 66 werden die Flächen beiderseits des Bahndamms zwischen Hailer und Gelnhausen in ihrer Bedeutung als „mittel“ bewertet, da es sich um großteils wenig strukturierte landwirtschaftliche Nutzungen handelt. Südlich der Autobahn A 66 wird die Landschaftsbildeinheit der relativ gut strukturierten Feldflur

östlich von Hailer in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Die Auenwiesen westlich der Autobahn werden aufgrund der vorhandenen Auenrelikte in ihrer Bedeutung als „hoch“ eingestuft. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes weicht die Landschaft den bebauten Siedlungsstrukturen von Hailer und Meerholz mit ihrer ausgeprägten Infrastruktur und einem hohen Versiegelungsgrad. Hier sind keine ausgeprägten Naturlandschaften, ausgenommen des Schlossparks, vorzufinden. Die Siedlungsflächen südlich der Bahnstrecke werden landschaftlich als „gering“ bewertet. Nur der Schlosspark im Siedlungsbereich erhält eine mittelhohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Raum weist insgesamt eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Nah- und Feierabenderholung der Anwohner von Meerholz, Hailer und Gelnhausen auf. Das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz eignet sich zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren. Der Freiraum ist jedoch durch überörtliche Verkehrswege und den mäandrierenden Verlauf der Kinzig, über die es nur wenige Quermöglichkeiten gibt, eingeengt. Der Freiraum ist dadurch teilweise nur schwer zu erreichen. Der Schlosspark ist nur teilweise öffentlich zugänglich.

Auswirkung:

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden, wobei die Bestandsstrecke als Vorbelastung zu sehen ist. Die anlagenbedingten Auswirkungen gehen mit einem dauerhaften Flächenverlust und Verlust landschaftsprägender Strukturen einher. Es besteht ein Funktionsverlust von Landschaftsflächen und prägenden Strukturen (insb. Gehölzstrukturen) durch den Ausbau der Bestandsstrecke. Durch den Verlauf innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“, ist der Schutzzweck Erhalt des Charakters und des Landschaftsbildes betroffen.

- Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Bestand:

Die Kulturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebietes alle südlich der Bestandsstrecke verortet. Als Einzelanlage steht das Bahnhofsgebäude von Hailer-Meerholz unter Denkmalschutz. Es handelt sich um ein repräsentatives Bahnhofsgebäude aus dem Jahr 1868. Der Bahnhof wurde auf Betreiben des Grafen Ysenburg-Meerholz errichtet und hieß bis 1954 Bahnhof Meerholz, liegt aber auf der Gemarkung Hailer. Rund 300 m südlich des Bahnhofs sind zwei Wohngebäude an der Gelnhäuser Straße verortet, die unter Denkmalschutz stehen. Etwa 100 m südlich

der Bestandsstrecke befinden sich in Meerholz weitere denkmalgeschützte Wohnhäuser am Waschbachweg.

Ein weiteres denkmalgeschütztes Objekt ist das Pumpenhaus des Brunnens 2 der Wassergewinnungsanlagen östlich von Hailer, das knapp 400 m südlich der Bahnstrecke steht. Die alte, ehemals mit Gebück und Toren befestigte Ortskern von Hailer um die Hanauer Landstraße K862 und die Tempelstraße zählt zu den flächigen denkmalgeschützten Bereichen. Der Bereich zieht sich in drei Terrassen von der Gelnhäuser Straße bis ins Kinzigtal. Die geringste Distanz des geschützten Bereichs zur Bahnstrecke beträgt ca. 50 m.

Westlich des Bahnhofs ist der historische Ortskern von Meerholz mit dem Schlosspark um das gräfliche Schloss als denkmalgeschützter Bereich verzeichnet. Das heutige Schloss Meerholz basiert auf einem bereits 1173 genannten Prämonstratenser-Chorfrauenstift – Kloster Meerholz.

Zwischen 1566 und 1577 wurde es zu einem Schloss mit Innenhof umgestaltet. Zum Schloss gehört ein ca. 10 ha großer Park mit Spazierwegen und einem großen und kleinen Teich. Der denkmalgeschützte Bereich erstreckt sich südlich der Bahnstraße und hat damit mindestens 20 m Distanz zur Bahn-Bestandsstrecke. Ursprünglich erstreckte sich der Schlosspark nach Norden über die Trasse der Bahn hinaus und wurde beim Bau der Bahnstrecke abgetrennt und als Parkanlage aufgegeben.

Auswirkung:

Die Kulturgüter insbesondere im Bahnhofsbereich werden durch die Umbauarbeiten in ihrem Erscheinungsbild und ihrer ästhetischen Funktion als denkmalgeschütztes Gebäude beeinträchtigt und visuellen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Durch den Einsatz einer geeigneten Gestaltung im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Denkmalbehörde kann dem weitgehend entgegengewirkt werden.

Über die maßgeblich folgenden Umweltauswirkungen wird von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes im Hauptverfahren „5. Planänderung für den viergleisige Ausbau PFA 5.17 der Ausbaustrecke 3600 Frankfurt – Göttingen“ entschieden. In der summarischen Gesamtschau des Vorhabens sind allerdings keine Umweltauswirkungen erkennbar, die die Zulässigkeit des Vorhabens aus Umweltsicht in Frage stellen. Alle fachgesetzlichen Umweltaanforderungen können durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation voraussichtlich erfüllt werden.

B.3.3.3 Planrechtfertigung und Variantenentscheidung

Für das Vorhaben besteht eine Planrechtfertigung. Gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Nr. 5 der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) gehört die Ausbaustrecke 5 Hanau-Gelnhausen zum vordringlichen Bedarf. Die Feststellung des Bedarfs im Bedarfsplan ist gemäß § 1 Abs. 2 BSWAG für die Planfeststellung nach § 18 AEG bindend.

Die der Gesamtplanung zugrundeliegende Variante hat sich als vorzugswürdig erwiesen. Die Varianten sind im UVP-Bericht dargestellt. Die Trassenführung wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, die Gleise möglichst eng bündeln zu können. Die Umweltauswirkungen, Flächenverbrauch und Kosten werden so minimiert. Die Variantenentscheidung wird durch Zwangspunkte wie die PU Hailer-Meerholz oder die Straßenüberführungen A 66 und der in der Nähe befindliche Wirtschaftsweg beeinflusst. Die beiden Vorzugsvarianten umfassen die Alternativen, dass die schnellen Gleise innen oder außen liegen. Die gewählte Variante „SI“ (schnelle Gleise innen) stellt, wie für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel, die betrieblich vorzugswürdige Variante dar, die in den Auswirkungen nicht stärkere Betroffenheiten auslöst als die anderen Varianten.

B.3.3.4 Abschnittsbildung

Die Abschnittsbildung orientiert sich an den Abschnitten aus dem Hauptverfahren. Nur ein kleiner Teil ab km 39,000 gehört in den ursprünglichen Verfahren zum Planfeststellungsabschnitt 5.15. Diesen in der 5. Planänderung aufzunehmen, beruht auf technischen Notwendigkeiten, da an dieser Stelle eine Weichenverbindung verlegt werden muss und diese Maßnahme – insbesondere die Auswirkungen dieser Maßnahme – nicht von der Hauptmaßnahme ABS 5.16 zu trennen ist.

B.3.3.5 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben berührt regionalplanerische Belange. Hierzu gehören das Vorranggebiet Regionaler Grünzug, ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz und ein Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen wie auch das textliche Ziel Z6.1.9 zum Schutz der Zone I und II der Trinkwasserschutzgebiete. Regionalplanerische Bedenken bestehen nicht, da die Auswirkungen auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht raumbedeutsam sind.

B.3.3.6 Wasserhaushalt

B.3.3.6.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 WHG

Die Gesamtmaßnahmen sind voraussichtlich mit den wasserfachlichen Belangen vereinbar. Soweit Daten (zum Grundwasser) fehlen, ist im Benehmen und in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden davon auszugehen, dass die Nachreichung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Nachfolgend sind insbesondere die folgenden wasserrechtlichen Tatbestände der vorläufigen Anordnung zu betrachten:

1. Dauerhaftes Einbringen von Stoffen in den Untergrund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
2. Bauzeitliche Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG
3. Bauzeitliche Einleitung von Stoffen in ein Gewässer (Namenloser Graben)

Zu 1. und 2.

Zur Errichtung des Rahmendurchlasses mit den Maßen 1,75 m x 0,75 m ist eine offene 70 m lange und 5 m breite Baugrube aus Spundwandkästen vorgesehen. Die Baugrube soll über eine geschlossene Bauwasserhaltung trockengelegt und die Sohle nach einem Bodenaustausch (UK 121,40 m NHN) betoniert werden (OK 121,90 m NHN). Die Betonsole und die abgebrannten Spundwände verbleiben im Untergrund und binden nach Beendigung der Grundwasserabsenkung in den Grundwasserkörper ein.

Allgemeine Daten zur Bauwasserhaltung:

Abmaß Baugrube	70 x 5	m
Geländeoberkante (GOK)	124,40	m NHN
Bemessungsgrundwasserstand	124,00	m NHN
Grundwasserhöchststand (HGW)	124,40	m NHN
Oberkante Gründungssohle	121,90	m NHN
Unterkante Gründungssohle	121,40	m NHN
Unterkante Baugrubenverbauten	119,50	m NHN
Filterunterkante	116,00	m NHN
Absenkung des Grundwasserspiegels	3100	cm

Die Baugrube soll mittels 10 Tiefbrunnen (DN 125) mit jeweils ca. 8,00 m Tiefe (Filterunterkante = 116,0 m NHN) trocken gelegt werden. Das Absenkziel liegt maximal 2,1 m unter Baugrubensohle bei 119,3 m NHN. Die bauzeitliche Wasserhaltung ist für einen Zeitraum von fünf Monaten vorgesehen, vor der Einleitung des Grundwassers und der Niederschlagswässer aus Baugruben soll eine Aufbereitung erfolgen. Die umliegenden Brunnen werden für die Dauer der Grundwasserabsenkung teilweise abgeschaltet. Für die in der Nähe liegenden Grundwasser-Messstellen sind regelmäßige Ablesungen und Wasseranalysen vorgesehen, zudem ist eine Bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen. Bisherige Messungen wiesen insbesondere erhöhte Messwerte für Arsen auf. Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird. Die Auswirkungen auf oberirdische Gewässer werden an dieser Stelle nicht betrachtet, da die geplante Einleitung in den Vorflutgraben eine Folgemaßnahme darstellt. Es wird allerdings empfohlen eine geeignete Beprobung und ggf. vorangehende Vorbehandlung der abzuführenden Wässer mindestens hinsichtlich der Parameter: Nickel, Zink, Arsen und Chlorid vorzunehmen.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im hydrogeologischen Gutachten innerhalb des Überschwemmungsgebietes Untere Kinzig, darüber hinaus außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Bei dem Vorhaben (unter Ziffer 1) handelt es sich nur um punktuelle Eingriffe in den Grundwasserkörper, sodass eine ausreichende Unter- und Umströmbarkeit der Spundwände in dem Grundwasserleiter gewährleistet bleiben. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (2470_10104) wird mit einer Gesamtfläche von 237,2 km² als gut beschrieben. Durch Pumpversuche wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben nur einen kleinräumigen Wirkungsbereich darstellt und mengenmäßig keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu befürchten sind. Der chemische Zustand wird gemäß Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie insbesondere aufgrund der landwirtschaftlichen Nitratreinträge als schlecht bewertet. Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen

Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Eine entsprechende Stellungnahme Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt wird.

Zu 3.

Gemäß Unterlage 12-05-f erfolgt die Ableitung des anfallenden Abwassers (Grund- und Niederschlagswasser) bei der Bauwasserhaltung in einen Straßenseitengraben. Dies stellt eine Einleitung in eine Entwässerungsanlage dar, welche mit dem Betreiber der Entwässerungsanlage abzustimmen und nicht Antragsgegenstand ist.

Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen dienen der Erfüllung des Bewirtschaftungsermessens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 5, 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Weiterhin sind die für den Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten. Dem Reinheitsgebot der tangierenden Gewässer gemäß §§ 32, 48 ff WHG wird mit den aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen. Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Grundwasser- und Oberflächengewässerverordnung (GrwV, OGewV). Außerdem läuft die Baumaßnahme den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27, 47 WHG) unter Beachtung der Nebenbestimmungen nicht zuwider.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die bauzeitlichen Gewässerbenutzungen erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Hinweis: Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.3.3.6.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Die Maßnahmen der vorläufigen Anordnung befinden sich außerhalb des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung „Hailerer Aue“ oder sonstiger Wasserschutzgebiete und somit besteht keine Beeinflussung auf eine Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung. Im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 6_12-05-f) ist auf S. 43 aufgeführt, dass sich die Maßnahme außerhalb der Wasserschutzzone III der WG Hailerer Aue befindet und sich die Absenkungen auf die Baugrube und die unmittelbare Umgebung begrenzt.

Die im Antrag aufgelisteten Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Kinzig und Birkigsbach.

Zur Neuerrichtung des Durchlasses ist die kleinräumige Verlegung eines namenlosen, nicht dauerhaft wasserführenden Grabens erforderlich, der zwar über eine eigene Gewässerparzelle verfügt, aber nicht in der Karte der Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung dargestellt ist.

Der Main-Kinzig-Kreis hat den vorläufigen Maßnahmen unter Maßgabe der o.g. Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt.

Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach §§ 78, 78 a WHG

Der Durchlass in km 39,007 wird im Überschwemmungsgebiet der Unteren Kinzig errichtet. Bei Hochwasser der Kinzig kann die Baustelle überflutet werden. Nachteilige Auswirkungen auf Retentionsräume liegen gemäß Planunterlagen nicht vor. Eine erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes Wasser durch den Bau im Retentionsraum kann dementsprechend nicht erkannt werden.

Negative Auswirkung auf die Gewässer sind nicht zu erwarten, soweit die wesentlichen Voraussetzungen zur rechtzeitigen Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Baustelle ergriffen werden. Dies betrifft u. a. die Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen sowie von Informationen des Hochwasserwarn- und -meldedienst des Landes Hessen über die aktuelle Hochwasserlage, deren Entwicklung und den prognostizierten Verlauf.

Die Unterhaltung des Durchlasses ist nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Ebenso muss der neu errichtete Durchlass gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erosionssicher eingebunden werden.

Im Benehmen mit der UWB ist davon auszugehen, dass durch eine entsprechende Baugestaltung keine Niederschlagswasserbeseitigung in wasserrechtlich erlaubnispflichtiger Menge oder Qualität anfällt oder dass die entsprechenden Erlaubnisse in gesonderten Verfahren vor Baubeginn beantragt werden.

B.3.3.7 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die vorgesehenen vorgezogenen Maßnahmen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Kinzig. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen genehmigungsbedürftige Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Kinzig" in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (St.Anz. S. 480) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2018 (St.Anz. 43/2018, S. 1231). Gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2,

insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, vereinbar ist. Da es durch die vorlaufenden Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Landschaftsschutzgebiet kommen kann, ist eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich. Allerdings kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten einer Verordnung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die naturschutzrechtliche Zulassung für die vorläufige Anordnung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Durch den Eingriff kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung im Hauptverfahren ermittelt und wird diesen Eingriff ebenfalls im Hauptverfahren kompensieren.

Aufgrund der im Hauptverfahren vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.3.3.8 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.3.3.9 Immissionsschutz

B.3.3.9.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Es ist eine Bauzeit von ca. 4 Jahren vorgesehen. Baumaßnahmen sind regelmäßig tagsüber als auch ausnahmsweise nachts (z.B. in den Sperrpausen) vorgesehen.

Im Verlauf des Baubetriebs ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen (bis zu 10,5 dB tagsüber und 22,5 dB nachts).

Dementsprechend sind Maßnahmen zu Schallschutz bzw. zur Schaffung von vorübergehendem Ersatzwohnraum geplant und zu ergreifen.

B.3.3.9.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Von den Baumaßnahmen zum 4-gleisigen Ausbau gehen Lärmimmissionen aus. Die Vorhabenträgerin hat ein umfassendes Betriebslärmgutachten und -schutzkonzept erstellt. Auch die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben „K904 Omegabrücke“ werden im Verfahren betrachtet. Es werden aktive und passive Schallschutzmaßnahmen ergriffen.

B.3.3.9.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden bei besonders erschütterungsintensiven Baumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Dementsprechend sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und Zeitbegrenzungen geplant und zu ergreifen.

B.3.3.9.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Durch den 4-gleisigen Ausbau werden nach den Prognoseberechnungen die Erschütterungsimmissionen erhöht. 27 Gebäude haben danach Anspruch auf Schutzmaßnahmen. Mit den geplanten Schutzmaßnahmen werden 21 Konflikte

gelöst. Die verbleibenden Konflikte können voraussichtlich im Rahmen der Abwägung und mit Nebenbestimmungen bewältigt werden.

B.3.3.9.5 Immissionen durch sekundären Luftschall

Die Einwirkungen aus sekundärem Luftschall werden gegenüber der Vorbelastung nicht wesentlich erhöht. Die Richtwerte in Anlehnung an die 24. BImSchV werden eingehalten.

B.3.3.9.6 Immissionen durch elektromagnetische Felder

Die Grenzwerte nach § Abs. 2 der 26.BImSchV werden voraussichtlich eingehalten und Minimierungsmaßnahmen geplant.

B.3.3.10 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die wesentlichen Belastungen des Bodens ergeben sich aus der temporären oder dauerhaften Flächeninanspruchnahme, der dauerhaften Veränderung des Bodengefüges durch Bodenauf und -abtrag sowie den Veränderungen des Wasserhaushalts. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der ökologischen Bodenfunktionen zerstört oder gemindert. Die Vorhabenträgerin hat größtenteils die Beachtung der Forderungen der Bodenschutzbehörden zugesagt, wobei Einzelthemen wie die Lagerung von Boden/Materialien in Wasserschutzgebieten durch Nebenbestimmungen geregelt werden kann, soweit nicht direkt die gesetzlichen Pflichten eingreifen. Hier ist insbesondere die Nachweispflicht nach § 50 KrWG zu beachten.

B.3.3.11 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben berücksichtigt die Belange der Land- und Forstwirtschaft. Es ist nicht außerhalb des Waldes realisierbar, der Eingriff in den Wald wird auf das unbedingte notwendige Maß beschränkt (vgl. Abschnitt 6.1 LBP). Die Waldfunktionen werden durch den Eingriff in vertretbarem Maße eingeschränkt. Es ist zu erwarten, dass die Aufforstung geeignet ist, die nachteiligen Wirkungen der beantragten Umwandlung von 900 m² Wald auszugleichen.

B.3.3.12 Denkmalschutz

Durch das Vorhaben sind insbesondere Bodendenkmäler betroffen. Diese können durch Erdarbeiten beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, in

diesen Bereichen Prospektionsmaßnahmen durchzuführen. Damit ist nicht zu erwarten, dass der Belang der vorläufigen Anordnung entgegensteht.

B.3.3.13 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Die Erfüllung der Forderungen des Main-Kinzig-Kreises zum Brandschutz hat sie zugesagt (die Hinweise werden im Rahmen der Ausführung berücksichtigt).

Die Vorhabenträgerin hat zudem ein Rettungswegekonzept nach der EBA-Richtlinie für „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ vorgelegt.

B.3.3.14 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Im Baubereich des oberirdischen Abschnitts liegen zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen diverser Versorgungsträger. Die Leitungsbetroffenheiten entstehen in den Bereichen, wo Bauwerke neu entstehen oder Bauhilfsmaßnahmen in offener Bauweise erstellt werden. Werden nicht bekannte Leitungen angetroffen, werden diese, soweit sie genutzt sind, gesichert und, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung ihrer Funktion, umgelegt.

B.3.3.15 Straßen, Wege und Zufahrten

Mehrere Straßenbeziehungen werden durch die Planung berührt (z.B. Bruchweg, Am Sandborn). Während der Bauzeit werden temporär Privatwege verwendet.

Diese sowie die durch die Straßenüberführung Bruchweg aufgeworfenen Themen wie Wasserhaushalt und Gewässerschutz sind mit Wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. mit Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss zu bewältigen.

B.3.3.16 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass Kampfmittel auf den beanspruchten Flächen vorhanden sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Bautätigkeiten im Vorlauf bzw. baubegleitend durch eine Fachfirma vornehmen zu lassen.

B.3.3.17 Sonstige öffentliche Belange

Es ist nach den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen zu erwarten, dass die Belange des Klimaschutzes der Durchführung des Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz).

Die Anforderungen der Seveso-Richtlinie werden entsprechend dem in den Planunterlagen enthaltenen Gutachten eingehalten.

B.3.3.18 Inanspruchnahme von sonstigen Rechten Dritter

Grunderwerb ist für alle Flächen vorgesehen, die durch Eisenbahnanlagen überbaut werden. Zudem sind Grunddienstbarkeiten für Grundstücke vorgesehen, deren künftige Nutzung dauerhaft verändert oder eingeschränkt wird. Während der Bauzeit müssen Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, insbesondere für die Nutzung als Baustraße, Baustelleneinrichtung oder als Lagerfläche.

Für die vorläufige Anordnung gilt: Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.3.3.19 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Größtenteils haben sich die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt. Hinsichtlich der im Rahmen des Anhörungsverfahrens aufrechterhaltenen (nicht erledigten) Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

B.3.3.20 Gesamtprognose

Es sind aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen keine Rechte oder Belange erkennbar, die zum derzeitigen Stand die Erteilung des Planrechts für das Vorhaben hindern.

Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben.

B.3.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG zu berücksichtigenden Interessen

Voraussetzung für den Erlass ist die Wahrung des Wohls der Allgemeinheit sowie die Vermeidung von nachteiligen Wirkungen auf die Rechte Dritter. Hierzu erfolgt eine planerische Abwägung, beschränkt auf die von den vorbereitenden Maßnahmen/ Teilmaßnahmen betroffenen Belange. Für die allgemeinen Auswirkungen wird auf Kapitel B.3.3 verwiesen. Dies betrifft insbesondere den Baulärm, der bereits die Teilmaßnahmen betrifft. Die in dem beantragten Schallkonzept bezeichneten Schutzmaßnahmen reichen aus, um dem Belang genüge zu werden. Die naturschutzfachlichen Belange werden unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Kapitel A.4.2 und A.4.3 gewahrt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die

Genehmigung konnten mit den Nebenbestimmungen unter A.3.2 und A.4.1 im Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erlassen werden. Die Belange des Abfall- und Bodenschutzes werden insbesondere mit Zusagen der Vorhabenträgerin gewahrt.

B.3.5 Abwägung der vorbereitenden Maßnahmen und der Teilmaßnahme

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorliegend getroffene Anordnung nur vorläufigen Charakter hat, ergibt die vorgenommene Gesamtwürdigung, dass die genannten Maßnahmen vorab durchgeführt werden können. Die Voraussetzungen liegen allesamt vor. Der durch die Maßnahme eng beschränkte Kreis betroffener Belange wurde in die vorliegend vorzunehmende Abwägung eingestellt und gewichtet. Demnach bestehen keine Bedenken gegen eine Realisierung der antragsgegenständlichen Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Weiter stehen dem Erlass der vorläufigen Anordnung keine Zweckmäßigkeitsgründe entgegen. Die antragsgegenständlichen Maßnahmen sollen ab Dezember 2024 umgesetzt werden. Mit einem Abschluss des gesamten Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2024 ist nicht zu rechnen. Des Weiteren bedeutet die Fertigstellung der vorläufigen Anordnung unter Berücksichtigung des Umfangs des o.g. Planfeststellungsverfahrens im Übrigen keinen erheblichen Aufwand.

Die vorläufige Anordnung hat Genehmigungs-, Gestaltungs- und Konzentrationswirkung. Die vorläufige Anordnung hat entsprechend der Planfeststellungsrichtlinie (S.67) keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Eine unmittelbare Grundstücksinanspruchnahme ohne Zustimmung der Berechtigten ist daher nicht auf der Grundlage dieser vorläufigen Anordnung möglich.

B.4 Ermessen

Der Erlass einer vorläufigen Anordnung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Es sind jedoch keine Gründe erkennbar, die vorläufige Anordnung zu versagen.

Insbesondere ist zum Erlasszeitpunkt nicht ersichtlich, dass die Vorhabenträgerin erforderlichenfalls nicht in der Lage wäre, die Rückabwicklung der Maßnahme und damit die Zurückversetzung in den Ausgangszustand zu gewährleisten.

B.5 Sofortige Vollziehung

Die vorläufige Anordnung ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 9 1. Halbsatz AEG sofort vollziehbar.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 02.12.2024

Az. 551pä/046-2022#010

EVH-Nr. 3485082

Im Auftrag

(Dienstsiegel)